

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Juristenverein  |
| <b>Band:</b>        | 24 (1905)   |
| <b>Artikel:</b>     | Das Gemeindepotanatsrecht in den Urkantonen   |
| <b>Autor:</b>       | Schweizer, Eduard   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-896537">https://doi.org/10.5169/seals-896537</a>   |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen.

Von Dr. EDUARD SCHWEIZER in BASEL.

Vorliegende Arbeit sucht ihre Rechtfertigung einerseits in dem Umstande, dass die Art und Weise, wie es die einfachen Bauern in den Urkantonen verstanden haben, nicht allein das gewöhnliche Wahlrecht ihrer Geistlichen, sondern auch andere Konzessionen, welche von der Kirche sonst kaum Fürsten zugestanden wurden, in ihre Hände zu bringen, Interesse zu erwecken vermag, andererseits in der Tatsache, dass bis jetzt über diesen Gegenstand noch keine einheitliche Abhandlung, sondern nur einzelne in vielen, zum Teil wenig bekannten, Schriften zerstreute Notizen vorhanden sind.

Um den zur Verfügung gestellten Raum nicht zu überschreiten, war der Verfasser öfter genötigt, sich möglichst kurz zu fassen und den Leser zur weiteren Informierung auf Citate zu verweisen. Für diese wurden folgende Abkürzungen gebraucht.

|                     |   |
|---------------------|---|
| G.-fr.              | = „Geschichtsfreund, Organ der geschichtsforschenden Gesellschaft der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug.“ |
| Beitr. Nidw.        | = „Beiträge zur Geschichte Nidwaldens.“   |
| Mitteilungen Schwyz | = „Mitteilungen des historischen Vereins von Schwyz.“   |
| Neujahrsblatt Uri   | = „Neujahrsblatt, historisches der Gesellschaft für Geschichte, Altorf.“  |
| Küchler             | = „Chronik von Sarnen.“   |
| Kiem 1866 etc.      | = „Urkundliche Geschichte der Pfarrei Sarnen, im Jahresbericht der Lehranstalt Sarnen 1865/66 etc.“                     |
| Bus.                | = „Businger, Geschichte des Volkes von Unterwalden.“  |

|                |   |
|----------------|---|
| Fäsi           | = „Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft 1768.“ |
| Leu            | = „Allgemeines Helvetisches Lexikon 1752.“                  |
| Dettling       | = „Schwyzerische Chronik.“                                  |
| Z. f. schw. R. | = „Zeitschrift für schweizerisches Recht.“                  |
| Obw. Ztg. 1868 | = „Obwaldner Zeitung, Jahrgang 1868.“                       |

### Inhaltsverzeichnis.

#### **I. Periode. Bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft.**

- I. Kapitel. Der Erwerb der Gemeindepatronate.
- II. Kapitel. Der Inhalt des Gemeindepatronats.

- 1. Das Wahlrecht.
- 2. Die Absetzungen der Priester und die Wiederwahlen.
- 3. Die Spannbriefe.
- 4. Die Verwaltung des Kirchenguts.

#### III. Kapitel. Die Organisation der Kirchgemeinde.

#### IV. Kapitel. Die Wahldelegation in Ursern.

#### V. Kapitel. Natur und Wesen des Gemeindepatronats.

#### **II. Periode. Die Zeit der Helvetik.**

#### **III. Periode. Die Entwicklung bis zur Gegenwart.**

- I. Kapitel. Das Wahlrecht und die Wiederwahlen.
- II. Kapitel. Die Verwaltung des Kirchenguts.
- III. Kapitel. Die Organisation der Kirchgemeinde.
- IV. Kapitel. Die rechtliche Natur des Gemeindepatronats.

Tabelle der Gemeinden mit Ortsregister.

---

## **I. Periode. Bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft.**

### **1. Kapitel. Der Erwerb der Gemeindepatronate.**

Die Entstehung der Patronate datiert erst von der im IX. Jahrhundert begonnenen Kultivierung der Urkantone, die zum Teil durch die mächtigen Grundbesitzer, wie die Grafen von Lenzburg, besonders aber durch die reichlich beschenkten Klöster Murbach-Luzern, Muri, Engelberg, Einsiedeln, Bero- münster und Fraumünsterabtei Zürich erfolgte. So dürften durch das erstere Kloster die Kirchen von Alpnach, Giswil, Sarnen, Sachseln, Küssnach und Stans, durch die Grafen von Lenzburg

Kerns, Schwyz, Arth, Muotathal und Steinen gegründet worden sein.<sup>1)</sup> Während nun einerseits die Bewohner der Urkantone den fremden Herrschaften die Stiftungen der Kirchen zu verdanken hatten, hatte dies andererseits für sie den Nachteil im Gefolge, dass ihnen die Möglichkeit einer Pfarrwahl benommen wurde, da die Stifter dieses Recht sich selbst sicherten. Infolge der freigebigen Schenkungen sodann, deren die Gotteshäuser in dieser Zeit sich zu erfreuen hatten, kamen die meisten Patronate an diese.<sup>2)</sup> Jedenfalls aber war keine Gemeinde vor dem 15. Jahrhundert im Besitz eines Kirchensatzes.

Die Erwerbungen derselben waren auch erst dann möglich, als die drei Länder auf politischem Gebiete ihre Selbständigkeit errungen hatten. Der kirchlichen Emanzipation musste die politische vorangehen. Diese war aber nur Voraussetzung und nicht etwa ipso iure wirkender Entstehungsgrund der ersten. Vielmehr blieben Oesterreich noch im ganzen 14. Jahrhundert, nachdem schon lange durch die Schlacht von Sempach entschieden war, dass das Gebiet der Urkantone

---

<sup>1)</sup> Vergl. Archiv f. schweiz. Geschichte IV p. 96 ff.; Bus. I p. 119; Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz I p. 241 ff., II p. 447 ff.; Liber Heremi in G.-fr. I p. 129; Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern I p. 1 ff.; Kiem 1866 p. 7; Küchler p. 259 ff.

<sup>2)</sup> Die Fraumünsterabtei hatte bereits 857 durch König Ludwig den Deutschen den „pagellus Uroniae“ mit den damals bestehenden Kirchen von Altorf, Bürglen und Silenen erhalten (G.-fr. 8 p. 5). In Obwalden vergabte Ulrich der Reiche von Lenzburg 1036 an Beromünster die Kirchen von Kerns zu  $\frac{1}{3}$  (Bus. I p. 146; die beiden andern Drittels erhielt das Stift 1275. G.-fr. 48 p. 8) und zu  $\frac{3}{4}$  Anteil an der Kirche von Sarnen (s. Anm. 157), während der andere Viertel Murbach blieb, das ausserdem im Besitz der Kirchen von Alpnach, Giswil, Sachseln und Küssnach war, die dann durch Kauf 1291 an Oesterreich kamen (G.-fr. 1 p. 208). Die ursprünglich einzigen Kirchen in Nidwalden, Stans, die zuerst Murbach gehörte, und Buochs hatte Engelberg von seinem Stifter, Konrad von Seldenburg, 1112 erhalten (s. Anm. 168). Der Edle von Wolhusen schenkte diesem Kloster 1305 den Patronat von Lungern (s. Anm. 161). Herzog Rudolf von Oesterreich 1348 denjenigen von Küssnach (s. Anm. 170) und Beromünster übergab ihm den Kirchensatz von Kerns 1367. In Schwyz gelangten die Kirchen durch die lenzburgisch-kyburgische Erbschaft an Oesterreich. In der March teilten sich die Klöster Einsiedeln, Pfäfers und Rüti in die Patronate der Kirchen (s. p. 7, 11 u. 17).

nicht unter seine Herrschaftsgrenzen falle, alle Patronatrechte, wie alles Privateigentum gewahrt.<sup>3)</sup> Erst nach Beginn des 15. Jahrhunderts fingen die Urkantone an, die Wahlrechte in ihre Hände zu bringen.

Dasjenige Rechtsinstitut nun, welches die Basis der meisten heutigen Gemeindewahlrechte bildet, ist das sogen. „Nominationsrecht,“ auch „Denomination“ oder „Designation“ genannt: es ist dies die Befugnis, einem Patron die Person desjenigen, den er auf eine vakante Pfründe dem Bischof präsentieren muss, zu bezeichnen. Wie also der Bischof in der Verleihung der Pfründe durch den Patron, so ist dieser durch den Nominationsberechtigten in der Präsentation beschränkt. Dies indirekte Wahlrecht erhielten nun im Laufe des 15. Jahrhunderts die meisten Gemeinden in den Urkantonen. Die Rechtstitel, worauf die Erwerbungen beruhten, waren folgende:

*1. Schenkung:* Diese erfolgte stets als Nebenbestandteil eines andern Rechtsaktes, der entweder als Uebertragung der Zehnten an die Kirchgemeinde oder als die durch den Patron der Mutterkirche erfolgte Bestätigung einer neu gestifteten Pfarrpfrund erscheint. Den ersten Vorgang treffen wir in Uri. Da die Fraumünsterabtei nicht mehr imstande war, den Gottesdienst richtig besorgen zu lassen, übergab sie die Zehnten zum Teil gegen Entgelt an die damals bestehenden Kirchgemeinden und machte sich dadurch von allen Verpflichtungen frei, während sie zugleich den Kirchgenossen das Nominationsrecht schenkte. So erhielten im Jahr 1418 die neu errichtete Kirchgemeinde Seelisberg,<sup>4)</sup> 1426 die alten Pfarreien Bürglen<sup>5)</sup> und Silenen<sup>6)</sup> und 1428 Altorf<sup>7)</sup> das Vorschlagsrecht des Pfarrers.

Dies ist zugleich indirekt auch der Titel für die Wahlrechte der später entstehenden Pfarreien. Bei jeder Abkürzung

<sup>3)</sup> S. hierüber Fleischlin, Schweizerische Kirchengeschichte Bd II p. 41 ff., p. 77.

<sup>4)</sup> Urkunde v. 4. III 1418 in G.-fr. 2 p. 193.

<sup>5)</sup> Urk. v. 3. IX 1426 G.-fr. 8 p. 90.

<sup>6)</sup> Urk. v. 22. V 1426 G.-fr. 5 p. 284.

<sup>7)</sup> Urk. v. 14. VI 1428 G.-fr. 8 p. 95.

nämlich, wobei die neue Kirchgemeinde die zu ihrem Gebiet gehörenden Zehnten von der Muttergemeinde erwirbt, geht auf die erstere das Vorschlagsrecht des Pfarrers über. Der Rechtstitel kann nicht die Stiftung der neuen Pfarrpfründe an sich sein, denn dadurch wird nach dem Kirchenrecht nicht ein Nominationsrecht, sondern der Patronat erworben, der hier stets an die Abtei fällt. Das Vorschlagsrecht ist hier vielmehr von der Uebergabe der Zehnten abhängig und scheint demnach von den Urnern als deren Pertinenz aufgefasst worden zu sein. Davon, dass die Aebtissin das Nominationsrecht der neuen Pfarrgemeinde erteilte, ist nirgends die Rede, vielmehr wird dieses Recht stets im Vertrag, durch welchen sich die Muttergemeinde zur Uebergabe der Zehnten an die Filialgemeinde verpflichtet, als Nebenbestimmung aufgeführt. So erhielt Wasen<sup>8)</sup> 1439 und Erstfeld<sup>9)</sup> 1477 das Nominationsrecht.

Auch da, wo eine Uebergabe der Zehnten nicht stattfand, war die Stiftung einer neuen Pfarrpfründe ein günstiger Anlass für den Erwerb eines Nominationsrechtes. Der Titel für das Recht der Gemeinde ist hier einzig die ausdrückliche Erteilung durch den Patron der Mutterkirche, der auf Grund der Stiftung, obwohl diese von der Gemeinde errichtet wurde, den Patronat der neuen Kirche erhält. Auf eine solche Verleihung stützen sich die Wahlrechte der Gemeinden Emmetten<sup>10)</sup> (1454) und Reichenburg<sup>11)</sup> (1498). Der zweite und der dritte Rechtstitel erscheinen als legitimer Abschluss einer durch politische Gründe beeinflussten unrechtmässigen Usurpation des Wahlrechts:

*2. Durch Vergleich*, wonach der Gemeinde das Nominationsrecht, dem Abt jedoch der Patronat zusteht, wurde der Kampf, den Buochs um das Pfarrwahlrecht mit dem Kloster Engelberg geführt hatte, 1454 erledigt.<sup>12)</sup>

<sup>8)</sup> Neujahrsblatt Uri IV p. 7, 8; G.-fr. 3 p. 263; G.-fr. 47 p. 132.

<sup>9)</sup> G.-fr. 20 p. 324; 44 p. 99; 47 p. 136.

<sup>10)</sup> G.-fr. 4 p. 301 und 19 p. 284; Beitr. Nidw. I p. 87; Bus. I p. 398.

<sup>11)</sup> Nüseler, Gotteshäuser der Schweiz I p. 511.

<sup>12)</sup> Bus. I p. 396; Beitr. Nidw. II p. 111; VI p. 59; G.-fr. 47 p. 178.

*3. Auf Schiedsspruch* beruht bei den andern Gemeinden Unterwaldens sowie in der Pfarrei Ursen das Wahlrecht. Der typische Vorgang war stets der, dass die Gemeinde zuerst den Abt um ein Vorschlagsrecht bat, und da ihr dieses nicht gewährt wurde, ihrem Aerger in einem kleinen Zanke Luft machte, worauf dann die Orte Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Luzern, welche in dieser Periode die Schirmvogtei über die hier in Betracht kommenden Gotteshäuser übernommen hatten, als Schiedsrichter auftraten, obwohl sie infolge der damaligen politischen Lage zu objektiven Richtern nicht gerade geeignet waren. Der Nachweis, den die Kirchgenossen für ihr Rechtsbegehren brachten, war stets das alte Herkommen, und da man darüber nur Ortseingesessene vernehmen konnte, so waren Partei und Zeugen fast identisch. Wie es nun in der Natur eines Schiedsgerichts liegt, nicht nach strikten Rechtsnormen, sondern nach freiem arbiträrem Ermessen, das allerdings leicht in Willkür ausarten kann, zu urteilen, so erging auch hier regelmässig der Spruch: „Der Abt ist Patron der Kirche, aber er soll diese dem Priester, den die Kirchgenossen schicken, leihen „ane Irrung.“ Auf diese Weise wurde Stans<sup>13)</sup> 1462, Kerns<sup>14)</sup> 1464 durch die fünf Orte, Wolfenschiessen<sup>15)</sup> 1465 durch die Obrigkeit von Nidwalden das Nominationsrecht gegenüber dem Kloster Engelberg zugesprochen, während Sarnen<sup>16)</sup> 1464 durch Schultheiss und Rat zu Luzern als Schirmvogt von Beromünster das gleiche Recht gegenüber diesem Stift erhielt. Ebenso wurde dem Tale Ursen durch Schiedsspruch von Uri ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Patron, dem Abt von Disentis, 1484 gegeben.<sup>17)</sup>

<sup>13)</sup> G.-fr. 30 p. 48; 47 p. 170; Beitr. Nidw. I p. 1 ff.; V p. 53; Bus. I p. 401.

<sup>14)</sup> Bus. I p. 406; G.-fr. 48 p. 9.

<sup>15)</sup> Bus. I p. 403; G.-fr. 26 p. 36.

<sup>16)</sup> Kiem 1868 p. 8; Küchler p. 285; G.-fr. 24 p. 160.

<sup>17)</sup> Ursen gehörte von jeher zum Bistum Chur und stand seit ältester Zeit in kirchlicher und grundherrlicher Beziehung unter Disentis. 1448 waren die Talleute schon so mächtig, dass sie den Patronat der in Hospenthal gestifteten Kaplanei für sich in Anspruch nehmen konnten (G.-fr. 43 p. 76). Aus der gleichen Urkunde ersieht man auch, dass sie damals schon die Bestimmung des Pfarrers in ihrer Hand hatten („wan wir in künftig zit ein

Ebenfalls im 15. Jahrhundert fanden durch die Urkantone auch Erwerbungen von eigentlichen Patronatsrechten statt, von denen aber die meisten zunächst an die Regierungen fielen. Dieser Erscheinung begegnen wir in Schwyz und in Obwalden. Die Rechtstitel der Regierung sind in Schwyz teils Verleihung von Reichslehen durch den Kaiser, teils Kaufvertrag.

*1. Verleihung der Reichslehen.* Die Kirchensätze im alten Lande Schwyz waren bis 1415 im unangefochtenen Besitze der Herzoge von Oesterreich geblieben. In diesem Jahre aber wurde bekanntlich Herzog Friedrich IV. geächtet und den Eidgenossen, um sie für dessen Bekämpfung zu gewinnen, das Recht versprochen, alle in ihrem Gebiet gelegenen geistlichen und weltlichen Reichslehen, die bis jetzt Oesterreich besessen hatte, selbst zu leihen an des Reiches Statt.<sup>18)</sup> So hatte auf einen Schlag Schwyz, welches auf diesen Vorschlag einging, die Kirchenlehen von Schwyz, Muotathal, Morsach und Steinen<sup>19)</sup> erhalten. Nach vielen fruchtlosen Protestationen des österreichischen Hauses bestätigte zuletzt Herzog Sigismund in der „Ewigen Richtung“ vom 11. Juni 1474 den Rechtsübergang der Lehen.

*2. Durch Kaufvertrag* wurde 1448 der Patronat von Arth<sup>20)</sup> von Johann von Büttikon erworben. Ferner kaufte die Regierung in der March 1477 vom Kloster Rüti den Kirchen-

---

kilchherren wellen empfehlen“ sc. an den Abt). Klar geht das Wahlrecht der Talleute aus einem Spannbrief von 1481 hervor (G.-fr. 44 p. 118). 1484 weigerten sich die Talleute, den vom Abt gesandten Priester anzunehmen, worauf dann Uri den Streit schlichtete (G.-fr. 44 p. 142).

<sup>18)</sup> 1433 erfolgte noch eine Bestätigung durch König Sigismund. Dettling p. 20; G.-fr. 5 p. 291.

<sup>19)</sup> Vom Patronat in Steinen besass Oesterreich nur  $\frac{3}{4}$ ; das andere Viertel, welches Einsiedeln gehörte, kaufte die Regierung 1465 auch noch an. Dettling p. 179; Mohr, *Regesten der schweizerischen Archive I* № 933 p. 72; G.-fr. 7 p. 148.

<sup>20)</sup> Arth war ehemals österreichisches Lehen, gelangte aber 1412 durch Tausch des Kirchensatzes von Gersau in das Eigentum des H. v. Büttikon. Blumer I p. 368; G.-fr. 20 p. 323. Unrichtig sagt Nüscher in G.-fr. 45 p. 289, die Regierung hätte den Kauf aus Gunst den Kirchgenossen überlassen (s. p. 15).

satz zu Wangen<sup>21)</sup> und 1482 denjenigen zu Nuolen<sup>21)</sup> von dem Grafen von Rapperswil.

3. *Als Kriegsbeute* erwarb *Obwalden* in dem 1460 ausgebrochenen Thurgauerkrieg die Patronate von Alpnach, Sachseln und Giswil.<sup>22)</sup>

Ausnahmsweise erwarben auch Gemeinden schon im 15. Jahrhundert den Patronat: 1483 kaufte die Republik Gersau, die wir noch als Mittelglied zwischen Land und Gemeinde auffassen können, den Patronat ihrer Kirche von Johann von Büttikon.<sup>23)</sup>

Unbekannt sind die Titel, auf Grund deren die Gemeinden von Sisikon und Lungern sich im Besitz des Patronats befinden. Bei der Errichtung von Sisikon zu einer eigenen Pfarrei (1387) wurde durch den päpstlichen Legaten bestimmt, dass der Pfarrer durch den Kirchherrn von Altorf dem Bischof präsentiert werden sollte. Dagegen steht 1389 die Präsentation mehreren Einwohnern von Sisikon zu<sup>24)</sup> und kommt in der Folge dann an die ganze Gemeinde, ohne dass eine Nachricht über die Änderung vorhanden wäre. Bei Lungern so dann ist nicht nur der Titel, sondern auch die Zeit des Erwerbes ungewiss. Nach Ansicht von Businger (I, S. 407) und Nüscher (G. fr. 48, S. 27) soll die Gemeinde die Wahl in dieser Periode von Engelberg erhalten haben. Einen Anhaltpunkt vermögen sie allerdings nicht zu geben. Das erste schriftliche Zeugnis, das uns bekannt ist, datiert von 1575, wo aber nach dem Ratsprotokoll M. H. von Obwalden die Pfrund liehen. Dagegen besitzt dann die Gemeinde nach dem Stiftsbrief von 1674 den Patronat.<sup>25)</sup>

<sup>21)</sup> Nüscher I p. 499 und 505; Dettling p. 187 und 149.

<sup>22)</sup> Obwalden liess 1415 die in seinem Land gelegenen österreichischen Patronate intakt. Dies erklärt sich daraus, dass diese nicht Reichslehen, sondern Allod waren (s. Anm. 2). Ueber den Erwerb vergl. das älteste Landbuch № 209 in Z. f. schw. R. VIII 2. 65.

<sup>23)</sup> Mitteilungen Schwyz VI p. 49 ff.; Dettling p. 123; G.-fr. 19 p. 21 und 45 p. 307; siehe auch Anm. 20.

<sup>24)</sup> Urk. v. 19. X 1387 G.-fr. 9 p. 18; vom 10. III 1389 G.-fr. 8 p. 70.

<sup>25)</sup> S. über Lungern G.-fr. 17 p. 36; 51 p. 149 und 183; 48 p. 27. Im Pfarrarchiv Lungern ist nach Mitteilung des dermaligen Pfarrers keine Nach-

Ende des 15. Jahrhunderts wurden demnach beinahe alle Kirchen in den Urkantonen durch diese, teils durch die Regierung, teils durch die Gemeinde, sei es als Patrone oder als Nominatoren besetzt. Obwohl dieser Zustand von niemand angefochten wurde, baten Uri, Schwyz und Unterwalden doch den Papst Julius II. um Bestätigung ihrer Rechte, der ihnen auch ihre Bitte, als Belohnung für ihre treuen Kriegsdienste, erfüllte.<sup>26)</sup> Der Papst bestätigte in der vom 8. Januar 1512 ausgestellten Bulle das „seit unvordenklichen Zeiten“ besessene Recht der Urkantone auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Pfründen, gleichgültig in welchen Monaten sie ledig werden, an den Bischof oder an den Patron eine geeignete Person vorzuschlagen, da sie sich dem Vernehmen nach „in pacifica possessione seu quasi iuris nominandi seu presentandi“ befänden. Um die Bulle Julius II. im Verhältnis zum Kirchenrecht richtig verstehen zu können, darf man nicht vergessen, dass man ihr nur deklarative und keine konstitutive<sup>27)</sup> Kraft beilegen darf; infolgedessen hat sie auch keinen aussergewöhnlichen Charakter. Sei es nun, dass man mit der Sage ein uraltes Gewohnheitsrecht annahm, oder dass man durch historische Forschung die Erwerbungen der einzelnen Wahlrechte feststellte, so hatte in beiden Fällen die Kirche keinen Grund, die Bestätigung zu verweigern. Denn, wenn auch das Betragen mancher Gemeinden (in Unterwalden und Ursen) vor dem eigentlichen

---

richt über den Erwerb des Patronates vorhanden, ebensowenig im Klosterarchiv (Bus. I p. 407).

<sup>26)</sup> Die Basis für ihre Forderung boten nicht, wie man erwarten sollte, die einzelnen Rechtsgeschäfte, rechtskräftigen Schiedssprüche und Konzessionen, durch welche die Gemeinden und Regierungen in den Besitz der Wahlrechte gekommen waren, sondern die damals allgemein verbreitete, uns durch den Chronisten Püntiner überlieferte Sage, dass die Urkantone bereits im IX. Jahrhundert den Papst von den Angriffen der Langobarden befreit hätten, wofür sie zu jener Zeit schon das päpstliche Privileg erhalten hätten, alle Pfründen ihres Landes zu besetzen und zu entsetzen und die Geistlichen zu alljährlicher Pfründbestätigung anzuhalten.

<sup>27)</sup> Die einzige konstitutive Bestimmung der Bulle besteht in den Worten „beneficia quibuscumque mensibus vacantia,“ wodurch auf das Reservatrecht der „päpstlichen Monate“ verzichtet wird. S. Segesser IV p. 245.

Erwerb als usurpatorisch bezeichnet werden muss, so ist dann doch der darauffolgende Erwerbsakt selbst ein legitimer. Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Bulle Julius II. etwa durch Hadrian VI.<sup>28)</sup> im Jahr 1522 oder durch das tridentinische Konzil kassiert worden wäre, erstens weil die Ersitzung vom Konzil selbst anerkannt wird und die Urkantone die dafür geforderten Bedingungen erfüllt haben, und zweitens weil das Konzil unter den päpstlichen Privilegien, die es aufhebt, nur solche versteht, welche den Patronat konstitutiv verliehen, während die mit deklarativer Wirkung natürlich nicht darunter fallen.

Dass nun die Bulle Julius II. nur in diesem Sinne angewandt wurde, beweist der Umstand, dass die Urkantone auch in Zukunft allein die Pfarrwahlrechte beanspruchten, welche sie vorher schon besessen hatten, respektive neue auf Grund selbständiger Rechtstitel erlangten.

Wir betrachten hier zunächst die in der Zeit von 1512 bis 1798 stattgefundenen Erwerbungen von Nominationsrechten der Gemeinden gegenüber dem Patron. Als Titel dafür finden wir

*1. Die Stiftung.* Wie im ersten Zeitabschnitt sehen wir auch hier die Erscheinung, dass bei Errichtung einer neuen Pfarrei deren Patronat dem Patron der Mutterkirche zufällt, während die neue Kirchgemeinde ein Nominationsrecht erwirbt. Nur wird zu dieser Zeit eine ausdrückliche Erteilung durch den Patron nicht mehr erwähnt und es scheint sich schon das Gewohnheitsrecht ausgebildet zu haben, dass der durch die Stiftung entstandene Patronat des Patrons der Mutterkirche ipso iure durch das Nominationsrecht der Kirchgenossen beschränkt ist. Besonders begreiflich ist es, dass eine besondere Erteilung des Vorschlagsrechtes bei Beggenried 1631 wegfiel, da dort die Pfarrpfrund durch die Erhöhung einer Kaplaneipfrund, deren Besetzung den Kirchgenossen zustand, gewonnen wurde.<sup>29)</sup> Ausser Beggenried erhielt auch Hergiswil bei seiner

<sup>28)</sup> Constitutio „Accepto.“ Bullar. Roman. VI p. 1.

<sup>29)</sup> G.-fr. 46 p. 109 ff.; 24 p. 94; 47 p. 186; 54 p. 357: Berichtigungen.

Abkürzung von Stans 1621 ohne weiteres das Nominationsrecht.<sup>30)</sup>

2. Durch *prekaristische Ueberlassung* erhielten die Gemeinden Alpnach, Sachseln und Giswil von der Regierung von Obwalden ein Vorschlagsrecht.<sup>31)</sup>

Zahlreicher sind in dieser Zeit die Erwerbungen von eigentlichen Patronaten. Was zunächst die bis jetzt noch fremden Herrschaften gehörenden Patronatsrechte in Schwyz betrifft, so kamen diese nur teilweise und successive an die Regierung und an die Gemeinden. Manche ereilte dies Schicksal erst im 19. Jahrhundert oder bis zur Stunde überhaupt noch nicht. Für den Erwerb der Regierung kommt als Titel nur noch Kauf vor; dadurch erwarb sie die Patronate von Altendorf<sup>32)</sup> und Lachen<sup>32)</sup> vom Kloster St. Johann (1520—1658). Die Erwerbungen der Patronatsrechte durch die Gemeinden beruhen auf den gleichen Rechtstiteln wie in der früheren Periode, nur kommt noch die prekaristische Ueberlassung dazu.

1. *Infolge von Schenkung* seitens der Stadt Zürich, an welche die Rechte der 1525 aufgehobenen Fraumünsterabtei übergegangen waren, verwandelten sich zunächst die Nominationsrechte der Urner in eigentliche Patronate.<sup>33)</sup> Ferner wurde der Gemeinde Sattel 1598 von der Familie Reding der Patronat überlassen.<sup>34)</sup> Durch Schenkung des Fürstabts von Pfäfers erhielten sodann 1621 die Kirchgenossen von Schübelbach<sup>35)</sup> und 1648 die von Hinterwäggithal<sup>35)</sup> das volle Pfarrwahlrecht.

2. *Einen Kaufvertrag* haben die Gemeinden Tuggen<sup>36)</sup> und Altendorf<sup>32)</sup> als Titel zu verzeichnen; die erstere Gemeinde

<sup>30)</sup> Beitr. Nidw. V p. 32; G.-fr. 47 p. 182.

<sup>31)</sup> Die nähere Ausführung über diesen Vorgang bringen wir des Zusammenhangs wegen erst bei der Schilderung des Verhältnisses der schweizerischen Gemeinden zu ihrer patronatsberechtigten Regierung (s. p. 13).

<sup>32)</sup> Nüscherl I p. 508; G.-fr. 31 p. 1 ff.

<sup>33)</sup> G.-fr. 8 p. 100.

<sup>34)</sup> G.-fr. 45 p. 331; Dettling p. 155.

<sup>35)</sup> Nüscherl I p. 512 und 513; Dettling p. 157 und 185.

<sup>36)</sup> Nüscherl I p. 503; Dettling p. 183.

erwarb von Pfäfers 1652, die letztere von der Regierung 1716 den Patronat.<sup>37)</sup>

3. *Durch Spruch* der Schirmorte des Klosters Engelberg, Luzern und Nidwalden, wurde 1551 der Kirchensatz von Küssnach der Gemeinde übergeben.<sup>38)</sup>

4. *Die Stiftung* erscheint in dieser Zeit in Schwyz und in Uri stets bei Abkurungen von Filialgemeinden als Titel für den Erwerb des Patronats der neuen Kirchgemeinde.<sup>39)</sup> Ohne weiteres erhielten folgende neu entstandene Pfarreien den Patronat: In Uri:<sup>40)</sup> Seedorf<sup>40)</sup> 1591, Spiringen<sup>41)</sup> 1591, Schattendorf<sup>40)</sup> c. 1550, Attinghausen<sup>40)</sup> 1600, Flüelen<sup>46)</sup> 1665, Isenthal<sup>40)</sup> 1621, Unterschächen<sup>42)</sup> 1687. In Schwyz: Iberg<sup>43)</sup> 1552—1554, Wollerau<sup>44)</sup> 1536, Lowerz<sup>45)</sup> 1581, Ingenbohl<sup>46)</sup> 1616, Steinerberg<sup>47)</sup> 1646, Illgau<sup>46)</sup> 1676, Rothenturm<sup>47)</sup> 1774.

<sup>37)</sup> Dettling p. 105.

<sup>38)</sup> Urk. v. 28. XII. 1551 G.-fr. 7 p. 209; 24 p. 246; 45 p. 294. Unrichtig sagt Fleischlin a. a. O. p. 405: „Die Pfarrei K. blieb als Regularpfründe bei Engelberg, resp. dem Frauenkloster St. Andreas in Sarnen, bis letzteres 1859 den Patronat der Pfarrei abtrat.“ Ausser den zitierten Urkunden wird der Erwerb des Patronats seitens der Gemeinde bestätigt durch Fäsi II p. 268 und Leu 11 p. 249. Ebenso durch die „Geistlichen Berichte an das helvetische Ministerium 1798.“ Aktenband 1408 Nr. 21, 25, 29, 61. S. ferner Blumer II p. 254. Eine Bestätigungsurkunde vom 23. X. 1712 wird auch erwähnt in Z. f. schweiz. Recht II p. 14.

<sup>39)</sup> Eine Entreissung des Patronats durch den Patron der Mutterkirche kommt hier nicht mehr vor, da einerseits die Regierung von Schwyz in dieser Richtung keinen Anspruch erhob und da andererseits in allen andern Fällen, wo die alte Kirchgemeinde den Kirchensatz der Mutterkirche besass, das Wahlrecht der sich absondernden Filialgemeinde nicht konnte verweigert werden, weil diese ja auch einen Anteil am Patronat der Mutterkirche besass. Den verlor nun bei der Abkurung die neue Gemeinde und erwarb dafür das Besetzungsrecht der neuen Pfarrpfrund.

<sup>40)</sup> G.-fr. 47 p. 119 ff. Neujahrsblatt Uri VI 3 p. 1 ff.

<sup>41)</sup> S. Anm. 2 und Neujahrsblatt Uri VII p. 18 ff.; G.-fr. 20 p. 93.

<sup>42)</sup> S. Anm. 2 und Neujahrsblatt Uri III p. 1 ff.

<sup>43)</sup> G.-fr. 45 p. 325; Mitteilungen Schwyz X p. 141 ff.; p. 176 ff.

<sup>44)</sup> Mitteilungen Schwyz II p. 108; Dettling p. 188.

<sup>45)</sup> Dettling p. 142; Fäsi II p. 259; G.-fr. 45 p. 328.

<sup>46)</sup> Fäsi II p. 253 und 256; Leu 10 p. 554 und 544; G.-fr. 45 p. 322 und 336.

<sup>47)</sup> Dettling p. 181 und 153; G.-fr. 45 p. 334 und 332.

In Unterwalden fanden keine Erwerbungen von Patronaten durch Errichtung von neuen Pfarreien statt.

*5. Die prekaristische Ueberlassung seitens der Regierung* haben wir als fünften Titel für den Erwerb der Patronate durch die Gemeinden hingestellt. Da hier kein bestimmter klarer Erwerbsakt vorliegt, so haben wir auf die Art und Weise, wie es den Kirchgenossen in Schwyz, sowie in Obwalden gelang, sich der patronatsberechtigten Obrigkeit gegenüber das Pfarrwahlrecht zu erringen, näher einzutreten.<sup>48)</sup>

Entgegenkommender als die Regierung von Schwyz zeigte sich zunächst diejenige von Obwalden, wo die Gemeinden Alpnach, Sachseln und Giswil in Betracht kommen. Eine Rechtsbestimmung, wodurch die Obrigkeit einer Gemeinde ein

---

<sup>48)</sup> Eine Erscheinung, die mit unsren Verhältnissen vieles gemeinsam hat, finden wir in den Marienburger Werdern (s. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, XII, Heft 1). Einzelne Gemeinden, die „Köllner“ haben sich dort zu Deichkommunen zusammengeschlossen. An der Spitze standen die Vertreter der einzelnen Gemeinden, der Deichgraf und sieben Deichgeschworene, wie in den Urkantonen Landammann und Rat. Wichtig für unser Thema ist es nun, dass die Köllner durch Privileg des Königs von Polen die Patronatsrechte ihrer Kirchen erhielten und dass aber nicht die einzelnen Gemeinden den Patronat ihrer Kirche, sondern die Kommune die Patronatsrechte aller Kirchen in gleicher Weise wie die Regierung von Schwyz und Obwalden an sich nahm. Dabei war aber die Deichleitung, wie die Regierung in den Urkantonen, nicht so mächtig, dass sie diese Rechte hätte autokratisch allein ausüben können, vielmehr musste den Gemeinden eine Mitwirkung eingeräumt werden. Es war aber praktisch kaum möglich, dass bei einer Wahl die ganze Deichkommune mit ihren einzelnen Mitgliedern eintrat; daher wurden für jeden Fall nur die Mitglieder der Kommune zur Wahl beigezogen, um deren Predigerstelle es sich handelte, während die Rechte der Gesamtgemeinde durch das Deichgrafenkollegium wahrgenommen wurden. Infolge des gleichen praktischen Grundes war es auch in den Urkantonen unmöglich, die Pfarrer durch die Landsgemeinde wählen zu lassen; bei jeder Vakanz konnte man diese nicht zusammenrufen, und mit der Neubesetzung bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde warten konnte man ebensowenig. Daher findet auch in Obwalden und anfänglich in Schwyz die Teilung des Wahlrechts statt und zwar in der Weise, dass die Gemeinde den Pfarrer wählt und ihn der Regierung präsentiert, während diese die Rechte der Gesamtheit ausübt, indem sie den Gewählten bestätigt und ihm die Pfrund leibt.

Vorschlagsrecht förmlich eingeräumt hätte, ist zwar nicht bekannt.<sup>49)</sup> Doch scheinen alle drei Pfarreien bald nach dem Erwerb des Patronats (1461) im faktischen Besitz der Pfarrwahl gewesen zu sein.<sup>50)</sup> Als sicher anzunehmen sind die Wahlrechte der Gemeinden seit dem 16. Jahrhundert.<sup>51)</sup> Im 17. Jahrhundert hat sich sodann die Rechtsanschauung über die Stellung der Regierung und der Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrei ganz verschoben. Es denkt niemand mehr daran, dass es die Regierung sei, welche den Pfarrer ernenne, und dass die Abstimmung der Gemeinde nur als Vorschlag aufzufassen sei. Vielmehr findet man stets die Ausdrücke, dass „N. N. als Pfarrer durch die Gemeinde gewählt sei“ und dass die Wahl durch die Obrigkeit „bestätigt,“ „konfirmiert“ worden sei. Der Patronat, die „Lehnsherrlichkeit“ der Regierung hat sich in eine Bestätigung umgewandelt, die sich fast nur als Ordnungsvorschrift charakterisiert.<sup>52)</sup> Immerhin

<sup>49)</sup> Kiem (1868 p. 10) nimmt eine Uebertragung des Rechts an die Gemeinden schon 1461 an; ebenso Businger und Zelger, „Kleiner Versuch einer besondern Geschichte des Freistaats Unterwalden“ 1789 I p. 47.

<sup>50)</sup> Mit Rücksicht darauf, dass keine Gemeinde sich gegenüber der Regierung auf einen Rechtstitel zu stützen vermag, haben wir von einer prekaristischen Ueberlassung gesprochen. Zwar behaupteten 1721 die Kirchgenossen von Sachseln, das „Collaturrecht“ sei nach 1461 „wegen Bruder Klaus“ stillschweigend der Gemeinde überlassen worden, doch mussten sie im Streite mit der Regierung nachgeben. G.-fr. 48 p. 13 und 53 p. 272.

<sup>51)</sup> Von Giswil haben wir einen Beweis der Ausübung des Nominationsrechts von 1533 (G.-fr. 24 p. 57) und 1642 (G.-fr. 53 p. 280); aus Sachseln von 1657 (G.-fr. 53 p. 268) und für Alpnach bezeugt uns das Wahlrecht ein Entscheid von 1675, der den Beisässen eine Beteiligung an der Wahl zuspricht (Küchler p. 471).

<sup>52)</sup> Ein Beispiel dafür, dass die Regierung nicht mehr von sich aus den Pfarrer bestimmen kann, bietet uns die Tatsache, dass 1685 der Rat aus Furcht, es könnte ein ihm missliebiger Kandidat gewählt werden, den Kirchgenossen den Hr. Jung „empfiehlt“ (G.-fr. 53 p. 269); die Umwandlung der Begriffe zeigt sich besonders deutlich bei der Rüdli-Kaplanei in Sarnen: Bei der Stiftung 1455 heissen Landammann und Rat „Lehnherren“ der Pfrund, und die Sarner sollen einen Priester finden und „schaffen, dass dem ein Amann und Rath lihe“ (G.-fr. 24 p. 159 und 48 p. 4; Küchler p. 282). Dagegen heissen dann bei Neuabfassung des Stiftsbriefs (1571) die Kirchgenossen „Lehnherren“ und Landammann und Rat sind „rechte Schirm-

fehlt es doch nicht an Erscheinungen, welche uns bezeugen, dass der Patronat der Regierung noch nicht ganz verblasst ist. Es zeigt sich dies hauptsächlich im Entzug der Pfründe. Einmal setzt die Obrigkeit den Priester direkt ab, ohne dass die Kirchgenossen ihn davor schützen könnten, und andererseits ist es der Gemeinde nicht möglich, von sich aus einen Pfarrer abzuschaffen: die Regierung hat dem Kleriker die Pfrund gelehren, also kann sie allein ihm diese wieder entziehen.<sup>53)</sup> Ferner behauptete die Obrigkeit in dem Streit mit Sachseln (S. Anm. <sup>50</sup>) siegreich ihr „Collaturrecht,“ theoretisch wenigstens, während sie freilich in der Praxis der veränderten Anschauung Rechnung trug, indem sie nach wie vor nur ein formelles<sup>54)</sup> Bestätigungsrecht ausübte. Dagegen ist es doch klar, dass wir juristisch das Recht der Gemeinde nicht als Patronat, sondern als Nominationsrecht auffassen müssen.

Die gleiche Entwicklung wie in Obwalden vollzog sich auch in Schwyz, aber sie begann erst in späterer Zeit. In Arth, das uns als frühestes Beispiel bekannt ist, besitzt im Jahr 1505 zwar die Regierung noch die Verleihung der Pfrund, doch hat sich hier schon der Ansatz eines Wahlrechts gebildet, welches aber noch nicht den Charakter eines bindenden Vorschlags trägt.<sup>55)</sup> In demselben Verhältnisse steht um diese

---

herren,“ denen die Bestätigung zusteht (Kiem 1869 p. 10). Der gleiche Vorgang vollzog sich auch bei der 1482 durch Niklaus v. d. Flue gestifteten Kaplanei im Ranft im Jahr 1574 (G.-fr. 14 p. 262 und 48 p. 14).

<sup>53)</sup> Daher bittet Giswil 1646 die Regierung um Entlassung des Pfarrers, die dann auch erfolgte (G.-fr. 53 p. 280).

<sup>54)</sup> Dafür dass die Bestätigung einmal verweigert worden wäre, ist uns kein Fall bekannt. Die Sachsler wählten zweimal nacheinander den Kaplan im Ranft gegen die Bestimmungen des Stiftsbriefes (1636 und 1642). Die Regierung bestätigte die Wahlen „aus Gnade“. Vor der dritten Wahl (1654) erklärte sie aber dann, dass jetzt nach dem Stiftsbrief müsse gewählt werden (1654 G.-fr. 53 p. 262).

<sup>55)</sup> Der Kirchherr „offnet, wie Im die pfründe . . . ze Art von sinen gnädigen Herren von Schwyz uff gemeiner Kilchgenoss ze Art Erwellung und dero pitte gelichen und verlichen.“ Urk. v. 3. XII. 1505 in Mitteilungen Schwyz VI p. 141. Dass die Gemeinde noch kein festes Recht aufzuweisen hat, ersieht man aus der „pitte“.

Zeit die Kirchgemeinde Schwyz.<sup>56)</sup> Nicht viel später soll das Pfarrwahlrecht nach Nüscher infolge eines nicht mehr vorhandenen Beschlusses der Landsgemeinde an die Kirchgenossen abgetreten worden sein.<sup>57)</sup> Dies muss vor dem Jahr 1554 stattgefunden haben, denn Dettling bemerkt in seiner Chronik von Schwyz zu diesem Jahr, dass die Gemeinde am St. Joh. Baptistentage die Geistlichen alljährlich wähle. Ebenso geht ein Wahlrecht in der Mitte des 17. Jahrhunderts für die Gemeinden Lachen,<sup>58)</sup> Muotathal<sup>59)</sup> und Steinen<sup>59)</sup> hervor, da diese damals das Recht der Wiederwahlen beanspruchten. Als allgemeine Bestätigung für das Wahlrecht der schwyzerischen Gemeinden dient uns noch die Argumentation, mit welcher Iberg von der Obrigkeit zu Schwyz 1693 die Anerkennung des Wahlrechtes verlangte, „da alle Kirchgenossen des Landes Schwyz die Gewalt haben, einen Pfarrer nach ihrem Belieben auf- und anzunehmen.“<sup>60)</sup> Daher verdient auch die Notiz von Fassbind Glauben, wonach seit 1636 die Kirchgemeinden des alten Landes das Recht des „Pfarrlehens“ ausüben.<sup>61)</sup>

Die Entwicklung, in deren Verlauf das Besetzungsrecht der Pfarreien von der Regierung an die Gemeinden übergegangen ist, hat in Schwyz später begonnen als in Obwalden, dagegen ist sie im erstern Lande weiter gegangen als im letztern. Es verlautet nämlich in Schwyz nichts mehr von einem

<sup>56)</sup> Urk. vom 5. XI. 1519 in G.-fr. 19 p. 295.

<sup>57)</sup> G.-fr. 45 p. 298.

<sup>58)</sup> Das Mitwirkungsrecht der Gemeinde Lachen bei der Wahl hat aber noch keine feste Gestalt angenommen. So macht z. B. 1675 die Regierung den Kirchgenossen einen Vierervorschlag. 1703 ist dann diese Beschränkung weggefallen. Die erste Kunde von einer Wahl datiert vom 20. XI. 1648. (G.-fr. 31 p. 48.)

<sup>59)</sup> Visitationsrezess 1661. Katholische Schweizerblätter 1899 p. 354 und J. G. Mayer: „das Concil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz“ II p. 110.

<sup>60)</sup> Mitteilungen Schwyz X p. 141 und G.-fr. 45 p. 324. Als fernern Beweis kann man noch das Verbot des Landrats von 1675 anführen, wonach die Gemeinden womöglich keine fremden Priester wählen dürfen. Dettling p. 67.

<sup>61)</sup> „Handschriftliche Religionsgeschichte“ G.-fr. 5 p. 291.

Bestätigungsrecht der Obrigkeit und es wird zwischen keinem Patronat der Regierung und keiner Nomination der Gemeinde mehr unterschieden, sondern diese übt das einheitliche Wahlrecht allein aus, während in Obwalden die Teilung heute noch besteht. Der Grund dieser Verschiedenheit mag darin zu finden sein, dass die Obwaldner Gemeinden eine Beteiligung an der Wahl bereits zu einer Zeit empfingen, da häufig Patronats- und Vorschlagsrechte verschiedenen Personen zustanden und die Anwendung dieser Form daher natürlich war. Das einmal geschaffene Verhältnis konnte sich dann leicht mit geringen Modifikationen konservieren, während man in der Periode, da die Gemeinden in Schwyz ein Bestimmungsrecht ihrer Geistlichen erhielten, für die Zweiteilung kein grosses Verständnis mehr hatte (indem das Feudalwesen, das Gebiet, aus welchem solche stufenweisen Unterscheidungen stammten, schon verfallen war), sondern lieber den Kirchgenossen gleich den Patronat selbst zugestand.

Ausgenommen von der geschilderten Entwicklung blieben aber die in der March gelegenen Gemeinden Wangen<sup>62)</sup> und Nuolen,<sup>62)</sup> deren Pfarrer ohne Mitwirkung der Gemeinde durch den Rat in Schwyz ernannt werden.

Nur wenige Gemeinden waren neben Wangen und Nuolen auch nicht imstande, sich bis Ende dieser Periode ein Wahlrecht zu erringen. Es haben nämlich noch fremde Patrone das freie Besetzungsrecht für folgende Pfarreien:

1. Das Kloster Einsiedeln: Freienbach, Feusisberg, Einsiedeln.
2. Das Kloster Engelberg: Engelberg.
3. Die Familie Reding: Galgenen.

## 2. Kapitel. Der Inhalt des Gemeindepotronats.

### 1. Das Wahlrecht.

Bei der Betrachtung des durch den Gemeindepotronat zwischen den Urkantonen und ihren den Gottesdienst versehenden Priestern entstandenen Rechtszustandes haben wir

---

<sup>62)</sup> Fäsi II p. 278; Leu 19 p. 162; 14 p. 173.

unsere Blicke an erster Stelle auf das hauptsächlichste Recht der Gemeinde, auf die Besetzung der Pfründe zu lenken. Hiebei haben wir zunächst in den Kreis unserer Beobachtungen die Rechtsform zu ziehen, durch welche die Anstellung des Pfarrers erfolgt. Dies war, bevor die Urkantone auf den Plan traten, die Leihe, die dem Kirchherrn ein lebenslängliches Recht auf die Pfrund gab. Diese Form scheint in den ersten Zeiten an den Kirchen, deren Patronate durch Succession in die österreichischen Lehen an die Regierungen von Schwyz und Obwalden gelangt sind, erklärlicherweise fortbestanden zu haben, wie man dies aus der ausnahmslos vorkommenden Titulatur der Obrigkeit als „Lehnherren“ schliessen kann. Seitdem aber die Besetzung der Pfarreien an die des Lehnrechts ungewohnten Gemeinden übergegangen war, was in Obwalden ja bald geschah, blieb vom lehnrechtlichen Verhältnis kaum noch der Name „Lehnherrn“ übrig.

Gleich wie unter dem Lehnrecht die Patrone die Pfrund vergaben, so beanspruchten nun auch die Gemeinden dies Recht und folgerten daraus, dass es ihnen auch freistehen müsse, die Art und Bedingungen der Verleihung und, damit verbunden, der Anstellung der Pfarrer zu bestimmen. Hiebei bringt nun das Bergdörfchen Seelisberg, welches im Erwerb des Wahlrechts den Anfang machte, das alte durch das fränkische Beneficium beseitigte Mietverhältnis wieder zu Ehren:<sup>62a)</sup> Dem Priester wird nicht etwa die Pfrund verliehen, sondern er erhält für Erfüllung seiner Vertragspflicht, Besorgung des Gottesdienstes, wöchentlich einen bestimmten Lohn ausbezahlt. Für ausserordentliche Verrichtungen, die darin nicht inbegriffen sind, wird die Anzahl der Plaparte festgesetzt, die er zu beanspruchen hat. Besonders interessant ist dann noch die Festsetzung, wie viel ihm bei Versäumung einer Vertragspflicht vom Lohn solle abgezogen werden, oder dass die Bergleute bei Auflösung des Dienstverhältnisses, sei es von seiner oder ihrer Seite, ihm „nach marckzal am wuchen lon zalen und

---

<sup>62a)</sup> S. hierüber Stutz: „Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts“ und „Geschichte des Beneficialwesens.“

lonen“ wollen.<sup>63)</sup> Als Konsequenz dieses primitiven Mietverhältnisses ergibt es sich, dass der Geistliche im 15. Jahrhundert, wie einst in den Zeiten vor den karolingischen Kirchenreformen, nicht ein ihm die Pfrund auf Lebenszeit sicherndes dingliches Recht, sondern nur einen obligatorischen Anspruch erlangt, der ihn vor der Absetzung von heut auf morgen nicht bewahren kann. Ebenfalls auf ein Mietverhältnis deutet in der Uebereinkunft der Talleute von Ursen betreffend die Pfrund von Hospenthal vom 4. November 1448 (s. Anm. 17) der Ausdruck „dz wir da selb mugend einen priester dingen uff die pfrund,“ und im Stiftungsbrief von Beggenried vom 15. November 1520 die lateinische Formel: „capellano per vos ad capellaniam conducendo“ (s. Anm. 29).

Ueberhaupt scheint das Vertragsverhältnis in älterer Zeit und namentlich in den kleinern Bergdörfchen Aufnahme gefunden zu haben, während in den grössern Gemeinden, besonders in den Hauptorten, die öffentlichen Beamten eine Analogie boten, die man für das Verhältnis des Priesters zur Gemeinde nachahmte (s. p. 28).

Das Rechtsverhältnis der Gemeinde zum Pfarramt bietet uns die zweite wichtige Seite des Gemeindepotratats.

Unter der Herrschaft des germanischen Rechts wurden die niedern Benefizien ohne Mitwirkung des Bischofs durch den Grundherrn verliehen.<sup>64)</sup> Die durch Alexander III. dann in den Gang gesetzte Umwandlung in ein Präsentationsrecht war in der Schweiz im allgemeinen mit Erfolg gekrönt. Wir sehen im 13. und 14. Jahrhundert eine deutliche Scheidung zwischen den Temporalia und den Spiritualia: erstere werden

<sup>63)</sup> S. die interessante „ordnung und abredung der kilchgenossen uff sewlisperg gegen Irem priester.“ G.-fr. 1 p. 381.

<sup>64)</sup> „Bei der Investitur der Pfarrer durch die Grundherrn war geistliches Amt und weltliche Nutzung nicht getrennt; Investitura bedeutete Amtsübertragung.“ (Richter-Dove Kirchenrecht § 188.) Ebenso hat in diesem Kapitel das Wort „Investitur,“ besonders soweit eine solche von den Urnern geltend gemacht wird, die mittelalterliche Bedeutung einer Uebertragung des Amtes. Die spätere vom römischen Recht beeinflusste Theorie hat dann an Stelle dieses Begriffs eine Besitzinweisung gemacht, der die eigentliche Verleihung vorangehen muss. (Hinschius Kirchenrecht II 654; III 106.)

durch den Patron, letztere durch den Bischof verliehen,<sup>65)</sup> gleichgültig ob es sich um einen geistlichen<sup>66)</sup> oder weltlichen Patronat handelt, und die Investitur<sup>67)</sup> findet durch einen vom Bischof beauftragten Dekan statt. Allmählich kam aber die Gewohnheit auf, dass statt des jeweiligen speziellen Mandates eines Dekans die geistlichen Patrone auf Grund einer Generalvollmacht des Bischofs oder eines päpstlichen Privilegs die Einsetzung des Priesters auf die ihrem Patronat unterworfenen Pfründen selbst vollzogen, wobei dem Bischof nur noch die Erteilung der „Cura animarum“ gewahrt blieb. Dies ist uns nun einmal insofern von grösserm Interesse, als an dieser Wandlung auch ein Stift teilnahm, dem die Besetzung einer Kirche in den Urkantonen zustand. Es betrifft dies Beromünster, dem der Kirchensatz in Sarnen gehörte. Zuerst stand diesem nur ein Präsentationsrecht<sup>68)</sup> an den Bischof zu; am Anfang des 17. Jahrhunderts ist aber davon nicht mehr die Rede, sondern das Stift macht stets ein Investiturrecht geltend.<sup>69)</sup> Demnach hat sich auch das frühere Nominationsrecht von Sarnen in einen Patronat verwandelt, indem der Vorschlag an den Patron die Natur einer Präsentation an den Kollator angenommen hat.<sup>70)</sup>

Die Erscheinung, dass geistliche Patrone in den Besitz eines Investiturrechts für ihre Patronatspfarreien gelangt sind, haben wir aber hauptsächlich darum berührt, weil die Urner den nach dem Kirchenrecht widersinnigen, an die Zeit vor der alexandrinischen Kirchenreform erinnernden Anspruch der

<sup>65)</sup> Vergl. die Urkunde vom Jahr 1343 in G.-fr. II p. 176.

<sup>66)</sup> S. Urkunde von 1288 in G.-fr. 1 p. 37; 1350 G.-fr. 3 p. 255 und p. 96 (1461); 4 p. 98 (1453); 2 p. 203 (1516); 5 p. 236 (1294); 8 p. 64 (1369); p. 81 (1411); p. 87 (1412).

<sup>67)</sup> Hier hat das Wort „Investitur“ zunächst nur die Bedeutung einer Besitzeinweisung.

<sup>68)</sup> Dies wurde bei der am 1. II. 1358 (G.-fr. 19 p. 275) stattgehabten Inkorporation, sowie 1464 im Abkommen mit der Kirchgemeinde erwähnt, s. Anm. 11.

<sup>69)</sup> Kiem 1874 p. 4; Küchler p. 346, s. Anm. 185.

<sup>70)</sup> Vergl. die Definition in Dioecesan-Synodalstatuten von 1609, P. II, T. XII c 2.

Laieninvestitur erhoben. In Uri war, so lange die Frau-münsterabtei bestand, wenigstens so viel wir sehen, die Collatur des Bischofs unangetastet geblieben.<sup>71)</sup> <sup>72)</sup> Indessen hatte doch, trotzdem bischöfliche Investituren in Uri anfangs vor-kamen, wohl die Gewohnheit, welche der Bischof von Kon-stanz, wie auch die Bischöfe anderer Diözesen, befolgte, dass er öfters eine Pfarrei dem Geistlichen nicht auf Lebenszeit verlieh, sondern diesem nur alljährlich durch „Induciae“ die Erlaubnis zur Besorgung des Gottesdienstes erteilte,<sup>73)</sup> in Uri, wie auch anderorts, die Anschauung erweckt, oder falls sie schon vorhanden war, begünstigt, dass die Verleihung des Pfarramts überhaupt nicht vom Bischof, sondern vom Patron, wofür auch synonym das Wort „Collator“ gebraucht wird, ausgehe, so dass dem Bischof nur noch die Erteilung der „Cura“ zustehe. Diese Auffassung gehört nun in Uri im 17. Jahrhundert zu den „uralten Gewohnheiten und dem guten Harkhomen“ und hat schon so tiefe Wurzeln gefasst, dass der Kirche ein Ausrotten dieses „Missbrauchs“ nicht möglich war.<sup>74)</sup> Bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wagte es

<sup>71)</sup> S. Präsentation von 1395 G.-fr. 8 p. 81; 1411 bittet die Aebtissin den Bischof, den W. A. als Pfarrer von Silenen zu investieren „sibique curam animarum committere.“ Da dieser dann das Amt persönlich nicht ausüben kann, so erteilt der Bischof nachträglich einem andern die „Cura,“ während von einer Investitur des letztern nicht die Rede ist. (G.-fr. 8 p. 86.) Hier sieht man den für diesen Abschnitt bedeutsamen Unterschied zwischen der „Investitur“ = Verleihung des Amtes und der „Cura animarum“ = Erlaubnis, ein Amt, das bereits verliehen ist, ausüben zu dürfen.

<sup>72)</sup> In den Urkunden, worin die Aebtissin den Gemeinden die Vor-schlagsrechte einräumt, ist allerdings von einer bischöflichen Investitur nicht bestimmt die Rede. In der Urkunde für Altorf verspricht die Aebtissin, sie wolle dem Priester die „kilchen lichen und gen ein bischof mit briefen und bottschaften“ senden, dass er „daruff bestaetet“ werde, und dem Pfarrer von Bürgeln will sie den „lechenbrieff geben . . . also, das der selb priester uff unser lichen bestaetsbrief, Indutzi, oder anderes, so im . . . notdurftig ist, von unserm Herrn von Costenz erwerben soll“ (s. Anm. 5 und 7). Investituren sind uns dann aus dem Jahr 1439 (G.-fr. 43 p. 55) und 1480 (G.-fr. 44 p. 117) bekannt.

<sup>73)</sup> Neujahrsblatt Uri VI p. 50.

<sup>74)</sup> Neujahrsblatt Uri VI p. 15. Die Laieninvestitur, die im 17. Jahr-hundert in Uri wieder auftaucht, konnte von der Kirche nie ganz beseitigt

auch der Bischof nicht, sein Investiturrecht geltend zu machen, sondern begnügte sich damit, den Geistlichen alljährlich die „Cura animarum“ zu erteilen.<sup>75)</sup> Auch ein in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen Uri und der Kirche ausgebrochener Streit, auf den wir noch zu sprechen kommen, drehte sich auf Seite der letztern nicht eigentlich um die mehr theoretische Frage, wer berechtigt sei, das Amt zu verleihen, sondern war vielmehr in erster Linie gegen die praktischen Konsequenzen, welche die Urner aus der Laieninvestitur zogen, gerichtet. Da sie es waren, so folgerten sie, welche dem Priester das Amt verliehen, so mussten sie auch berechtigt sein, es wieder an sich zu ziehen. Wir finden also auch hier das lebenslängliche Recht an der Pfrund, das dem Kleriker nach dem Kirchenrecht zusteht, bestritten und zwar in der

---

werden. Wohl hatte sie eine Vorschrift nach der andern aufgestellt, in der die Investitur von Geistlichen durch Laien verboten wird (z. B. c 4 X de J. P. 3, 38), und diese waren auch allseitig angenommen worden; niemand hatte protestiert, niemand hatte geltend gemacht, dass diese Neuerung dem altgewohnten Rechte widerstreite: also herrschte dieser Lehrsatz unbestritten in der ganzen Christenwelt! Aber noch das tridentinische Konzil muss auf das Ausführlichste die Besetzung der Benefizien regeln und wieder aussprechen, dass diese nur dem Bischof zustehe. (Sessio XXV. de ref. c. 9.) Besonders eindringlich muss aber der Bischof von Konstanz die Laien seiner Diözese ermahnen, von einer eigenmächtigen Besetzung der Benefizien abzustehen. (Dioec. Synodalstatuten von 1567 P. II, T. V c 1; von 1609 P. II, T. XII c 1; P. II T. XIII c 1.) Da bekanntlich ein öfteres Wiederholen gleicher Vorschriften das beste Zeugnis von der Ohnmacht eines Gesetzes ist, so „sieht man auch hier wieder die Tatsache, dass das Kirchenrecht in toto eine allgemeine Anerkennung nur als äussere doktrinäre Form fand: das Rechtsleben acceptierte gehorsam den „Patronat,“ der Inhalt aber ging spurlos an der Volksseele vorüber.“ (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, XII Heft 3 p. 359.) Daher ist es nicht einzig das kleine Ländchen Uri, in welchem die Laieninvestitur noch lebt; vielmehr ist sie um diese Zeit auch in Deutschland eine häufige Erscheinung (D. Z. f. K. R. cit.). Ueber das Bistum Augsburg s. Neujahrsblatt Uri VI p. 50.

<sup>75)</sup> Ja nach Fäsi II p. 156 soll er noch 1676 dem Kanton die Versicherung gegeben haben, keine geistliche Investitur in das Land einzuführen, woran aber nur soviel richtig sein dürfte, dass er, wie der Generalvisitator Dr. Hugo Kessler berichtete, in diesem Jahr in einem Visitationsrezess den alten Usus stillschweigend anerkannte. Neujahrsblatt Uri VI p. 31.

doppelten Richtung der freien Entsetzung und der periodischen Wiederwahl. Die letztere Institution fiel dann gerade mit den jährlichen „*Induciae*“ des Bischofs zusammen, was natürlich auch zu ihrer Stärkung beitrug.<sup>76)</sup>

Die Anschauung, dass die Kirchgenossen durch die Wahl dem Pfarrer zugleich das Kirchengut und das Kirchenamt verleihe, hatte wohl auch Ursern, als 1669 „*Eine gantze tallgemeinde alls vollmächtige colatoren der pfrund und pfarrei S. Peter und Paul*“ den Pfarrer wiederum bestätigte.<sup>77)</sup>

Die beiden andern Länder, Unterwalden und Schwyz, machten dagegen nie eine Investitur geltend. Bei Inkorporationen von Pfarrkirchen in Obwalden und Nidwalden an das Kloster Engelberg resp. Stift Beromünster, ebenso bei den Pfrundstiftungen wurde stets bemerkt, dass der Abt den Priester dem Bischof präsentieren müsse. Auch die Regierung von Obwalden präsentierte die Geistlichen ihrer Patronatskirchen.<sup>78)</sup> Ebensowenig wie Unterwalden lehnte Schwyz sich gegen die bischöfliche Investitur auf.<sup>79)</sup> Indessen hatte offenbar das Investiturrecht fast gar keine Bedeutung und seine Ausübung scheint manchmal vergessen worden zu sein.<sup>80)</sup> Der Grund dafür besteht jedenfalls darin, dass die wichtigen Kon-

<sup>76)</sup> Instruktiv ist der vom 3. V. 1693 datierte Brief der Urner an den Bischof: Darnach werden die Geistlichen nie investiert, sind seit unvordenlichen Jahren her stets „*ad nutum amovibiles*“ und müssen sich jährlich neben andern Kandidaten um die Wiederwahl bewerben. „*Die also gewählten Geistlichen werden jeweilen von Ordinariis mit korrespondierenden commissionibus ad curam exercendam versehen.*“ Neujahrsblatt Uri VI p. 52.

<sup>77)</sup> Schweizerisches Bundesblatt 1883 III p. 545.

<sup>78)</sup> So werden z. B. Pfarrer von Sachseln 1484 und 1589 investiert. G.-fr. 53 p. 252 und 256.

<sup>79)</sup> Vergl. Pfrundbrief des Kirchherrn von Arth von 1505. Mitteilungen Schwyz VI p. 141.

<sup>80)</sup> Wenigstens wurde der durch die Gemeinde Sachseln 1768 gewählte Pfarrer J. R. erst nach seinem Tode, 1805, durch den Bischof konfirmiert. (G.-fr. 53 p. 273.) Auch sonst müssen häufig Vernachlässigungen von bischöflichen Investituren vorgekommen sein. So hatte sich das Legat Buonhomini 1590 bei den katholischen Orten über das Unwesen beklagt, dass öfters von Gemeinden angenommene Priester nicht einmal die bischöfliche Bestätigung und Einsetzung nachsuchten. (Nidw. Volksblatt 1868 Nr. 21.)

sequenzen, welche die Urner aus der Verleihung von Kirchengut und -Amt folgerten, nämlich das Recht der Entsetzung und Wiederwahl der Geistlichen, die beiden andern Länder bereits daraus ableiteten, dass sie dem Pfarrer die Pfrund liehen, indem sie den Rechtssatz, wonach letztere nur ein Accessorium des Amtes ist, ignorierten.

## *2. Die Absetzungen der Priester und die Wiederwahlen.*

Das Recht, wodurch sich die Gemeinde die Lösung ihres Verhältnisses mit den Geistlichen vorbehielt, kleidete sich in die bereits erwähnten zwei Formen der Entsetzung und der jährlichen Wiederwahl. Von diesen hat entschieden die erstere den ältern Ursprung aufzuweisen. Sie bildet noch einen Rest der germanischen Eigentumsidee des Grundherrn an der Kirche, der allen Angriffen des kanonischen Rechts getrotzt hatte. Durch die Aufnahme der Kirchengüter in das Feudalwesen wurde allerdings dem Priester ein festes Recht auf die Temporalien zugesichert, aber nachdem jenes in den Urkantonen seine Rolle ausgespielt hatte, setzten die Gemeinden und die Regierungen bald so eigenmächtig, wie einst die germanischen Grundherren, ihre Priester ab. Das erste Zeugnis eines Absetzungsrechtes seitens der wahlberechtigten<sup>81)</sup> Gemeinden finden wir in Uri. Von Seelisberg, wo dieses als einfache Folge aus einem primitiven Mietverhältnisse, durch das der Pfarrer mit der Pfrund und der Gemeinde verbunden war, resultierte, wissen wir dies schon. Ferner aber hatte sich die Gemeinde Silenen beim Zehntenkauf zugleich mit dem Nominationsrecht ausbedungen, dass die Abtei ihnen „gantzen vollen Gewalt“ gäbe, einen ungehorsamen Priester „abzestossen und

---

<sup>81)</sup> Schon vor Erwerb der Wahlrechte hatten einzelne Gemeinden die Befugnis erhalten, unter Umständen Priester zum Verlassen der Pfründe zu bewegen. S. Reversbrief von Steinen von 1398, G.-fr. 30 p. 316; Pfrundbrief von Schwyz von 1519 G.-fr. 19 p. 295; ferner von 1317 G.-fr. 41 p. 50 (Altorf); Stiftsbrief von Kerns (1399) G.-fr. 21 p. 152; von Giswil (1467) G.-fr. 18 p. 134.

ze endern.“<sup>82)</sup> Die andern urningischen Gemeinden liessen sich zwar beim Erwerb des Vorschlagsrechts von der Aebtissin kein Entsetzungsrecht versprechen,<sup>83)</sup> sei es, dass sie vorderhand mit dem erstern zufrieden waren, oder weil sie fanden, ein solches könnten sie sich selbst auf autonomem Wege konstituieren, jedenfalls aber legten sie sich auch bald nach Erlangung des Wahlrechts eine Entlassungsbefugnis der Geistlichen bei, wenigstens finden wir sie im Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitz einer solchen.<sup>84)</sup>

In Nidwalden verlangten die Gemeinden Stans und Wolfenschiessen zugleich mit dem Nominationsrecht auch das Entsetzungsrecht des Geistlichen, „also wärent sy von alter har khomen.“ Wirklich erhielten sie durch die Schiedssprüche die „gewalt, die pfrunden ze besetzene und ze entsetzene, wan jnen das äben sy.“<sup>85)</sup> Die beiden andern Kirchgemeinden Nidwaldens, Buochs und Emmetten, welche das Wahlrecht schon 1454 erlangt hatten, machten bei diesem Anlass noch kein Entlassungsrecht der Geistlichen geltend, übten aber später ein solches ebenfalls aus (Obw. Ztg. 1868, 15. Juli).

---

<sup>82)</sup> G.-fr. 5 p. 284. Freilich hatte die Aebtissin nach dem Kirchenrecht keine Kompetenz, eine solche „Gewalt“ zu erteilen, aber so klar dies nach der Doktrin ist, so wenig kommt praktisch darauf an: Die Gemeinde Silenen übte in gleicher Weise, ob die Bestimmung der Urkunde nach kanonischem Recht gültig oder ungültig war, ihre Befugnis aus, welche bald zu einer alten Gewohnheit wurde, wofür man überhaupt nicht mehr nach dem Titel forschte.

<sup>83)</sup> Bürglen behielt sich eine event. Zehntsequestration vor. G.-fr. 8 p. 91.

<sup>84)</sup> Speziell für Bürglen geht dies aus folgender Notiz des Landleutenbuchs hervor; 1525 wird L. K., Kilchherr zu Bürglen, zum Landmann angenommen „mit der bescheidenheit, wan er ab der pfruond . . . gestossen wurd“, soll er nicht mehr als Landmann gehalten werden. (G.-fr. 27 p. 268.) Ein genereller Beweis für alle uringischen Gemeinden aus dem gleichen Jahr liegt darin, dass die Stadt Zürich den Urnern das Recht übergab, ihre Pfründen verleihen, besetzen und entsetzen zu dürfen. (Neujahrsblatt Uri VI p. 3; s. p. 11.) Natürlich kann die Verleihung eines Entsetzungsrechtes durch den zürcherischen Rat keine konstitutive Kraft haben, ist aber immerhin ein Zeugnis dafür, dass diese Befugnis damals als Bestandteil des Gemeindewahlrechts betrachtet wurde.

<sup>85)</sup> S. p. 6. Diese Erteilung des Entsetzungsrechts hat natürlich die gleiche rechtliche Natur, wie die der Aebtissin von Zürich an Silenen.

Für das Land Schwyz, welches noch am meisten auf dem Boden des Kirchenrechts stehen blieb, sind uns im 15. und 16. Jahrhundert keine Fälle bekannt, dass ein Absetzungsrecht in Theorie oder Praxis beansprucht worden wäre. Dies ist dadurch erklärlich, dass bei der Succession der Regierung in die Reichslehen in den ersten Zeiten noch die lehnrechtlichen Anschauungen nachwirkten, wonach der Beliehene ein lebenslängliches Recht am Lehen hat. Nachdem sich dann im 17. Jahrhundert der Uebergang der Wahlrechte an die Gemeinden vollzogen und so jeden Rest des Lehnrechts zum Verschwinden gebracht hatte, finden wir auch hier die Kirchgenossen im Besitz eines Entlassungsrechtes der Geistlichen.

Die Regierung von Obwalden machte dagegen gleich nach dem Erwerb der Patronatsrechte, die ja bald dem Lehnswesen entzogen wurden, eine Entsetzungsbefugnis geltend.<sup>86)</sup> Der beste Boden aber, auf welchem das Entlassungsrecht gedieh, war Nidwalden.<sup>87)</sup> Die uns in den Protokollen überlieferten Absetzungen von Klerikern in Stans übertreffen alle Erwartungen; nach kurzen Zeiträumen, manchmal innert Jahresfrist, wird Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts ein Pfarrer nach dem andern entlassen. Die Geistlichen werden nur auf einen bestimmten Termin, meist St. Andreä (30. No-

<sup>86)</sup> Durch Bischof Otto von Konstanz wurde 1484 in einer Vereinbarung zwischen der Obrigkeit von Obwalden und dem Pfarrer von Sachseln bestimmt, wenn der letztere sich nicht bessere, so möge das Land „ihn von der Pfruond zu Sachseln heissen gehn.“ G.-fr. 30 p. 274; s. ein fernerer Beispiel in G.-fr. 53 p. 280 (1646), s. Anm. 53 und 96.

<sup>87)</sup> Die Kirchgenossen zu Wolfenschiessen fügten 1508 ihrer Priesterordnung die Bestimmung bei, falls „ein Kilchher diese Artikel wenig oder viel nit hielte, . . . sol er ab der Pfruondt.“ (Obwaldner Zeitung 1868, 15. Juli.) Wie sehr in Unterwalden schon Ende des 15. Jahrhunderts die Ansicht herrschte, dass ein Entlassungsrecht der Geistlichen nur die Kehrseite der Besetzung einer Pfründe bilde, und daher ipso iure jedem Wahlberechtigten zustehe, zeigt der Spruch des geschworenen Gerichts zu Sarnen von 1483, wonach die Regierung von Nidwalden die Pfründe „besetzen und entsetzen“ dürfe, obwohl bei der 1446 erfolgten Stiftung der Kaplanei kein Absetzungsrecht des Geistlichen vorbehalten war. Bezeichnend ist es auch, dass die Streitparteien den im Stiftsbrief gebrauchten Ausdruck „lihen“ stets mit „besetzen und entsetzen“ wiedergeben. (Obw. Ztg. 1868, 15. Juli.)

vember) angenommen, und selbst ihr Bleiben bis zu dieser Zeit von ihrem Wohlverhalten abhängig gemacht. Besonders schnell geht der Wechsel vor bei den Pfarrhelfern und den Kaplänen; hier werden äusserst kurze Fristen angesetzt, so dass der Kleriker oft nur auf einen Monat oder gar nur auf 14 Tage angenommen wird, und dies auch nur auf Wohlverhalten, „und wendt M. H. allweg Gwalt han,“ so wie man heute etwa einen Dienstboten auf Probe dingt.<sup>88)</sup> Der Grund für die ausserordentlich häufigen Entlassungen der Geistlichen dürfte darin zu finden sein, dass der Klerus in jener Periode im allgemeinen moralisch sehr tief stand, weshalb denn auch die Urkantone erklärten, von ihrem freien Absetzungsrechte nicht lassen zu können.<sup>89)</sup> Umgekehrt aber werden es gerade die schlechtern Priester gewesen sein, welche sich bei diesen harten, nach Auffassung des Kirchenrechts eigentlich ganz schmählichen Bedingungen um die Pfründen bewarben, um so mehr da diese in finanzieller Beziehung nicht gerade verlockend waren.

Im übrigen aber fanden wirkliche Entsetzungen von Klerikern nur im 16. und 17. Jahrhundert und hauptsächlich in Nidwalden so häufig statt, während später, nachdem eine

<sup>88)</sup> Eine Menge Zitate findet man in der Obw. Ztg. 1868, 15. VII sowie in Beitr. Nidw. V p. 70 ff. Wir können daraus nur wenige herausgreifen: 2. I. 1613. G. E. bald ein Jahr lang Pfarrer ist durch gemeine Kirchgenossen geurlaubt worden. Am 12. IX. 1597 wird Hr. Schlumpf „angenommen bis uff Andreä, alsdann wieder ze pitten, harzwischen sieht man, wie er sich welle verhalten.“ Im gleichen Jahr wird er abgesetzt. Bis 1602 haben 6 weitere Kleriker einander abgelöst. 14. VI. 1610. J. G. wird auf einen Monat angenommen. 7. IX. 1611. J. G. wird die Pfrund „entlich abgeschlachen.“ 13. XII. 1616. K. R. wird „angenommen, so lang er sich stüll, erbarlich und woll hältet und tragt, doch allein uf ein Jahr lang. So er sich, als ein Geistlicher thuen soll, nit halt, hand M. H. in von Wuchen z'wuchen Gwalt ze urlauben.“ 23. I. 1617 wird K. R. beurlaubt. Den W. H. handt M. H. us Gnaden für die Frue mässerey bis uf Andrä angestellt, doch dass man im wenigsten einiche Klegten von lme mer verneme, wendt man allweg ohne alle (Rechts-) Mittel den Sackh geben.“

<sup>89)</sup> „Ihre Absicht sei einzig exemplarische Priester für ihre Seelen zu erhalten.“ Erkanntnis der Gemeinde Altorf vom 5. X. 1692. Neujahrsblatt Uri VI p. 44.

Besserung des Klerus eingetreten war, die Urkantone dieses Recht faktisch nur in ausserordentlichen Fällen ausübten, so eifersüchtig sie auch auf seine Erhaltung als „guter Gewohnheit“ bedacht waren.<sup>90)</sup>

Wie Absetzungen von Geistlichen nur ausnahmsweise vorkommen, dann aber eine um so intensivere Wirkung entfalten, so kommt umgekehrt die Pflicht des Anhaltens, worauf wir nun unsere Blicke richten, regelmässig zur Anwendung, dagegen hat deren Wirkung gerade infolge der Regelmässigkeit im Laufe der Zeit an Intensität eingebüsst. Das Institut des Anhaltens ist offenbar durch die Nachbildung der Beamtenwahlen entstanden. Wie die demokratischen Orte ihre Beamten nur auf kurze Fristen, ein oder zwei Jahre, wählten, so konnten sie es auch mit ihrem Selbstgefühl nicht vereinigen, dass die Priester unabhängig vom Willen der „Collatoren“ ihr Amt auf längere Dauer besitzen sollten.

Schon der Umstand, dass sich das Anhalten als Nachahmung des Beamtenverhältnisses darstellt, ist ein Zeugnis dafür, dass es jüngern Ursprungs als das Entsetzungsrecht ist. Im germanischen Recht finden wir es begreiflicherweise nicht, denn es fiel keinem Grundherrn ein, einen Priester für ein Jahr lang anzustellen und ihn dann jedesmal zu bestätigen, vielmehr liess er ihn auf der Pfrund, so lange es ihm gefiel, und jagte ihn dann fort. Eben so wenig konnte das Anhalten im Feudalwesen entstehen; aber auch in den ersten Zeiten der Gemeindewahlen suchen wir vergebens seinen Ursprung zu entdecken, da die Urkantone nach Erwerb der Wahlrechte jedenfalls erst nach und nach die Geistlichen nötigten, sich jährlich wieder um die Pfrund zu bewerben. Bis dann aus dieser Gewohnheit ein Gewohnheitsrecht entstand, konnten auch noch ein paar Jahrzehnte verstreichen. So treffen wir das Anhalten erst im 16. Jahrhundert, aber zu dieser Zeit schon als seit lange bestehendes Institut, das zum guten Her-

<sup>90)</sup> So soll z. B. in Altorf, das gerade am zähesten an dem Rechte festhielt, nach dem Bericht des Pfarrhelfers Stadler aus dem Jahr 1692, der allerdings nicht glaubwürdig ist, seit 600 Jahren (!) kein Pfarrer vom Beneficium gestossen worden sein. Neujahrsblatt Uri VI p. 14.

kommen gehört, so dass man dafür keinen Anfangstermin festsetzen kann. Es war so wenig wie das Entsetzungsrecht auf die Urkantone beschränkt, sondern findet sich auch in andern Orten der Schweiz, namentlich in Graubünden und Glarus. Schon Glarean schreibt z. B. in einem Brief vom 13. Juli 1510 an Zwingli: „Nec sacerdotia in nostro pago Mollis expetam, ubi annuatim tamquam caprarum custos eligerer.<sup>91)</sup> Dies ist zugleich die älteste uns bekannte Spur einer Wiederwahl. Indessen ist dies kein Zeichen dafür, dass diese in den Urkantonen erst später eingeführt worden wäre, vielmehr konnte sie ganz gut hier schon in Geltung sein, ohne dass eine Notiz darüber bekannt ist, da ja Gewohnheitsrechte, von zufälligen Aufzeichnungen abgesehen, meist erst dann urkundlich erwähnt werden, wenn ihnen Widerstand begegnet, oder wenn sie bereits zur Zeit ihres Verfalles in Gefahr stehen, der Vergessenheit anheimzufallen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir aber auch in den Urkantonen Zeugnisse dafür, dass das Anhalten überall verbreitet ist.<sup>92)</sup>

Ueber dies Institut schreibt Küchler in seiner Geschichte von Sachseln (G.-fr. 53 p. 292): „Damals war es Brauch, dass der verpründete Geistliche sich alljährlich zu Martini vor der

<sup>91)</sup> Schuler und Schulthess „Huldrici Zwinglii opera“ VII p. 2.

<sup>92)</sup> Bereits erwähnt haben wir, dass in Schwyz zu dieser Zeit die Kirchgemeinde die Geistlichen jährlich wieder wähle (s. p. 16). Auch für Uri können wir auf ein früheres Zitat verweisen (s. Anm. 76) und werden überdies auf die Wiederwahlen in diesem Lande noch ausführlich zu sprechen kommen (s. Anm. 95 und p. 37). Aus Uri kennen wir ferner noch die sehr interessante Formel, deren der Geistliche sich beim Anhalten zu bedienen pflegte; s. Glück, pragmat. Erzählung der kirchl. Ereignisse in der Schweiz p. 435; Helvetia: Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten p. 187. Von Nidwalden haben wir ebenfalls schon Beispiele angeführt, wonach die Geistlichen nur auf eine bestimmte Zeit angenommen wurden und nach deren Ablauf wieder um die Pfrund bitten mussten (s. p. 27); s. Priesterordnung von Beggenried: „Item die Ehrw. Herren Jehrlichen an dem hl. Pfingsttag um die Pfründen von Neuwem pitten.“ (Obw. Ztg. 1868, 15. VII.) In Obwalden hielt die Regierung stets an der Wiederwahl fest. Küchler p. 31 (1675) und G.-fr. 53 p. 292 (1657); in Sarnen wurde 1568 bei Neuabfassung der Priestersatzungen die Bestimmung eingetragen, dass am St. Andreastag alle drei Pfründer aus- und angehen. Kiem 1869 p. 10; Küchler p. 314.

Gemeinde oder der Regierung stellen musste. Es ist uns aber kein Fall bekannt, dass ein Geistlicher bei dieser Stellung nicht wieder gewählt worden wäre.“ Im ganzen dürfte es richtig sein, dass eine Wegwahl nicht oft vorkam, uns sind wenigstens auch nur einzelne Fälle bekannt;<sup>93)</sup> dagegen ist dies noch kein zwingender Schluss. Vielmehr dürfte der Umstand, dass uns viele Entsetzungen, aber wenige Wegwahlen überliefert sind, seinen Grund einfach darin finden, dass eine Absetzung immer ein aussergewöhnliches, weithin Aufsehen erregendes Ereignis bildet und auch eines besondern Aktes des kompetenten Organes bedarf, so dass man leicht zur Aufzeichnung in einem Kirchenbuch oder einem Protokoll veranlasst sein kann, während die Bevorzugung eines neuen Kandidaten in der Wahlversammlung in grösserer Stille vor sich geht, wobei dann meist nur der Name des Nachfolgers in den Büchern eingetragen wird, ohne dass erwähnt wird, ob der frühere Pfarrer freiwillig resigniert habe oder übergangen worden sei.<sup>94)</sup> Auch muss berücksichtigt werden, dass die Gemeinde, wenn der Geistliche ihr einen Anlass zum Unwillen bot, öfters gar nicht auf den Wahltermin mag gewartet haben, sondern ihn vorher schon entlassen hat. Dies führt uns nun auf eine Vergleichung des Absetzungsrechts mit dem Anhalten. Das erstere basiert auf einem lockern Verhältnis, welches auf beiden Seiten jederzeit frei kündbar ist. So lange aber die Kündigung nicht benützt wird, bleibt es ununterbrochen in Geltung. Die erste und einzige Bewerbung des Pfarrers um die Pfrund und seine Wahl ist für das ganze Verhältnis grundlegend, dagegen vermag sie ihm das Amt auf keine Stunde in die Zukunft zu sichern; er ist „ad nutum amovibilis.“ Umgekehrt setzt das Anhalten voraus, dass das Amt (oder die Pfrund) auf ein Jahr von der Gemeinde vergeben und vom

<sup>93)</sup> Ueber die Wegwahl von Geistlichen in Beggenried sowie von Stadler in Altorf s. p. 37.

<sup>94)</sup> Dies mag besonders beim Rät- und Landleuten-Protokoll von Nidwalden zutreffen, wo als Inhaber der Pfründen ein Name den andern ablässt, ohne dass gesagt wird, warum der frühere Benefiziat verschwand (s. Anm. 88).

Pfarrer angenommen wird. Nach Ablauf jedes Jahres wird also das Verhältnis ipso iure aufgelöst und dann durch die Gemeinde auf Bitten des Pfarrers wieder neu begründet. Die erste Wahl hat daher für den Geistlichen nach Jahresfrist keine Bedeutung mehr, er kann daraus keine Rechte mehr ableiten, dagegen ist er dadurch während des Jahres geschützt. Insofern bedeutet das Anhalten, so verhasst es auch der Kirche sein möchte, immerhin einen Fortschritt zu dem auf einer niedern Kulturstufe entstandenen Recht der freien Entlassung. Aber trotzdem dass die Wiederwahl und die willkürliche Entsetzung Gegensätze bilden, finden wir sie doch häufig in friedlichem Einvernehmen neben einander bestehen. Dies lässt sich dadurch erklären, dass in vielen Gemeinden das ältere Herkommen, den Pfarrer jederzeit entlassen zu dürfen, kraft der konservativen Eigenschaft des Gewohnheitsrechtes in den Urkantonen, noch in Geltung blieb, nachdem das jüngere System, die Wiederwahl, Aufnahme gefunden hatte.<sup>95)</sup>

---

<sup>95)</sup> In Uri erfolgte die Verschmelzung beider Systeme für viele Gemeinden vielleicht erst im Jahr 1693. Am 24. Februar musste nämlich von jeder Gemeinde ein Ausschuss mit den Spannzetteln auf dem Rathause in Altorf erscheinen, damit man diese prüfe, vergleiche und einheitlich gestalte. Letztere Arbeit scheint nun darin bestanden zu haben, dass man die verschiedenen Bestimmungen einfach zusammenschrieb. Wenigstens erhielten dann die neuen Spannbriefe, welche für alle Gemeinden obligatorisch gemacht wurden, die beiden Artikel: „1. Die Geistlichen sollen alljährlich sich um ihr Beneficium wieder von neuem bewerben. 2. Die Kirchgenossen behalten sich vor, zu allen Zeiten und wann sie es für besser oder tröstlich finden, ihnen das Beneficium aufzukünden.“ Neujahrsblatt Uri VI p. 19. Das Anhalten und die freie Entsetzung waren jedenfalls auch in Urseren vereinigt; ersteres kennen wir aus einer Bestimmung des Talbuchs in Bezug auf die Pfarrpfund (s. p. 23), letzteres aus einem Pfrundbrief für den Kaplan von 1672: „dz wir dorflüt den priester mögen verschicken, alle tag und wuchen, er halte sich woll oder übel, er syge gesund oder krankh.“ J. G. Mayer: Das trident. Konzil II p. 105 A. 2. Neujahrsblatt Uri VI p. 3.

Die gleiche Verbindung der beiden Systeme findet man um diese Zeit auch in Nidwalden. Dass sich hier alle Gemeinden in den Besitz eines willkürlichen Absetzungsrechtes gesetzt haben, wurde bereits oben erwähnt (s. p. 26). Daneben aber findet sich die Wiederwahl allgemein verbreitet, was daraus hervorgeht, dass 1670 der Pfarrer von Beggenried in einer Predigt über diesen Brauch „schimpfte.“ (Fernere Belege für die Pfründen

Gut passt das Anhalten und das Entsetzungsrecht dann zu einander, wenn letzteres nicht in der freien Willkür der Gemeinde liegt, sondern von besondern Voraussetzungen, Delikten, Pflichtversäumnis, Verletzung der in den Spannbriefen gestellten Bedingungen abhängig ist. Hier erhält der Kleriker das Amt wirklich für ein ganzes Jahr, dagegen verwirkt er durch eine rechtswidrige Handlung sein Recht: wir haben also die gleiche Regelung wie bei allen Beamtenverhältnissen.<sup>96)</sup> Aber auch dies System, obgleich es viel logischer gestaltet ist als die Vereinigung der Wiederwahl mit dem unbedingten Entlassungsrecht, ist mit dem Kirchenrecht unvereinbar.

Es ergibt sich nun für uns die Aufgabe, die Stellung näher auseinander zu setzen, welche die Kirche zu dem bis jetzt dargelegten in den Urkantonen herrschenden gewohnheitsrechtlichen Rechtszustand, also zur Beanspruchung der Laieninvestitur in Uri und zu den Wiederwahlen und Absetzungen, wie sie in allen drei Ländern vorkamen, einnahm. Sprechen wir zuerst von den in dieses Gebiet fallenden Gesetzen, Vorschriften und Erlassen der Kirche, so weit sie sich speziell auf die Urkantone beziehen.

Als älteste diese Frage betreffende Regelung der Urkantone mit kirchlichen Organen kennen wir die Verträge, welche mit dem Bischof Thomas 1494 und mit Hugo von Konstanz

---

von Stans und Beggenried, s. p. 27 und Anm. 92; für die andern Gemeinden s. Anm. 113.) Die Folge davon war die, dass der Landrat die Wiederwahl für alle Gemeinden Nidwaldens obligatorisch machte, so dass auch hier beide Systeme trotz des inneren Widerspruchs mit einander verbunden wurden. (Kathol. Schweizerblätter 1899 p. 350; G.-fr. 46 p. 135.)

<sup>96)</sup> Diesen Rechtszustand finden wir in Schwyz zu der Zeit, da die Wahlrechte an die Gemeinden übergegangen waren. So erteilte z. B. die Regierung den Kirchgenossen von Iberg 1693 das Recht, einen Priester bei genügender Ursache beurlauben zu dürfen. Daneben aber waren die Pfarrerschuldig, jährlich um die Pfründe bittlich und gebührend anzuhalten (Mitteilungen Schwyz X p. 188). Ebenso verhielt es sich in Gersau (Mitteilungen Schwyz VI p. 78). Nach dem gleichen Prinzip verfuhr ferner die Regierung von Obwalden: der Geistliche wurde jährlich wieder gewählt, während des Jahres aber auf Antrag der Gemeinde „aus genügender Ursache“ beurlaubt (s. p. 15 und 26).

1497 abgeschlossen worden waren und in denen die Urkantone bei ihrem alten Herkommen geschützt wurden.<sup>97)</sup> Da in dieser Zeit das Entsetzungsrecht zweifellos und vielleicht auch schon die Wiederwahl zu den alten Gewohnheiten gehörte, war in diesen Abmachungen eine indirekte Bestätigung der Absetzungen von Priestern enthalten.

Im gleichen Sinne wurde in den Urkantonen auch die Bulle Julius II. vom 8. Januar 1512 verstanden, trotzdem diese kein einziges Wort enthält, das eine Entlassungsbefugnis auch nur andeutete. Diese in den drei Ländern allgemein verbreitete Ansicht kann nur mit der Tatsache erklärt werden, dass in den Augen der Bevölkerung die Entsetzungsbefugnis die gewöhnliche Kehrseite des Besetzungsrechts bildete und mit letzterm ipso iure als verknüpft erschien.<sup>98)</sup> Wie das Wahlrecht, Präsentation oder Nomination, stets mit dem Recht „ze besetzene und ze entsetzene“ bezeichnet wird, so konnte man in den Urkantonen selbst noch in neuester Zeit nur schwer begreifen, dass im Privileg Julius II. nur die eine aber nicht die andere Hälfte dieses einheitlich gedachten Rechts enthalten sei.

Grössere juristische Bedeutung hat für die gegenwärtige Frage das Privileg Leo X.,<sup>99)</sup> welches in gleicher Weise wie die Verträge mit den Bischöfen von Konstanz von 1494 und 1497 alle Gewohnheitsrechte ohne Einschränkung bestätigt. Dass bestimmte Arten, wie etwa die Absetzung von Priestern, von der Genehmigung ausgeschlossen seien, ist bei der allgemeinen Fassung der Formel nicht anzunehmen. Man darf auch nicht etwa einwenden, das Kirchenrecht sei stillschweigend vorbehalten worden, denn die Privilegien bilden ja gerade eine Ausnahme und Befreiung vom gemeinen Recht.

Dagegen beruft man sich darauf, dass das Tridentinum alle Absetzungen verbiete. Einmal hat aber nun das Konzil

<sup>97)</sup> Obwaldner Zeitung 1868, 15. Juli.

<sup>98)</sup> S. Anm. 87 und 202.

<sup>99)</sup> Urkunde vom 9. XII. 1514 in Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern IV p. 245.

nicht „expressis verbis“ eine zeitlich bestimmte Wahl verboten; ferner fragt es sich vor allem, inwieweit es in der Schweiz Geltung genoss.<sup>100)</sup> Nun ist, wie Segesser ausführt, daran festzuhalten, dass selbst eine allgemeine und feierliche Annahme des Konzils bestehenden Rechtsverhältnissen positiver Natur, d. h. gegenüber speziellen auf päpstlicher Verleihung oder stetes Herkommen begründeten Rechten nicht präjudiziere.<sup>101)</sup> So bilden denn alle in den Urkantonen herrschenden Rechtssätze „leges speciales,“ welche dem Tridentinum als einer „lex generalis“ derogieren. Das geht auch aus folgendem hervor: der Bischof von Konstanz promulgierte die Beschlüsse des Konzils nicht direkt, sondern in einer auf der Synode von Konstanz 1567 festgestellten Fassung, worin die Einsetzung der Priester dem Bischof reserviert und die Absetzung durch Laien ausdrücklich verboten wird. Auf die Ankündigung der Synode versammelten sich am 18. August 1567 die katholischen Orte. Sie behielten sich „Ir habenden Fryheiten und gerechtigkeiten“ vor und gaben den Geistlichen den Befehl, „dass sy sich keineswegs ynlassen sollen, dann in helfen reformieren . . . .“ Mit Schreiben vom 21. August beschwichtigte der Bischof die Orte, dass „Niemands an seinen Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten schädlich . . . . sein möchte.“<sup>102)</sup> Der gleiche Vorgang wiederholte sich bei der Synode von 1609, worauf der Bischof am 10. August 1612 erklärte: „Alle Diöcesanstatuten statuieren ,quod commune aequum est‘ und derogieren daher partikulären Freiheiten nicht.“<sup>103)</sup>

Den theoretischen Zugeständnissen der Kirche an die Gewohnheiten der drei Länder entsprach auch die lange Dul-

<sup>100)</sup> Viel verbreitet ist die Behauptung, dass es nur „quoad sacramentalia et dogmata fidei“ von den katholischen Orten angenommen worden sei, doch bezog sich dies nur auf die Vogteien, während für die Orte selbst der Unterschied nicht gemacht wurde.

<sup>101)</sup> Segesser IV p. 435.

<sup>102)</sup> Eidg. Abschiede IV. 2. p. 369. Obw. Ztg. 1868. 15. VII.

<sup>103)</sup> Tagsatzung der V Orte am 4. und am 18. August 1612. Eidg. Abschiede V. 1. p. 1098. Segesser IV p. 250.

dung in der Praxis. Im 15. und 16. Jahrhundert findet man eigentlich noch gar keinen Widerstand gegen deren Ansprüche.<sup>104)</sup> Der Grund zu dieser weitgehenden Schonung der „Missbräuche“ dürfte einmal für die ältere Zeit in den Allianzen der Urkantone mit der weltlichen Politik der Päpste, für die Zeit seit der Glaubensspaltung in der Notwendigkeit, die treu gebliebenen Länder schonend zu behandeln, zu finden sein.<sup>105)</sup>

Dagegen gibt die Kirche seit Mitte des 17. Jahrhunderts ihre passive Stellung auf und geht allmählich daran, einen Kampf gegen die ihre Grundlagen gefährdenden Missbräuche zu wagen. In allen drei Ländern fangen die Geistlichen an, gegen die Pflicht des Anhaltens zu opponieren. Eine Auf-

<sup>104)</sup> Nur als ein schüchterner Versuch, das Kirchenrecht zur Geltung zu bringen, stellt sich die Rechtsbelehrung dar, gemäss welcher der Bischof 1519 dem Stifter der Andacherpfrund in Stans gegenüber sich das Absetzungsrecht des Kaplans reservieren wollte. Allein der Erfolg der Lehre war gleich Null, wenigstens setzt später die Regierung als Patron dieser Pfründe die Kleriker gerade so wie die andern Geistlichen ab und nimmt neue auch nur auf Wohlverhalten an (Beitr. Nidw. VII p. 62. Obw. Ztg. 1868, 15. Juli). Wie wenig Anstoss die Kirche anfangs an den Absetzungen der Priester nahm, zeigt auch der Umstand, dass manche Prälaten nicht zögerten, Verträge, wonach die Kirchgenossen ihre Geistlichen absetzen dürfen, zu bestätigen. So wird am 17. Juni 1625 der Stanservertrag von 1462, wonach die Kirchgenossen die Pfrund entsetzen dürfen (s. p. 6), durch Abt und Convent von Engelberg anerkannt, ferner erklären am 4. und 5. IX 1659 die Fürstäbte von St. Gallen und Einsiedeln in einem Streit zwischen Engelberg einerseits und Stans und Wolfenschiessen anderseits: „der Collaturen halber sollen beide Teile bei den Verträgen von 1462 und 1512 (Bulle Julius II.), dass nemlich die Herren von Stans bei der Besetzung und Entsetzung, das Gotzhus aber bei der Verlychung . . . . verblyben.“ (Obw. Ztg. 1868, 15. VII.)

1593 versuchte zwar der Bischof, die Urkantone zu einem vertragsmässigen Verzicht auf die Entlassung der Kleriker zu bewegen. Es war ihm gelungen, mit Luzern am 7. März einen Vertrag zu schliessen, wonach die bischöfliche Investitur und Unabsetzbarkeit der Geistlichen anerkannt wurde. Er wollte nun auch die übrigen vier Orte zur Annahme bewegen. Diese erklärten aber: „dz sy in kein andere Kapitulation zu begeben gesinnt, sondern by ihren alten brüchen ze bliben.“ Segesser IV p. 488, 491.

<sup>105)</sup> J. G. Mayer, Konzil von Trient II p. 104; s. besonders Anm. 5, die Relation des Nuntius Ladislaus d'Aquino.

Lehnung der Pfarrer in der March gegen den alten Brauch wird durch Entscheid der Obrigkeit vom 20. Juni 1648 unterdrückt.<sup>106)</sup> Umgekehrt scheint den Priestern des alten Landes in aller Stille eine Befreiung von der Uebung für kurze Zeit gelungen zu sein.<sup>107)</sup>

Nidwalden hatte den ersten Widerstand im Jahr 1636 zu bekämpfen. Nachdem die Regierung vergebens versucht hatte, den päpstlichen Legaten zu ihrer Unterstützung gegenüber den opponierenden Geistlichen zu gewinnen, trug sie die Sache den beiden andern Ländern, Uri und Schwyz, vor; einmütig wurde darauf der Beschluss gefasst, eine Antastung des alten Brauchs dürfe nicht geduldet werden.<sup>108)</sup>

<sup>106)</sup> G.-fr. 31 p. 48.

<sup>107)</sup> So sollen nach den Visitationsakten von 1661 in den Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Gersau, Küssnach, Arth, Muotathal, Steinen und Iberg die Geistlichen sich keiner Wiederwahl unterworfen haben, sei es, dass sie gegen das Begehr der Kirchgenossen protestierten, oder dass letztere freiwillig auf die Geltendmachung der Gewohnheit verzichteten. (J. G. Mayer, Konzil II p. 109 A. 3.)

Freiwillige Verzichte auf die Ausübung des Rechtes, wobei man sich letzteres selbst jedoch wahrte, waren überhaupt nicht selten, wie dies z. B. aus der Erkanntnis der Gemeinde Altorf vom 5. X 1692 hervorgeht. (Neujahrsblatt Uri VI p. 44.) Auch in Sachseln wurde 1609 dem Pfarrer erlaubt, dass er sich um seine Pfründe nicht mehr stellen müsse, dagegen allen seinen Nachfolgern gegenüber keine Ausnahme mehr gemacht. (G.-fr. 53 p 265.) Etwas vorsichtiger ging die Regierung von Nidwalden vor. 4. X. 1616: „Uff das der ehrw. geistl. Hr. K. V. an M. H. begert, dass sy ime über drei oder vier Jar die Andacherspfrund, dannethin sin lebenlang zustellen . . . wollen, daruf erkennt, man wolle zuerst sehen, ob er der Pfrund soviel ver machen wolle, dass nachgeholt werden könne, was versaut wird, wenn er lahm, krum oder krank wird.“ Obw. Ztg. a. a. O.) Sobald jedoch das Recht selbst bedroht wurde, war man eifersüchtig auf die Wahrung der Wiederwahl bedacht.

<sup>108)</sup> Am 11. XII. 1636 verabscheidet ein dreiörtiger Tag zu Brunnen: Den Unterwaldnern habe der Legat „entgegengewendet und erklärt, dass man ja woll einen Priester annemmen, aber selbigen nit widerum urlaaben möge, Ehr wurde gleich krum old lahm.“ Die Abgeordneten fanden für gut „Ihrem Pfarrherrn den Urlaub anzukündnen. Im Fall er dannethin umb die Pfruondt nit mehr bitten wollte, werden sye umb einen andern Pfarrherrn zu trachten wüssen, welches unsers Bedunkens gegen übrigen Pfarrherrn des Landes auch möchte vorgenommen werden.“ Auch sollte jeder Ort „bei

Dadurch wurde der Widerstand der Geistlichen gebrochen, bis sich 1670 von neuem Opposition erhob, welche aber durch den Beschluss des Landrats, wonach jeder Geistliche, der sich gegen den alten Brauch ausspreche, abgesetzt werden sollte, niedergeschlagen wurde.<sup>109)</sup>

Der eigentliche Entscheidungskampf aber, der Sein oder Nichtsein der „Missbräuche“ entscheiden sollte, wurde, man kann sagen, zum Unglück für die Kirche, in Uri ausgefochten: es ist dies der sogen. Stadler-Handel,<sup>110)</sup> ein bedeutungsvoller Streit zwischen geistlichem und weltlichem Recht, der leicht, wenn die Kirche nicht im entscheidenden Moment es weise verstanden hätte, ihn abzubrechen, einen für das Kirchenrecht in der Schweiz verhängnisvollen Einfluss hätte ausüben können. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts begann das Priesterkapitel in Uri sich gegen die Pflicht des Anhaltens aufzulehnen. Die Folge davon war ein scharfes Auftreten der Regierung gegen die widerspenstigen Geistlichen, wovon sie zwei ihrer Pfründen beraubte. Das eigentliche Werkzeug nun, mit welchem die Kirche den Kampf auszufechten gedachte, war der Pfarrhelfer von Altorf, Kommissar Stadler. Dieser war nach Beggenried zur Schlichtung eines Streites zwischen den Kirchgenossen und den Geistlichen gerufen worden, musste aber den erstern erlauben, die Pfründen frei auszuschreiben. Um diese Scharte nun auszuwetzen, weigerte er sich, vor der Pfarrgemeinde Altorf um seine Pfründe anzuhalten, worauf die Gemeinde beschloss, einen andern Helfer zu wählen. Der Bischof machte seine Sache zur eigenen, während anderseits die Regierung erklärte, sie werde „die Einführung der Investitur“ nicht

---

Gelegenheit nächstens Capitels den Pfarrherrn rund vorwenden, dass man bei den alten Rechtsamen durchaus zu bleiben gesinnt und keine Neuerung gestatte.“ (Eidg. Abschiede V 2 p. 1008.)

<sup>109)</sup> Bundesblatt 1873 p. 605. Zur gleichen Zeit behält sich der Rat in einem Schreiben an das Vierwaldstätterkapitel vom 23. IX. 1671 vor, dass „den alten Freyheiten und Privilegiis wegen Zitung der Pfründen“ kein Eintrag geschehe, und am 16. II. 1672 verlangt er ein dahingehendes Versprechen des Kapitels. (Obw. Ztg. 1868 a. a. O.)

<sup>110)</sup> Neujahrsblatt Uri VI p. 1 ff.; Helvetia a. a. O. VIII p. 187; Kath. Schweizerblätter 1899 p. 351; Blumer II 258; Fäsi II p. 156.

dulden, und jede Gemeinde müsse bei 10 Kronen Strafe ihre Geistlichen zum Anhalten nötigen.<sup>111)</sup> Zur Lösung des Konfliktes wurden von beiden Seiten die verschiedensten Rechtsvorschläge gemacht. Uri war bereit, in mehreren Punkten, die sich auf das Anhalten bezogen, nachzugeben, wahrte sich aber auf jeden Fall das Recht, die Geistlichen jederzeit ohne Grundangabe entlassen zu dürfen. Dieses Zugeständnis wollte der Abt von St. Gallen, Sfondrati, der als Vermittler diente, gewähren, während der Bischof und die päpstliche Kurie auf Grund eines Entscheides der Congregatio Concilii, sowie der Nuntius ein solches Reservatrecht niemals ausdrücklich approbierten wollten, sondern vorzogen, den Streit im Sande verlaufen zu lassen. Den Urnern gab man diese Absicht zu verstehen und vereinbarte mit ihnen, es sollte alles beim alten bleiben, bis der Papst selbst seinen Entscheid gefällt habe, wobei man wohl zum voraus sicher war, dass dieser nie gefällt werde.

Zunächst blieb so die Wiederwahl und das Entsetzungsrecht überall bestehen;<sup>112)</sup> jedoch hatte der Kampf in Uri für die Kirche wenigstens das Gute gehabt, dass von dieser Zeit an die Urner nicht mehr den Anspruch erhoben, die Geistlichen dürften in ihrem Lande nicht durch den Bischof investiert werden. Andrerseits scheint das Anhalten gerade durch den Streit noch grössere Bedeutung erhalten zu haben und dadurch vor dem Schicksal, als überlebte Gewohnheit der Bedeutungslosigkeit zu verfallen, bewahrt worden zu sein.<sup>113)</sup>

<sup>111)</sup> Bestärkt wurde der Landrat in seiner Haltung durch die andern katholisch-demokratischen Orte, welche am 3. März auf einen Tag in Brunnen zusammenkamen. (Eidg. Abschiede VI 2 p. 464 Nr. 250.)

<sup>112)</sup> Der Bischof beklagt sich z. B. 1712 in einem Brief an den Papst über den Missbrauch des jährlichen Anhaltens. Glück p. 432. Im Urner Visitationsrezess von 1698 heisst es, die Spannbriebe enthielten meist nichts Schlimmes „excepta absurdā annua sollicitatione beneficiorum.“ Im Visitationsrezess 1701: Die Regierung von Uri beansprucht das Recht, die Geistlichen abzusetzen, und übt diese Anmassung tatsächlich aus. (Neujahrsblatt Uri VI p. 42.)

<sup>113)</sup> So wurde im alten Lande Schwyz, in welchem nach den schon erwähnten Visitationsrecessen von 1661 (s. Anm. 105) die Wiederwahl weg-

Eine sich in dieser Zeit bildende Uebergangsstufe von der alljährlichen Bitte um Bestätigung bis zum gänzlichen Wegfall des Anhaltens ist die Gestaltung, dass der Verpfändete zwar jährlich vor der Kirchgemeinde erscheint, etwa allfällige Wünsche vorbringt oder von den Kirchgenossen entgegennimmt, dass er aber die demütigende Bitte um die Bestätigung nicht mehr an die Gemeinde richten muss, sondern stillschweigend bestätigt wird.<sup>114)</sup> Dies Verhältnis ist zur Not

---

gefallen war, diese wieder eingeführt; Iberg z. B. schreibt in seiner Kirchenordnung von 1694, also unmittelbar nach dem Konflikt in Uri, das Anhalten vor und reserviert sich auch ein Entsetzungsrecht. (Mitteilungen Schwyz X p. 202.) Ebenso mussten sich in Steinen nach dem Bericht des Pfarrers an das helvetische Ministerium 1799 die Geistlichen jedes Jahr wieder um die Pfrund melden. (Aktenband 1408 Nr. 143.) Besonders interessant für das Ende des 18. Jahrhunderts ist die Schilderung von Kommissar Fassbind († 1824) in seinem „Christlichen Schwyz.“ (Mayer, Konzil von Trient II p. 102.)

In gleicher Weise hielt man in Obwalden an der Wiederwahl fest: 1775 wurde dem Wunsche des Pfarrers von Sachseln, nicht alle Jahre um die Pfründe anhalten zu müssen, der Konsequenzen wegen nicht entsprochen. G.-fr. 53 p. 273.

Dass Nidwalden bei der zeitlich beschränkten Zustellung der Pfründen beharrte, lässt sich nach der Praxis, die wir aus diesem Lande angeführt haben, erwarten. So bieten sich denn auch noch Ende dieser Periode genügend Beispiele von stattgefundenen Wiederwahlen, während allerdings keine Fälle von Absetzungen der Geistlichen mehr erwähnt werden. Die bereits erwähnte Ordnung von Beggenried (s. Anm. 92), wonach die Geistlichen jährlich anhalten müssen, blieb im 18. Jahrhundert in Kraft. Besonders in den Bergbüchern von Emmetten sind bis in die neuere Zeit Bestätigungen der Priester erwähnt. Die Wiederwahl des Kaplans in Ennetmoos, sowie überhaupt der Geistlichen der Pfarrei Stans bezeugt für das 18. Jahrhundert der Stiftungsbrief dieser Kaplanei: . . . „13. Wan diesere Pfrund mit einem tauglichen Priester von den Kilcheren zu E. versehen und selber von seinen h. Oberen bestätet, soll er sich (gleich den andern Filialkaplänen) das Erste vor ein und allemal vor der ersten Kirchgemeinde zu Stans und dann jährlich zu E. gleichförmig denen verpfändeten Priestern zu Stans sich zu praesentieren und wie vor Altem umb die Pfrondt gebührend anzuhalten schuldig sein.“ Diese Urkunde wird am 23. XI. 1754 durch Landammann und Rat, und am 26. XI. durch den bischöflichen Kommissar bestätigt, der am 12. IX. 1768 noch die bischöfliche Genehmigung beifügt. (Obw. Ztg. 1868, 15. Juli.)

<sup>114)</sup> Ein Beispiel dieser Art bietet uns Sarnen. Nach dem Pfrundbrief von 1568 gehen am St. Andreastag alle Pfründen aus und ein; der Pfrundherr

auch mit dem Kirchenrecht vereinbar. Der Bischof von Konstanz bestimmt z. B. 1690 in einem Schreiben, dass ein Pfarrer sich zwar jährlich vor der Gemeinde stellen, allein durchaus nicht resignieren oder sich wieder sollte wählen lassen.<sup>115)</sup> Ging dabei die Gemeinde von der Auffassung aus, es handelte sich um eine stillschweigende Wiederwahl, und hatte die Kirche dagegen die Ansicht, eine solche fände nicht statt, so konnten sich beide Teile für befriedigt erklären.

Dieser Zustand war natürlich auch geeignet, das Erstarren und Absterben der allmählich bedeutungslos gewordenen alten Form zu befördern. Wie das Anhalten dann im 19. Jahrhundert völlig zum Verschwinden gebracht wurde, werden wir bei der Betrachtung der dritten Periode sehen.

### *3. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Priester durch die Spannbriebe.*

Die Besetzung und Entsetzung der Pfarrei sind nicht die einzigen Rechte, welche die Gemeinde dem Pfarrer gegenüber besitzt; sie sind allerdings die bedeutendsten, dagegen besteht auch während der Zeit, da die Pfründe besetzt ist, ein viele gegenseitigen Rechte und Pflichten umfassendes Rechtsverhältnis zwischen Priester und Gemeinde, welches in den fast überall vorkommenden „Span(n)zetteln“<sup>116)</sup> oder „Span(n)brie-

---

und der Kaplan sollen jährlich um die Pfrund bitten, der Kirchherr werde bestätigt. Eine jüngere Hand fügte dazu: „Obgleich wol der Kirchherr nit pitten muss, soll er nüt dest minder für gemeine Kilchhöri keren und so er etwas Beschwerden an uns hat, um dieselbigen fürzebringen.“ Auch die Kirchgenossen sollen ihre Klagen anzeigen. „Hiemit in einigkeit by einander bliben köndent.“ (Kiem 1869 p. 10; Küchler p. 314.) Der Kirchherr hat offenbar ein lebenslängliches Recht auf die Pfrund so wenig wie die andern Geistlichen. Dagegen ist ihm diesen gegenüber als besondere Ehrerzeugung die ausdrückliche Supplikationspflicht erlassen.

<sup>115)</sup> Katholische Schweizerblätter 1899 p. 350.

<sup>116)</sup> Das Wort stammt jedenfalls von „Spaltzettel: m. doppelt für beide parteien ausgefertigte urkunde, die für die echtheitsprüfung unregelmässig auseinander geschnitten war und bei rechtsanzweiflungen wieder genau zusammengefügt werden konnte.“ (Grimm, deutsches Wörterbuch.) In der Literatur wird es stets als Kompositum von „span = Streit“ erklärt.

fen,“ lateinisch „litterae electoriales, beneficiales“ oder auch „reversales“ (Reversbriefe), durch die Kirchgenossen geregelt und vom Geistlichen vor der Bewerbung um die Pfrund anerkannt werden musste. Der Spannbrief bildet also die Grundlage des Dienstverhältnisses, oder er ersetzt da, wo der Pfarrer analog den öffentlichen Beamten behandelt wird, eine Amtordonnung, nur mit dem Unterschied, dass eine solche sonst für den Beamten ipso iure gilt, während hier der Geistliche zuerst ausdrücklich verspricht, sich den Bestimmungen unterwerfen zu wollen, und dieses Versprechen bei jeder Wiederwahl erneuert.<sup>117)</sup>

Der Inhalt der Spannbriefe ist in den meisten Fällen ein konformer. Die regelmässig in älterer Zeit vorkommende Bestimmung bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit. Der Pfarrer muss versprechen, nur im Lande Recht zu nehmen und zu geben, geistliche Sachen, Leib- und Lebensstrafen aber vorbehalten. Die eigentlich kirchenrechtlichen Normen der Spannbriefe beziehen sich teils auf die Temporalien, teils auf die Spiritualien.<sup>118)</sup>

---

<sup>117)</sup> Die Entstehung der Spannbriefe datiert aus einer Periode (14. Jahrh.), in der noch keine Gemeinde ein Patronats- oder Nominationsrecht erhalten hat. (Vergl. die Reversbriefe in Steinen von 1307, 1349, 1361, 1389, 1398 und 1400 in G.-fr. 30; von 1324 in G.-fr. 14 p. 217; in Lungern von 1362 in G.-fr. 20 p. 224; in Bürglen von 1398 in G.-fr. 42 p. 44 und 1424 in G.-fr. 43 p. 17; in Erstfeld von 1393 in G.-fr. 8 p. 265; in Wangen von 1436 in G.-fr. 11 p. 211.) In dieser Zeit hat das Institut bereits den gleichen Charakter: die Rechte und Pflichten des Geistlichen sollen für die Dauer seiner Amtsausübung fixiert werden. Dagegen steht hier noch die Gemeinde mit ihrem Begehrn auf einem ungesetzlichen Boden; sie kann Versprechungen eines Kirchherrn nur dadurch erzwingen, dass sie ihm mit Gewaltmassregeln droht, denn de iure muss sie ja jeden Priester, dem der Patron die Kirche geliehen hat, ohne weiteres annehmen.

<sup>118)</sup> Was die Pfrund betrifft, so werden die einzelnen Teile des Kirchen- gutes, die der Pfarrer zur Nutzung erhält, oder der Gehalt, der ihm jährlich, vierteljährlich oder wöchentlich ausbezahlt wird, bestimmt. Ausserdem werden alle Nebeneinkünfte, die in Naturalleistungen bestehen, wie Anspruch auf das für die Bedürfnisse des Pfarrers notwendige Holz, ferner der Betrag des Opfergelds, den der Pfarrer für sich nehmen darf, in welcher Quote er das Opfer mit den Kaplänen teilen, oder wieviel er davon in einen Fabrica-

Eine Hauptbestimmung, die sich regelmässig findet und anfangs jedenfalls gegen das Institut eines die Pfründe als Sinekure benutzenden Rektors gerichtet war, ist diejenige, dass der Pfarrer residenzpflichtig sei und ohne Erlaubnis der Kirchgenossen nur wenige Stunden, meist nur einen Tag und eine Nacht, abwesend sein darf. Im Anschluss daran wird den Geistlichen auch der Pfründetausch verboten; dies hat seinen Grund natürlich darin, dass sonst das Gemeindewahlrecht illusorisch würde und die Kirchgenossen sich einen missliebigen Pfarrer müssten aufdrängen lassen. Die bedeutendsten Punkte aber, deren Anerkennung der Geistlichkeit am schwersten fallen musste, waren die Erklärungen, mit welchen die Kleriker auf den ihnen nach dem Kirchenrecht lebenslänglich zustehenden Besitz der Pfründe und des Amtes verzichten sollten.

In Uebung waren die Spannzettel ausnahmslos in Uri<sup>119)</sup> und Ursern<sup>120)</sup> und auch in Schwyz<sup>121)</sup> sehr verbreitet, da-

---

oder Almosenfond abliefern muss, fixiert, auch etwa entschieden, ob er Reparaturen des Pfarrhauses selbst zu bezahlen habe. In älterer Zeit wurde ihm ferner noch als Belastung der Zehnten die Bedachung des halben oder ganzen Kirchenchors aufgebürdet.

In Bezug auf das Amt werden die Kultushandlungen, zu denen der Geistliche regelmässig verpflichtet ist, aufgezählt, und besonders festgesetzt, wieviel mal in der Woche er Messe lesen müsse, und sonst noch viele Dinge spezifisch kirchlicher Natur. Rechtlichen Charakter haben dann namentlich noch die Bestimmungen, ob der Pfarrer für aussergewöhnliche Sakramentshandlungen, wie letzte Oelung, Taufe, Trauung ein besonderes Entgelt (Stolgebühr) beanspruchen dürfe, und wenn ja, bis zu welcher Höhe, wobei dann meist nach der Distanz des Ortes, an welchen man den Pfarrer beruft, unterschieden wird.

<sup>119)</sup> Die Gemeinde Silenen hatte 1426 von der Aebtissin mit dem Nominationsrecht die „volle Gewalt“ erhalten, „das sy fürbas hin sich wol mugent besorgen mit brieffen oder mit andern sachen gen einem jährlichen priester.“ (G.-fr. 5 p. 284.) Dass 1693 alle Spannbriefe in Uri einheitlich gestaltet wurden, haben wir oben (Anm. 95) angeführt.

<sup>120)</sup> S. G.-fr. 44 p. 118 (1481). Erwähnt wird ein Spannbrief schon 1448. (G.-fr. 43 p. 76.)

<sup>121)</sup> S. Reversbrief für Schwyz von 1519. (G.-fr. 19 p. 295.) Ununterbrochen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart werden die Pfrundbriefe in Gersau angewandt. Erhalten ist noch derjenige von 1726, der als Er-

gegen finden wir sie in Unterwalden nicht ausgebildet. Nur einige Ansätze dazu bildeten sich hier in Bezug auf die Gerichtsbarkeit.<sup>122)</sup> Indessen begegnen wir später in diesem Lande eigentlichen Kirchenordnungen, welche von der Gemeinde einseitig aufgestellt, vom Bischof bestätigt werden und für den Geistlichen ohne weiteres als Gesetz gelten.<sup>123)</sup>

Da durch die Spannbriebe der Priester sich völlig den Wünschen und Befehlen der Gemeinde während der Ausübung seines Amtes unterwerfen musste, statt dass gemäss dem Kirchenrecht alle seine Pflichten durch den Bischof festgesetzt wurden, so war letzterer ihnen natürlich nicht günstig gesinnt. Daher wird in den Synodalstatuten von 1567 und 1609 den Geistlichen ernstlich verboten, in den Reversbriefen mit dem Kirchenrecht unvereinbare Verpflichtungen einzugehen, ohne dass man jedoch einen Einfluss dieser Verbote auf die Praxis wahrnehmen kann.

#### *4. Die Verwaltung des Kirchenguts.*

Von den Nebenrechten, welche der Patronat manchenorts ausser dem Präsentationsrecht dem Patron noch verleiht,<sup>124)</sup>

neuerung der ältern bezeichnet wird; er blieb in seinem wesentlichen Bestande bis 1812 in Kraft und enthält ganz die Bestimmungen, wie wir sie oben skizziert haben. (Mitt. Schwyz VI p. 78.) Im Laufe der Zeit erhalten die Spannbriebe naturgemäss mehr und mehr den Charakter von gewöhnlichen Kirchenordnungen, wie dies bereits mit der Priesterordnung von Iberg aus dem Jahr 1694 der Fall ist. (Mitt. Schwyz X p. 202.)

<sup>122)</sup> S. Reversbrief in Lungern von 1362 (G.-fr. 20 p. 224). Nach dem ältesten Landbuch von Obwalden (Nr. 85 Zeitschr. f. schw. R. VIII 2 p. 31) musste jede Gemeinde von ihren Priestern schriftlich die Anerkennung der weltlichen Gerichtsbarkeit verlangen. Eigentliche Pfrundbriefe, welche das ganze Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde regelten, entwickelten sich aber daraus nicht.

<sup>123)</sup> Kirchenordnung in Sarnen von 1568 (Kiem 1869 p. 10; Küchler p. 310), von Wolfenschiessen von 1469 (s. Anm. 87), von Beggenried vom 15. Jahrh. (s. Anm. 92), in Ennetmoos von 1753 (s. Anm. 113).

<sup>124)</sup> Auf dem Patronat beruhende Ehrenrechte finden wir keine ausgeübt. Die meisten derselben sind auch mit der juristischen Persönlichkeit des Patrons unverträglich; ebenso verhält es sich mit dem Alimentationsrecht. Nach gemeinem Recht enthält sodann neben den Rechten der Pa-

kommt in den Urkantonen nur in Betracht die „*cura beneficii*,“ welche durch das Interesse, das der Patron an der Aufrechterhaltung der ihm unterstehenden Stiftung hat, begründet ist. Nach gemeinem Recht steht dem Patron der Hauptsache nach nur das Recht zu, die Prüfung der Rechnung zu verlangen und den zuständigen Kirchenobern auf Missbräuche aufmerksam zu machen. Weitere Befugnisse gewähren die Partikularrechte.<sup>125)</sup> So sehen wir denn auch, wie fast alle Gemeinden die Verwaltung des Kirchenvermögens selbst besorgen.<sup>126)</sup> Für die erste Zeit allerdings fehlt es noch nicht

---

tronat auch eine Pflicht, die in der Besorgung der notwendigen Reparaturen an der Kirche oder am Pfarrhaus besteht. (Hinschius III p. 73.) Wir sehen nun alle Gemeinden die Bauten der Kirche und des Pfrundhauses aus eigenen Mitteln bestreiten, sofern nicht ein eigenes Fabrikgut vorhanden ist, oder das ganze Kirchenvermögen nicht auch zum Bauen verwendet wird. (Vergl. hierüber die Berichte an das helvet. Ministerium Aktenband 1408, die von Uri in Neujahrsblatt VI 3 p. 1; an den Patron werden meist nur schüchterne Bitten um einen Beitrag gerichtet. (Kiem 1874 p. 3, Kühler p. 346.) Aber gerade der Umstand, dass ohne Unterschied, ob die Gemeinden ein Patronats- oder ein Nominationsrecht besitzen, die Kirchenbauten auf ihre Kosten geschehen, weist uns darauf hin, dass dies aus einem von dem Patronat unabhängigen Grund erfolgt: es ist dies die gewöhnliche, nach kanonischem Recht für alle Kirchgenossen bestehende subsidiäre Pflicht (c. 1 X de eccles. aedif. et repar. 3, 48). Mit unserm Thema fällt die Baulast nur insofern zusammen, als die in erster Linie stehenden Verpflichtungen der zehntbesitzenden Patrone, von denen die Parochianen früher wenigstens die Bedachung des Chors fordern konnten, bei der Erteilung des Nominationsrechtes und besonders bei der damit oft verbundenen Uebergabe von Zehnten und anderm Kirchengut an die Gemeinde wegbedungen wurden, und überdies insofern, als die Kirchgenossen, welche den Patronat und die Zehnten erworben haben, nun aus einem doppelten Grunde verpflichtet sind, die Baulasten zu tragen.

<sup>125)</sup> Hinschius Kirchenrecht III p. 68.

<sup>126)</sup> Aber das tun nicht nur diejenigen, welche im Besitze eines Patronates sind, und auch nicht die allein, welche ein Nominationsrecht erlangt haben, sondern überhaupt, auch ausserhalb unseres Gebietes die meisten Kirchgenossen (Segesser II 3 p. 810). Man könnte demnach die Meinung vertreten, dass die Frage der Vermögensverwaltung gar nicht zu unserm Thema gehörte. Richtig ist nun soviel, dass ein Gemeindewahlrecht nicht die Voraussetzung für die Verwaltung des Kirchenvermögens bildet; dagegen ist doch ein innerer Zusammenhang unverkennbar, insofern als einmal die

an Beispielen dafür, dass eine Gemeinde zwar die Wahl ihres Priesters zugestanden erhält, aber sich in keiner Weise in die Verwaltung einmischen darf.<sup>127)</sup>

Dagegen hatten doch die meisten Gemeinden seit dem Erwerb eines Wahlrechtes eine Verwaltungsbefugnis erhalten. Die Verwaltung bei den ehemals österreichischen Patronaten kam mit dem Kirchensatz zunächst an die Regierung von Schwyz und Obwalden. Bildete doch das „Leihen der Pfründe“ einen integrierenden Bestandteil des „feudalen Patronats.“ Neben der Emanzipationsbewegung der Gemeinden von der obrigkeitlichen Ernennung ihrer Geistlichen bekamen sie auch die Verwaltung des Kirchenguts in ihre Hand.<sup>128)</sup> In Schwyz vollzog sich jedoch später eine umgekehrte Entwicklung. Im Laufe der Zeit kam die Verwaltung des Kirchenvermögens unter die Oberaufsicht der Regierung, welche den Kirchenvogt wählte und sich jährlich Rechnung ablegen liess.<sup>129)</sup>

---

letztere Befugnis bei Vorhandensein des ersten Rechts eine viel grössere Gestalt annimmt, und insofern als die Stellung des Priesters zur Gemeinde wesentlich vom Verhältnis dieser zum Pfrundgut abhängt (s. p. 18).

<sup>127)</sup> Das beste Prototyp für diese kanonische Regelung bietet Emmetten (G.-fr. IV p. 301; 119 p. 284. Beitr. Nidn. I p. 87; Bus. I p. 405). Das Kirchengut ist hier Eigentum der Kirche als juristischer Person und wird ausschliesslich vom Priester verwaltet, dem es der Abt lehnt. Später trat dann eine Änderung ein (s. Ann. 137).

<sup>128)</sup> Die erste uns bekannte Notiz von der Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde Schwyz von 1554 berichtet uns auch von der Wahl eines Kirchenvogts. Ingenbohl und Illgau hatten schon lange eigene Kirchenpfleger. (G.-fr. 2 p. 110; 19 p. 293 45 p. 320.)

<sup>129)</sup> In Iberg wurde 1482 das Kirchengut durch selbstgewählte Vögte besorgt. Den 26. XI. 1676 erkannte der Landrat, dass die Kirchenrechnung sollte in Schwyz abgenommen werden nach altem Brauch. 1730 ging danach die Verwaltung wieder an die Gemeinde zurück. (Mitt. Schwyz X p. 176.) Ebenso erkannte der Rat am 21. VI. 1649, dass der Kirchenrechnung von Steinenberg kein obrigkeitlicher Ausschuss mehr, sondern nur der Landschreiber beizuhören habe. (Dettling p. 181.) Unserer Ansicht nach hat diese Oberaufsicht ihren Grund nicht in dem Wiederaufwachen des obrigkeitlichen Patronats, sondern es handelt sich vielmehr um ein in den Zeiten der Reformation verschärftes Verantwortlichkeitsgefühl der Regierung, das ihr durch göttliche Vorschrift in kirchlichen Sachen auferlegt ist.

Sehr bestritten ist die Frage, ob den Kirchgemeinden das Eigentum am Kirchen- speziell Pfrundgut zustand. Dieses könnte man an den Teilen der Pfrund annehmen, die von einer Gemeinde selbst zusammengesteuert oder durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben wurden. Ob ein Eigentum der Kirchgenossen aber wirklich am Kirchengut oder einzelnen Bestandteilen desselben besteht, ist sehr schwierig zu entscheiden. Den Ausschlag gibt dabei, da präzise Ausdrücke über das Verhältnis in den Quellen fehlen, der mutmassliche Wille der Kirchgenossen, je nachdem sie einerseits einen neu geschaffenen Vermögenskomplex als Pertinenz mit der Kirche vereinigen, oder auch nur eine bereits bestehende Stiftung vergrössern wollten, oder aber anderseits beabsichtigten, ein von der Kirche unabhängiges, der Gemeinde gehörendes Kapital zu schaffen, welches dieser alljährlich die Mittel geben sollte, um einen Geistlichen an ihrer Kirche anzustellen und unterhalten zu können. Zur ersten Kategorie möchte ich einmal Sarnen zählen. Dessen Pfründe war durch die Inkorporation an Beromünster gekommen und durch dieses Stift fast aufgezehrt worden. Die Kirchgenossen brachten nun successive durch Zehntankäufe, Geschenke und Vergabungen genügende Vermögensstücke zusammen. Hier handelt es sich nur um allmähliche Vergrösserung der bestehenden Dotations; es entstand also kein neues Vermögen, welches in das Eigentum der Gemeinde hätte fallen können.<sup>130)</sup>

Anders scheint es sich bei den urnerischen Kirchen zu verhalten, wo der Hauptteil des Pfrundguts in Zehnten besteht, die von der Gemeinde erworben wurden. Man ist nun auf den ersten Blick geneigt, anzunehmen, dass diese, besonders sofern sie gekauft waren, in das Eigentum der Kirchgenossen übergegangen wären. Aber der Erwerb vollzieht sich stets „zu Handen der Kirche.“<sup>131)</sup> Durch die Uebergabe an die Kirchgemeinde erhielten diese demnach kein Eigentum, wohl aber die Munt, da jene hauptsächlich darum erfolgt war,

<sup>130)</sup> Kiem 1868 p. 7; Küchler 1433 und 1449.

<sup>131)</sup> S. die Urkunden in Anm. 5, 6 und 7.

damit unter der Obhut der Kirchgenossen der Gottesdienst besser besorgt werde als früher.<sup>132)</sup> Das gleiche Verhältnis besteht jedenfalls auch in Buochs,<sup>133)</sup> Lungern, Kerns und Küssnach, wo die Gemeinden den Kirchensatz mit allen Zubehörden, Weinzehnten, Jahrzeitbuch, Nutzung, Seelgerät, Opfergeld u. a. m. erhielten. Hier handelt es sich, wie auch bei Sarnen und Altorf, noch um eine Aufhebung der „Incorporatio quoad temporalia.“ Offenbar ging hier die Pfrund durch die Uebergabe an die Kirchgenossen wieder, wie vor der Inkorporation, an die Kirche zurück, während die Gemeinden bei dieser Gelegenheit die Verwaltung erlangten. Ueberhaupt erscheint meist ein seit ältesten Zeiten bestehendes Kirchengut als Pertinenz der Kirche, so dass die Verwaltung in der Regel zugleich mit dem Patronat von einer Hand in die andere wandert.<sup>134)</sup>

Dagegen ist es bei Neuerrichtung einer Pfarrei doch möglich, dass das aufgebrachte Kapital mit der Kirche in kein direktes Verhältnis treten, sondern einen Bestandteil des Gemeindevermögens unter besonderer Zweckbestimmung bilden soll, wie auch in einem Staatshaushalt für bestimmte Ausgaben spezielle Fonds enthalten sind. Dies Verhältnis möchte ich für Seelisberg annehmen. Denn hier ist von einer eigentlichen Pfrundstiftung, die man als juristische Person ansehen könnte, und von einem Verkauf der Zehnten an die Kirche<sup>135)</sup> keine Rede. Für das Eigentum der Gemeinde an dem Pfrundkapital spricht hier vor allem das bisher in Uri unbekannte System, wonach dem Priester nicht die Pfrund zur Nutzung

<sup>132)</sup> Gegen ein Eigentum der Kirchgenossen an den Zehnten spricht vor allem noch die Bestimmung, dass letztere durch den Priester nicht veräussert werden dürfen, sondern bei der „kilchen beliben und bestan und mer me davon verendert werden“ sollten (s. Anm. 5).

<sup>133)</sup> Bus. I p. 399, II p. 211.

<sup>134)</sup> So ging es den Kirchenvermögen in der March (Nüscherer I p. 499 ff.), in Gersau, sowie den österreichischen Kirchenlehn.

<sup>135)</sup> Die Aebtissin hat „Den selben Erbern lüten ze koufen geben den zehenden.“ G.-fr. 1 p. 381.

geliehen, sondern ihm wöchentlich von den Kirchgenossen ein Lohn ausbezahlt wird.<sup>136)</sup> <sup>137)</sup>)

Indessen ist ein Eigentum der Kirchgenossen am Pfrundgut nur sehr selten anzunehmen und die Behauptung von

---

<sup>136)</sup> In der Tat kann sich auch ein Eigentum einer Gemeinde an dem Pfrundgut nur dann wirksam zeigen, wenn letzteres im Besitz der Kirchgenossen bleibt, während im umgekehrten Falle, wo die Pfrund dem Geistlichen geliehen wird und zur Nutzung in seinen Besitz übergeht, ein allfällig vorhandenes Eigentum doch ganz in den Hintergrund tritt und sich höchstens bei einer Vakanz praktisch erweisen kann, aber auch dann der Gemeinde nur solche Rechte gibt, welche sie schon kraft der Verwaltungsbefugnis besitzt. Wo dagegen, wie in Seelisberg, dem Priester nur eine regelmässige Besoldung gegeben wird, da steht es offenbar der Gemeinde ganz frei, diese herzunehmen, von wo sie will, das eine Kapital zu verbrauchen und ein anderes an seine Stelle treten zu lassen, während sie auf Grund ihres Verwaltungsrechtes allein die Substanz der Pfrund nicht angreifen dürfte.

<sup>137)</sup> Man darf aber nun nicht allgemein darauf schliessen, dass stets da, wo das Einkommen des Priesters nicht in Nutzungen bestimmt, sondern eine Geldsumme dafür festgesetzt ist, ein Eigentum der Gemeinde dahinter steckte. Vielmehr dürfte da, wo ursprünglich Zehnten den Hauptbestandteil des Kirchengutes bildeten, der Unterschied nur ein ökonomischer, aber kein juristischer sein und seinen Ursprung einfach in der Umwandlung der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft, welche mit dem Rückgang des Kornbaus zusammenhängt, finden: Im 17. Jahrhundert fanden häufig Loskäufe statt und an Stelle der Naturalnutzungen traten nun Kapitalien, die aber jedenfalls in ganz gleicher Weise Bestandteile der Pfrundstiftung wurden, wie jene es gewesen waren. (s. Bus. I p. 34 ff., II p. 211 ff. G.-fr. 21 p. 157. Kiem 1874 p. 6. Küchler p. 347.) In Emmetten hört jetzt auch die Nutzung der Güter durch den Priester auf; er erhält 1593 wöchentlich eine Krone und Fronfasten 17 Pfund Anken. (Küchler p. 10; s. auch oben Anm. 127.) An andern Orten dürfte der Unterschied ein noch geringerer gewesen sein. Offenbar war es für die Pfarrer unbequem, die Nutzungen selbst verwerten zu müssen und auf stets schwankende Einnahmen angewiesen zu sein. Daher wandelten nun die Kirchenvögte an ihrer Stelle die Naturalien in Geld um, und in den Pfrundbriefen wurde dann der durchschnittliche Ertrag als Einkunft des Priesters angegeben. Dieser Vorgang fand unter anderem in Stans statt. Bus. I p. 34. Ebenso tritt in Gersau ein Wochenlohn im Pfrundbrief an die Stelle der Nutzungen: 3 Gl. an Holzgeld etc.; für das Gras auf dem Kirchhof 2 Gl. etc. (Mitt. Schwyz VI p. 79).

Wo aber nicht Zehnten oder sonstige Nutzungen den ursprünglichen Grundstock der Pfrund bildeten, besteht gleich anfangs das Einkommen des

Glück:<sup>138)</sup> „In der Schweiz hielt man an dem Grundsatz fest, dass jede Kirchgemeinde das Eigentum des Kirchenguts habe,“ viel zu allgemein und in dieser weiten Form unrichtig.

Dagegen haben alle Gemeinden, auch ohne ein Eigentum zu beanspruchen, das Kirchenvermögen ihrer Verwaltung vollständig unterworfen: Sie wählen den Kirchenvogt, auch Kirchmeier und Kirchenrat. Jener muss alle zwei Jahre vor den Kirchgenossen, oder vor Pfarrer und Kirchenrat, oder auch im Beisein der alten Kirchenvögte Rechnung ablegen. Er hat die Einkünfte der Pfrundherren einzuziehen und ihnen Extravergütungen und Auslagen zu bezahlen;<sup>139)</sup> ferner hat er Reparaturen von Kirche und Pfrundhäuser zu besorgen, deren Kosten er aus dem Fabrikgut und Gemeindev vermögen bestreitet. Zu ihrer Verwaltung gehört auch noch die Kontrolle über die richtige Befolgung der Bestimmungen des Jahrzeitbuchs und der Verteilung des Spendguts.<sup>140)</sup> Für wichtigere Geschäfte ist aber der Kirchenvogt nicht allein kompetent. Namentlich für grössere Bauten muss er den Bescheid des Kirchenrats oder auch der Kirchgenossen einholen.<sup>141)</sup>

Bekämpfungen der Gemeindevverwaltungen fanden durch die Kirche nicht statt.

### 3. Kapitel. Die Organisation der Kirchgemeinde.

Als Subjekt des Gemeindepotronats haben wir bisher stets nur „die Gemeinden“ bezeichnet. Es liegt uns nun ob,

Priesters direkt in Geldbeträgen, indem die für seinen Unterhalt nötigen Summen als Gültens auf Immobilien gelegt werden. Hier haben wir dann eine Stiftung mit juristischer Persönlichkeit vor uns.

<sup>138)</sup> „Pragmatische Erzählung“ p. 124. Die gleiche Behauptung stellt für das 19. Jahrhundert Gareis und Zorn auf (s. Anm. 216).

<sup>139)</sup> Mitteilungen Schwyz X p. 157, 175 und 239.

<sup>140)</sup> Jahrzeitbuch von Bürglen. G.-fr. 20 p. 68, 71, 82. Dass die Kirchmeier oft gerade gegenüber dem Pfarrer weitgehende Kompetenzen besitzen, zeigt die Tatsache, dass sie 1526 in Obwalden und Uri den Geistlichen verboten haben, die bezogenen Konsolationen nach Konstanz gelangen zu lassen, da man solche an ihre Gotteshäuser zu benützen gedenke. (G.-fr. 24 p. 56.)

<sup>141)</sup> S. Küchler p. 317; Mitt. Schwyz IX p. 55, X p. 235; s. noch G.-fr. 14 p. 262.

diesen Wahlkörper näher anzusehen.<sup>142)</sup> Reden wir zuerst vom Umfang der Kirchgemeinden im Verhältnis zu den andern korporativen Gestaltungen. Einmal umfassen die Nutzungs- genossenschaften in Uri und Schwyz das ganze Land, so dass also damit die Kirchgemeinden nicht zusammenfallen können.

Da es in Uri lange nur drei, in Schwyz vier Pfarrkirchen gab, so müssen die Kirchgemeinden wiederum grösser gewesen sein als die kleinen Abteilungen, welche sich allmählich vom Land abschieden. So zerfiel Schwyz in sechs Viertel und in Uri kam schon im 14. Jahrhundert eine Einteilung in zehn Genossamen vor. Weder in Obwalden noch in Nidwalden finden wir ein ungeteiltes Gemeinland. In Nidwalden bilden in dieser Periode 13 politische Gemeinden zusammen sechs Kirchgemeinden, dagegen fallen in Obwalden beiderlei Gemeinden von jeher zusammen.

Was nun die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so müssen wir jedenfalls als Analogie nicht die Nutzungskorporationen, sondern die politischen Gemeinden heranziehen, da uns hiebei die heute bestehende Uebereinstimmung zwischen dem Wahlrecht in politischen und in kirchlichen Sachen einen Fingerzeig gibt: Einziges Erfordernis für die Zugehörigkeit zur Gemeinde und die Ausübung des Stimmrechts bildete ursprünglich das Landrecht. Nach und nach erhielten aber die kleineren Abteilungen des Landes grössere Bedeutung und schlossen infolgedessen die Landleute, welche nicht persönliche Genossen der Gemeinde waren, von allem Stimmrecht aus. Diese Kategorie wird in Unterwalden „Beisässen“ genannt, während die „Hintersassen“ nicht einmal das Landrecht besitzen. Im Anschluss an diese Erscheinung finden wir nun auch in Obwalden eine urkundliche Bestätigung unserer Annahme, dass

---

<sup>142)</sup> Leider sind die Verhältnisse der schweizerischen Gemeinden im Mittelalter noch nicht völlig klar. Was die allgemeine Gemeindeverfassung betrifft, so stützen wir uns auf den Aufsatz von Wyss: „die schweizerischen Landgemeinden“ in Z. f. schw. R. I 20 ff. und in „Abhandlungen des öffentlichen Rechts“ p. 1 ff. Ferner Heusler: „Die Rechtsverhältnisse des Gemeinlands in Unterwalden.“ Z. f. schw. R. X p. 44 ff.

das politische und das kirchliche Stimmrecht zusammenfalle. Nämlich gleich wie in politischen Sachen, so ist den eingewanderten Landleuten auch bei der Wahl eines Pfarrers in der Regel das Stimmrecht verwehrt;<sup>143)</sup> dagegen sollen sie dieses am Ende dieser Periode in allen Gemeinden Obwaldens erhalten haben. Unklar liegen die Verhältnisse in Nidwalden. Hier kam es vor, dass eine kleine Klasse alle Nutzungsrechte und mit diesen auch alles Stimmrecht an sich riss.<sup>144)</sup> So statuiert auch ein Dorfbeschluss von Stans die Ausschliessung eines weiten Kreises vom Wahlrecht.<sup>145)</sup> Im allgemeinen scheint die Lage der Beisässen von der Willkür der Gemeinden abgehängt zu haben: Bald war sie sehr ungünstig, bald gewährte man ihnen doch, namentlich in kirchlichen Sachen, einige Rechte.<sup>146)</sup> Eine allgemeine feststehende Regel über

---

<sup>143)</sup> Es geht dies aus dem Ratsbeschluss vom 3. III. 1731 über einen Streit in Sarnen hervor, der lautet: „Meine g. Herren glauben, dass die Bei- und Hintersässen kein Recht zur Pfarrwahl besitzen.“ Dazu scheint allerdings die Tatsache, dass in Alpnach 1675 die Beisässen sich an der Pfarrwahl betätigen dürfen, in Widerspruch zu stehen (s. Küchler p. 471). Doch kann man diese beiden Fälle leicht miteinander vereinbaren, wenn man den *titulus acquirendi* des Wahlrechts in den beiden Gemeinden vergleicht: Sarnen hatte wie Kerns und vielleicht auch Lungern durch freiwillige Geldopfer und persönliche Anstrengung der Gemeindegliedern das Nominationsrecht erhalten. Daher waren diese und ihre Nachfolger auch berechtigt, andere frisch eingewanderte Landleute, deren Vorfahren zum Erwerb nicht mitgeholfen hatten, von der Pfarrwahl auszuschliessen. Umgekehrt hatten Alpnach, Sachseln und Giswil das Wahlrecht vom ganzen Lande als Geschenk erhalten und durften nun billigerweise den in ihrem Gebiet domicilierten Landleuten eine Beteiligung an der Wahl nicht verweigern. Daher muss man nicht nur für Alpnach, sondern auch für die beiden andern Gemeinden ein Wahlrecht der Beisässen annehmen, doch ist uns von diesen nichts bekannt.

<sup>144)</sup> von Wyss a. a. O.

<sup>145)</sup> Wählen darf darnach nur, wer „lantman, gnoss und angenommener Dorffmann,“ mehrjährig und „haushäblich“ ist. Dorfprotokoll 1641. Heusler a. a. O. p. 57.

<sup>146)</sup> Einmal sind sie betreff der Vogteiämter wahlfähig; auch ist nach einem Gerichtsspruch vom 23. XI. 1688 anzunehmen, dass ihnen in Ennetmoos das Wahlrecht der Geistlichen zukam. (Heusler a. a. O. p. 90; s. auch Anm. 221.) Andrerseits weigerten sich die Beisässen in Beggenried, die ihnen

die Beteiligung an den Wahlen und Abstimmungen scheint in Nidwalden nicht bestanden zu haben,<sup>147)</sup> was gerade aus den vielen Streitigkeiten, welche das geschworene Gericht zu entscheiden hatte,<sup>146)</sup> hervorgeht. Leider sind uns speziell über die Pfarrwahlen keine bestimmten Nachrichten erhalten.

Einfacher liegen die Verhältnisse in Uri und Schwyz. Hier haben wir anfangs eine das ganze Land umfassende Gesamtheit, neben welcher die kleinern Abteilungen nur eine unbedeutende Rolle spielten. Daher hat auch die Zugehörigkeit zu der einzelnen Gemeinde keine so grosse Bedeutung wie in Unterwalden. Die einzige Scheidung besteht zwischen denen, welche das Landrecht besitzen und denen, die es nicht besitzen. Die Rechtsverhältnisse der letztern „Hintersässen,“ oft auch „Beisässen“ genannt, beruhen meist auf einem persönlich bleibenden Bande, sie bilden eine Klasse von Schutzverwandten. In Uri<sup>148)</sup> und Schwyz<sup>149)</sup> haben sie zwar kein Stimmrecht, wohl aber in Ursen.<sup>150)</sup> Gegen Ende dieser Periode fing man aber auch in Schwyz an, den Hintersässen

---

auferlegten Kirchensteuern zu zahlen „in Ansächen das sei der Uerthi sich wenig zu geniessen haben.“ (Heusler a. a. O. p. 91.) Da „Uerthi“ die politische Gemeinde bezeichnet, muss es sich um eine Einschränkung in den Gemeinderechten und zwar, weil hier von einem Kirchenbau die Rede ist, speziell in kirchlichen Sachen handeln, denn sonst hätten die Beisassen keinen Grund gehabt, den Betrag für die Baukosten zu verweigern.

<sup>147)</sup> Dass eine Unordnung im „Mehren ingerissen“ sagt auch das Dorfprotokoll von Stans (s. Anm. 145).

<sup>148)</sup> „Item es ist och angesehen, dz die hintersessen in unserm landt umb einicherley sachen mindern noch mehren sollendt.“ Z. f. schw. R. XI p. 86.

<sup>149)</sup> 1696 beschloss der Landrat zu Schwyz betreff eines Streites in Iberg, es sollten in Zukunft „die Knechte und Hintersässen nicht mehr mehren.“ (Mitt. Schwyz X p. 203.) Der konkrete Streitfall bezog sich auf die Wahl eines Sigristen; bei der viel wichtigeren Pfarrwahl werden sie noch weniger zugezogen worden sein.

<sup>150)</sup> Altes Talbuch: „Es ist angesächen, dz ein jeder . . . hintersäss, der dem tal geschworen hat, wol möge umb ein ammann des tals mehren, und aber ander frömbt nit.“ (Z. f. schw. R. XII p. 35.) Dies kann man jedenfalls auch auf die Pfarrwahlen ausdehnen; dass diese nicht erwähnt sind, kann bei der Seltenheit kirchenrechtlicher Aufzeichnungen in den Urkantonen nicht befremden.

allmählich mehr Rechte einzuräumen.<sup>151)</sup> In beiden Ländern sind die Voraussetzungen für das Stimmrecht in kirchlichen Sachen die gleichen wie in politischen Angelegenheiten.

#### 4. Kapitel. Die Wahldelegation in Ursern.

Nach der Besprechung des Erwerbs und des Inhalts des Gemeindepatronates liegt es nun noch in unserer Aufgabe, auf einen allfälligen Verlust dieses Rechtes hinzuweisen. Dafür bietet uns Ursern zwei Fälle. Hier fand im 17. und 18. Jahrhundert ein aussergewöhnlicher Vorgang statt. Während sonst alle Gemeinden in den Urkantonen an ihren einmal erworbenen Rechten zähe festhielten, finden wir hier einen Verzicht auf das Wahlrecht. Die Besetzung der Pfarrei Andermatt wurde nämlich 1688 und die der Kaplanei Realp 1735 dem schweizerischen Kapuzinerprovinzial überlassen. Der Grund<sup>152)</sup> der Delegation war in Andermatt der damalige Mangel an Weltpriestern, mit denen man getrostet sein konnte. Da oft Kapuziner vom Gotthard als Fastenprediger kamen, bat Andermatt dreimal vergeblich die Kapuzinerprovinz um Besetzung ihrer Pfarrei mit Patres. Schliesslich wurde ihnen dann vom durchreisenden General ihre Bitte gewährt.<sup>153)</sup> Für Realp ist

<sup>151)</sup> Nach einem Beschluss des Landrats von 1797 werden bei der Kaplaneiversammlung in der Studen (Iberg) die Hintersässen den Landleuten im Stimmrecht gleich gestellt, aber nur deshalb, weil sie sich auf ein bei der Stiftung getroffenes Abkommen berufen können (Mitt. Schwyz X p. 236), während in andern Gemeinden die Kantonsfremden, welche sich nicht auf einen speziellen Titel zu stützen vermögen, von der Wahl ausgeschlossen sind. Immerhin zeigt uns der Spruch des Landrats, dass Ende des 18. Jahrhunderts die Behandlung der Hintersässen eine mildere geworden ist. Ferner ersieht man daraus, dass nur die beiden Klassen der Landleute und der Hintersässen einander gegenübergestellt sind, während eine dritte Klasse, der Gemeindeangehörigen, nicht erwähnt wird. Dass alle Landleute bei den Pfarrwahlen sich beteiligen dürfen, ist um so natürlicher, als auch im alten Lande Schwyz, wie in Obwalden betreff Alpnach, Sachseln und Giswil, die Patronate vom ganzen Lande den einzelnen Gemeinden geschenkt worden sind.

<sup>152)</sup> Eine andere, unwahrscheinlichere Erklärung gibt Leu, Lexikon 18 p. 771.

<sup>153)</sup> Nach Bericht des gegenwärtigen Pfarrers zu Andermatt.

die Ursache der Uebergabe des Wahlrechts jedenfalls in der rauhen Beschaffenheit der Gebirgsgegend zu finden, da in dieser wenige Weltgeistliche die im Winter oft beschwerlichen Mühen, welche die Seelsorge auferlegte, lange ertragen konnten, während bei den regelmässigen Mutationen der Patres die Schwierigkeit gehoben war.<sup>154)</sup>

Was die juristische Natur der Wahldelegation betrifft, so handelt es sich nicht um eine Uebergabe des Nominationsrechts selbst, das der Gemeinde zusteht, sondern nur um eine Ueberlassung der Ausübung dieses Rechtes. Auch kann das Verhältnis jederzeit von beiden Teilen gekündet werden.<sup>153)</sup> <sup>155)</sup>

### 5. Kapitel. Natur und Wesen des Gemeindepatronats.

Von allen Unterscheidungen, welche die gemeinrechtliche Doktrin über die Art des Patronats kennt, hat für uns nur diejenige nach der dinglichen und persönlichen Natur ein Interesse, insofern als für uns die Frage auftaucht, ob den Gemeinden das Patronatsrecht nur als Accessorium zu einem in ihrem Besitze befindlichen Grundstücke zustehe und also bei einer allfälligen Veräußerung des letztern den Kirchgenossen verloren ginge und dem Erwerber zukäme.<sup>156)</sup> In der Tat sehen wir vor dem Erwerb der Patronate durch die Urkantone die Mehrzahl derselben in Obwalden und Schwyz mit Grundstücken verbunden.<sup>157)</sup> So ist uns sicher bezeugt die

<sup>154)</sup> Dem entspricht eine Schilderung, die sich bei Goethe, in seinen „Briefen aus der Schweiz,“ Realp 12. Nov. 1779, findet. Uebrigens verursachte die Berufung der Kapuziner auf die Pfründe von Realp einen langen Streit. Die Weltgeistlichkeit, namentlich das Vierwaldstätterkapitel streigte dagegen in Rom einen Prozess an, der aber durch eine Bulle Clemens XII. 1735 zu ihren Ungunsten entschieden wurde. (Nach Aussage der Pfarrer von Andermatt und Realp.)

<sup>155)</sup> Auch Leu berichtet, dass eine Änderung vorbehalten wurde. (S. über das Verhältnis noch Näheres Anm. 197.)

<sup>156)</sup> Hier muss natürlich unterschieden werden zwischen den Gemeinden, welche einen Patronat, und denen, die nur ein Nominationsrecht besitzen.

<sup>157)</sup> Ein Indiz dafür bietet schon der Umstand, dass die gleichen Klöster und Herrschaften, welchen an einem Ort der Patronat zusteht, zugleich Eigentümer von Immobilien sind, namentlich häufig dort Meierhöfe

Dinglichkeit der Patronate von Alpnach,<sup>158)</sup> Giswil,<sup>158)</sup> Sachseln,<sup>159)</sup> Sarnen,<sup>157)</sup> Kerns,<sup>160)</sup> Lungern,<sup>161)</sup> Küssnach,<sup>158)</sup> Arth,<sup>162)</sup> Gersau.<sup>162)</sup> Sehr wahrscheinlich sind auch die Kirchensätze von Schwyz, Steinen, Muotathal und Morsach dinglich.<sup>163)</sup> In der March weist der Umstand, dass die Patronate den alten Grundherren gehören und zugleich mit Gütern verkauft werden, ebenfalls auf die Dinglichkeit hin. Hier sind zu nennen: Wangen, Galgenen, Tuggen, Schübelbach, Nuolen, Altendorf.<sup>164)</sup>

In Uri waren die Kirchen Bürglen, Altorf und Silenen 857 mit Grund und Boden an die Abtei gekommen. Im 15. Jahrhundert scheinen nun die Patronate der beiden letztern mit den Meierhöfen verbunden zu sein, denn bei Uebergabe der Zehnten des Meieramts, wo wahrscheinlich zugleich das Meiergut übertragen wurde, werden durch einen ausdrücklichen Vorbehalt die Patronate der Abtei reserviert, gerade, wie wenn sonst diese auch auf die Kirchgenossen übergegangen wären.<sup>165)</sup> Bei Bürglen ist von keinen Zehnten des Meier-

---

und Kellnhöfe, mit denen die Patronate in der Regel verbunden erscheinen, angelegt haben (s. Zitate Anm. 2); auch entspricht hie und da einer Teilung des Grundbesitzes zugleich eine Teilung des Patronats (z. B. in Sarnen s. Küchler p. 260; Kiem 1866 p. 5). Ferner sieht man Landbesitz und Patronate meist gleichzeitig von einer Hand in die andere wandern, was einmal bei den schwyzerischen Patronaten, die durch die lenzburgisch-kyburgische Erbschaft an Habsburg kamen, sowie mit den Murbachischen Meierhöfen, die zuerst von Recho an Murbach-Luzern und dann mit den Kirchensätzen 1291 an Oesterreich übergeben wurden, der Fall ist (s. Anm. 2).

<sup>158)</sup> In der Uebergangsurkunde von 1291 (s. Anm. 2) kommt die Stelle vor: „... cum curtibus ... Küssnach ... Alpnach ... Giswil ... cum iuribus patronatus ecclesiarum“ ... (G.-fr. 1 p. 158.)

<sup>159)</sup> G.-fr. 48 p. 13.

<sup>160)</sup> Ebenda p. 8.

<sup>161)</sup> G.-fr. 51 p. 149 und 183; 17 p. 36.

<sup>162)</sup> G.-fr. 20 p. 323; 45 p. 288 und 307; Mitt. Schwyz VI p. 55.

<sup>163)</sup> S. Anm. 157.

<sup>164)</sup> Vergl. über diese Patronate Nüscherer I p. 499, 503, 505, 508 u. 512.

<sup>165)</sup> Silenen: Die Abtei verkauft die „Zehenden des Meyer Amptz ... mit allen Rechten, nutzen, fryheiten und zugehörden mit dien Gedingen und hand wir uns ... das vorbehept, dass das lihen der Kilehen in unser Handen Beliben und stan sol, mit dien gedingen ... wen die Kilchgnossen ... sendent, dem ... sollent ... wir lihen“ (G.-fr. 5 p. 284). Altorf: „Und

amts die Rede und deshalb wird der Patronat auch nicht speziell vorbehalten. In Altorf und Silenen hätte demnach, wenn sich unsere Annahme als richtig erweist, eine Umwandlung des dinglichen Patronats in einen persönlichen stattgefunden. Ebenfalls einen persönlichen Charakter haben wohl die Patronate der andern unctionischen Kirchen; denn diese wurden der Abtei in ihrer Eigenschaft als Patron der Mutterkirche bei der Stiftung erworben, während wir von keinem Grundstücke, auf welchem der Erwerb beruhte, etwas erfahren. Dass alle Patronate in Uri im 16. Jahrhundert als persönliche aufzufassen sind, scheint mir der Akt zu beweisen, durch welchen Zürich 1525 diese Rechte an Uri schenkte. Eine Uebergabe von Gütern, welche zur Ueberlassung der Patronate notwendig wären, wird nicht erwähnt, vielmehr erfolgt die Schenkung in der Form eines persönlichen Verzichts.<sup>166)</sup>

Wie bereits erwähnt, fassen wir als persönlich alle die Patronate auf, welche durch Neustiftung einer Pfründe entweder dem Patron der Mutterkirche kraft seiner patronatherrlichen Stellung, oder der Gemeinde zuflossen; denn im letztern Fall geht jedenfalls der auf Erwerb des Patronats gerichtete Wille der Kirchgenossen dahin, dass sie selbst als Angehörige der Pfarrei stets und nicht nur so lange sie Eigentümer eines bestimmten Grundstücks sind, den Pfarrer wählen dürften. Uebrigens ist ja auch die Präsumption des Kirchenrechts für die persönliche Natur des Patronats.<sup>167)</sup>

Unsicher ist die Natur der Patronatsrechte von Stans und Buochs. Diese Kirchen wurden, bevor der Begriff des Pa-

---

won wir uns selb . . . die herrlichkeit des lechens der kilchen zuo unsern handen behept haben, So hand wir doch den . . . kilchgnossen die gnad getan, daz si . . . einen erbern priester erwellen . . . (G.-fr. 8 p. 95).

<sup>166)</sup> „dass sie keinen mer zu presentieren schuldig sin sollen, sondern leihen mögen, wem sie wollen“ (G.-fr. 8 p. 100).

<sup>167)</sup> Hieher gehören ausser den genannten unctionischen Gemeinden: Beggenried, Emmetten, Hergiswil, Wolfenschiessen, Reichenburg, Hinterwäggithal, Sattel, Iberg, Illgau, Ingenbohl, Lowerz, Lachen, Wollerau, Steinenberg, Rothenturm (s. p. 5, 10 und 12).

tronates ausgebildet war, an Engelberg geschenkt, ohne dass uns über den Schenkungsakt etwas näheres bekannt wäre.<sup>168)</sup> Da auch später nie eine Veräusserung stattfand, begegnet man nirgends einer Notiz, aus welcher man einen Schluss auf die dingliche oder persönliche Natur ziehen könnte.<sup>169)</sup> Offenbar hatte zur Zeit, als sich das ursprüngliche Eigentum des Klosters an den Kirchen infolge der kirchenrechtlichen Reformen allmählich in ein Patronatsrecht umwandelte, dieses keine Veranlassung und keine Gelegenheit, sich mit einem Grundstück zu verbinden.

Das Gleiche ist für Ursern zu bemerken.

Aber auch dort, wo ursprünglich der dingliche Charakter der Patronate sicher bezeugt ist, verschwindet er, seitdem die Urkantone diese Rechte erwarben, ohne dass ausdrücklich Abtrennungen der Grundstücke von den Patronatsrechten erfolgten.<sup>170)</sup> Diese Tatsache ist unsers Erachtens sehr einfach durch die Eigenschaft der Patrone als juristischer Personen zu erklären. Es ist ja natürlich, dass das Bewusstsein der Verbindung des Patronats mit einem Gute sich nur dann lebendig erhalten konnte, wo ein häufiger Wechsel des Berechtigten stattfand, d. h. wo das Grundstück mit dem Patronat einer physischen Person zustand, welche es an Fremde übertragen und auf ihre Nachfolger vererben konnte. Wenn alle paar Jahrzehnte wieder ein neuer Erwerb eintrat, so blieb es in der Erinnerung der Menschen haften, dass die Voraussetzung für den Patronat das Eigentum am Gute bilde. Wo aber das Grundstück mit dem Patronat einer juristischen Person, einem Kloster, dem Lande oder der Gemeinde gehörte und ohne Wechsel Jahrhunderte lang in der Hand des

---

<sup>168)</sup> Beitr. Nidw. I p. 1, V p. 35; Bus. I p. 158.

<sup>169)</sup> In den Urkunden wird stets nur erwähnt, dass die Mönche den Patronat „in pace et sine controversia possideant“ (G.-fr. 14 p. 235, 236 und 238. Fernere Urkunden s. G.-fr. 53, 54, 55. Engelberger Regesten; Bus. I 424).

<sup>170)</sup> Nur von Küssnacht ist ein solcher Akt bestimmt überliefert: In der Schenkungsurkunde Herzog Rudolf IV. an Engelberg steht nämlich die Klausel: „excepta curia in Luppiswile, cui jus patronatus dicte ecclesie hactenus annexum exstitit, quam nobis . . . reservamus . . .“ (G.-fr. 53 p. 188).

gleichen Besitzers blieb, geriet sein Titel naturgemäss bald in Vergessenheit. Dass die juristische Person Patron war, das wusste jedermann, aber dass das Gut ihr einst dieses Recht verschafft hatte und jetzt noch gewährte, das sah jenem niemand an. Demgemäß verwandelten sich alle dinglichen Patronate in den Händen der Regierungen und der Gemeinden in persönliche.

Für das Wesen des Gemeindepotronats sind nun in erster Linie die beiden von einander verschiedenen Grundlagen, einerseits Erwerb eines eigentlichen Patronats durch die Gemeinde, andererseits nur Konzession eines Vorschlagsrechtes an den Patron auseinander zu scheiden. Demnach könnte man versucht sein, auf eine einheitliche Definition zu verzichten und den Begriff jedes Gemeindewahlrechts nach diesen Kriterien gesondert festzustellen. Doch ist dies unnötig, denn wenn auch der Gemeindepotronat auf den beiden verschiedenen Fundamenten aufgebaut ist, so hat er doch überall die gleiche gewohnheitsrechtliche Entwicklung und Ausbildung erfahren, so dass er sich als einheitliches Rechtsinstitut darstellt.

Zu Zweifeln bietet die Frage Anlass, ob er einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Ursprünglich stellte sich der eigentliche Patronat als eine unkörperliche Sache, die des Privatrechtsverkehrs teilhaftig ist, dar, während das Nominationsrecht gleich anfangs als ein der Gemeinde zustehendes, in keinerlei Rechtsverkehr tretendes Anteilsrecht an der Verwaltung der Kirchenorganisation erscheint. Es ist keine unkörperliche Sache, ist aber auch kein Privatrecht, das dem Erwerb jedes Beliebigen zustände und gerade so gut wie in den Besitz der Gemeinde auch in das Vermögen eines Dritten hätte kommen können, vielmehr wird es allein den Kirchgenossen in dieser ihrer Eigenschaft zugestanden. Den selben Charakter erhalten dann später auch die der Regierung und den Gemeinden zustehenden Patronate. Sie haben sich aus dem Rechtsverkehr zurückgezogen und erscheinen nicht mehr als ein das Gemeindegut vermehrendes Vermögensstück, sondern, wie dies besonders aus der Bulle Julius II. hervorgeht, als ein den Gemeinden durch die Kirche zugestandenes

und bestätigtes Jurisdiktionsrecht, das innerhalb der Organisation der Kirche seine Ausübung findet.

Allerdings ist das Recht der Gemeinde noch abtretbar, wie wir in Ursern gesehen haben. Doch beweist dieser Fall nichts für seine Eigenschaft als Privatrecht, da, ganz abgesehen davon, dass es sich genau genommen nur um eine Uebertragung der Ausübung handelt, der Empfänger nicht eine gewöhnliche Privatperson ist, sondern auch zum Organismus der Kirche gehört, und so die Wahldelegation nicht den Charakter eines Privatrechtsgeschäfts hat. Dagegen ist sie ein Zeugnis dafür, dass das Wahlrecht nach staatsrechtlicher Anschauung noch nicht ein eigentliches Gemeinderecht darstellt, das der Gemeinde als autonomem Verwaltungskörper kraft der Staatsverfassung zukäme und infolgedessen unveräußerlich wäre.

Als Definition des Gemeindepatronats können wir etwa folgende aufstellen:

„Das durch den Erwerb eines gegen den Collator oder gegen den Patron seitens der Gemeinde gerichteten Vorschlagsrechts einer geeigneten Person auf die vakante Pfründe entstandene und durch Gewohnheitsrecht einheitlich ausgebildete Gemeindepatronatsrecht ist ein auf ursprünglich privatrechtlicher Grundlage beruhendes, aber im Laufe der Zeit in ein Individualrecht kirchlich-öffentlicher Natur verwandeltes, ausnahmsweise noch abtretbares Herrschaftsverhältnis, das gegenüber dem Priester in Spannbriefen durch die Gemeinde autonom geregelt wird, insbesondere das Recht der Besetzung und Entsetzung des Benefiziums enthält, und überdies noch regelmässig mit einer Verwaltung des Kirchenvermögens verbunden ist.“

## **II. Periode. Die Zeit der Helvetik.<sup>171)</sup>**

Jahrhunderte lang waren die Gemeinden der Urkantone im friedlichen durch keinen Einfluss von aussen bedrohten Besitz der Pfarrwahlrechte gewesen. Die innere Entwicklung

<sup>171)</sup> Näheres über die Pfarrwahlen in dieser Periode findet man in einem Aufsatz von Herzog im „Katholik“ Bd 21 Nr. 32—35; 37. Im übrigen

der Gemeindepotrate liess auch in diesem Punkte nicht von ferne eine bevorstehende Änderung vermuten. Da brach plötzlich wie ein Wirbelwind der Geist der Revolution in das Land ein und rüttelte an dem Gebäude der alten Eidgenossenschaft, um es nach kurzem Widerstand hinwegzufegen. Mit dem morschen und verfaulten Gebälke brachen zugleich altehrwürdige, noch kräftige Stützen und Pfeiler zusammen. Diesem Schicksal unterlag denn auch das eigentlich mit den Ideen der Freiheit und Gleichheit harmonierende Wahlrecht der Gemeinde.

Allerdings in der Verfassung der „Einen und unteilbaren Republik“ war noch keine Änderung der Pfarrbesetzung vorgesehen, ausser dass an Stelle der alten Regierungen die Verwaltungskammern getreten waren.<sup>172)</sup> Dagegen hielt es die Regierung seit den in Nidwalden 1798 ausgebrochenen Freiheitskämpfen für notwendig, das Besetzungsrecht der Pfründen des Landes in ihre Hände zu nehmen, um der Helvetik übelgesinnte Geistliche fern zu halten. Noch im gleichen Jahre wurde auch den andern Gemeinden der Urkantone nicht mehr die volle Ausübung des Gemeindepotratats, sondern nur noch ein Dreievorschlag gestattet.<sup>173)</sup> Indessen fand sich die Regierung, deren Stellung erschüttert war, seitdem sie nicht mehr auf die französischen Waffen zählen konnte, bald veranlasst, zuerst durch ein Spezialdekret den Gemeinden Buochs<sup>174)</sup> und Stans,<sup>175)</sup> sodann durch einen allgemeinen Direktorialbeschluss vom 22. Januar 1800<sup>176)</sup> allen Gemeinden das Wahlrecht wieder zurückzugeben, wobei sie sich nur ein Aufsichtsrecht vorbehielt.

---

verweisen wir auf die amtliche Sammlung der Akten von J. Strickler (A. S.) und auf die Aktenbände 1407—1412 im Centralarchiv in Bern.

<sup>172)</sup> Direktorialbeschluss vom 28. Juni 1798. A. S. 2 p. 350; s. auch p. 942.

<sup>173)</sup> Dir.-Beschl. v. 13. XII 1798. (A. S. III p. 776) und v. 3. I 1799. (A. S. III 895.)

<sup>174)</sup> Aktenband 1409 Nr. 148; 151—157; 161.

<sup>175)</sup> Aktenband 1412 Nr. 71; 161.

<sup>176)</sup> Dir.-Beschl. v. 22. I 1800 (A. S. V p. 669).

Bereits im ersten Teil haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass nach den Anschauungen der Urkantone im Wahlrecht der Gemeinde auch das Absetzungsrecht und die Befugnis, die Amts dauer der Geistlichen zu bestimmen, enthalten war. Diese Auffassung machte sich auch im Jahr 1800 wieder geltend, indem die Gemeinden nun sofort wieder den Anspruch erhoben, ihre Pfarrer zur Wiederwahl zwingen zu können. Auf deren Anrufen entschied aber die Regierung gegen den alten Brauch.<sup>177)</sup> Damit waren aber die Wiederwahlen noch nicht zum Absterben gebracht, sondern werden uns am Anfang der nächsten Periode wieder begegnen. Dagegen scheint eine willkürliche Absetzung eines Priesters durch eine Gemeinde seit Ende des 18. Jahrhunderts nie mehr vorgekommen zu sein, während die durch die helvetische Regierung häufig erfolgten Entsetzungen von Klerikern keine Beziehung zum Patronatsrecht haben.

Die Frage nach dem Wahlrecht bei neu entstehenden Pfarreien beantwortet sich, wie dies auch in der ersten Periode der Fall war, einmal nach Massgabe der Regeln, welche zur Zeit der Abkurung über die Pfründebesetzungen im allgemeinen in Geltung sind, und ferner speziell nach dem Rechtsverhältnis, dem die Mutterkirche unterworfen ist. Daher erhielt die neue Kirchgemeinde Bauen,<sup>178)</sup> Filialkirche von Seedorf, am 5. Februar 1800 das Wahlrecht zugesprochen, während die Besetzung der 1802 neu errichteten Pfarrei Eutal durch die Verwaltungskammer erfolgte, da die Gemeinde der Mutterkirche Einsiedeln nie ein Wahlrecht der Geistlichen ausgeübt hatte.<sup>179)</sup>

Das uralte nach zeitweiser Beschränkung nun in seinem früheren Umfang wiederhergestellte Wahlrecht der Gemeinden

---

<sup>177)</sup> Vergl. den Bericht von Thaddäus Müller. Herzog a. a. O. Aktenband 1407 Nr. 40—43.

<sup>178)</sup> A. S. V. p. 719.

<sup>179)</sup> A. S. V. p. 759. Uebrigens erklärte später der Bischof auf das Begehr des wiederhergestellten Klosters Einsiedeln hin die Abkurung für nichtig.

fand dann in den gegen Ende dieser Periode aufgestellten kantonalen Verfassungsentwürfen ausdrückliche Sanktion.<sup>180)</sup>

Was das Verhältnis zur Kirche betrifft, so erfuhr das einzige Recht, welches der Bischof seit dem Urnerstreit ungefochten besass, die Erteilung der Investitur, in der Helvetik noch einige Beschränkungen. Zunächst wurde vom Direktorium am 5. Juli 1798<sup>181)</sup> angeordnet, dass die Pfarrer im Beisein des Unterstatthalters durch einen Kollegen aus der Nachbarschaft installiert werden sollten. Zwar wurde dieser Beschluss am 27. August<sup>182)</sup> auf die evangelischen Pfarrer beschränkt, dagagen verbot das Direktorium am 5. März 1799 alle Reisen aus dem helvetischen Gebiet zur Erlangung der Investitur und befahl, dass sich die Geistlichen an die in Helvetien weilenden Kommissarien wenden sollten.<sup>183)</sup> Die Kompetenzen der Bischöfe waren also auf ein Minimum herabgesunken. Immerhin war die Stellung des Ordinariats von Konstanz infolge seiner guten Beziehungen zur helvetischen Regierung eine verhältnismässig günstige.

Eine Lücke im alten System der Pfründebesetzung war dadurch entstanden, dass das Rechtsverhältnis zu den Klöstern Einsiedeln und Engelberg, sowie zum Stift Beromünster zerschnitten war. Während Einsiedeln erst in der Mediationszeit seine Pfründen wieder besetzen konnte, wurden Engelberg<sup>184)</sup> und Beromünster<sup>185)</sup> schon während der Helvetik in

<sup>180)</sup> Verfassung von Schwyz von 1801 § 76 (A. S. VII p. 1521); von Unterwalden vom 11. VIII. 1801 § 50 (A. S. VII p. 1560). Der Text des Urnerverfassungsentwurfs ist nicht mehr erhalten (A. S. VII p. 314, 327 und 1565).

<sup>181)</sup> A. S. II p. 506.

<sup>182)</sup> A. S. II p. 972; s. Beitr. Nidw. VI p. 78.

<sup>183)</sup> Herzog a. a. O.

<sup>184)</sup> Der Kultusminister gibt am 25. IX. 1800 der Verwaltungskammer die Instruktion, der neugewählte Pfarrer von Buochs solle sich dem Abt von Engelberg präsentieren (Aktenband 1409 Nr. 174).

<sup>185)</sup> Das Stift verlangte 1802, der neugewählte Pfarrer von Sarnen müsste ihm präsentiert werden „dass wir denselben bestätigen und nach habenden päpstlichen und bischöflichen Vollmachten investieren können.“ Der Regierungsstatthalter entschied denn auch gemäss dem Begehr des Stifts (Aktenband 1412 Nr. 244; Küchler p. 503).

den Besitz ihrer Rechte gesetzt. Das Verhältnis zur Kapuzinerprovinz bestand zur Zeit der Helvetik noch ununterbrochen, wie man dies aus den geistlichen Berichten an das Ministerium<sup>186)</sup> ersieht.

Ganz unverändert liess die Helvetik die Verwaltung des Kirchenguts. Der Kultusminister veranstaltete zwar eine Enquête, indem er von allen Geistlichen sich genaue Berichte<sup>186)</sup> über die Vermögensverhältnisse der Pfarreien zusenden liess; dies Werk teilte aber das Schicksal vieler andern jener Zeit: es hatte keine praktischen Resultate im Gefolge. Eine Neuordnung der Dinge war auch in den Urkantonen nicht notwendig, da die Geistlichen hier keine Einbusse durch die Abschaffung von Lehnsgefällen erlitten, so dass Art. 10 der Verfassung nicht zur Anwendung kam. Denn, wie wir dies schon im ersten Teil ausgeführt haben, bestanden die Pfründen meist aus Gültten, während die früher vorhandenen Zehnten schon längst abgelöst waren.

Die Wahl der Kirchenvögte und Kirchmeier, welche das Kirchengut meist ohne Beizug des Pfarrers verwalteten, ist den Gemeinden gelassen worden, hingegen wurde der Verwaltungskammer eine Oberaufsicht eingeräumt,<sup>187)</sup> wie auch früher die Kantonsregierung eine solche geltend machen konnte. Die Stellung der Gemeinde ist also auf dem Gebiet der Verwaltung des Kirchenguts die gleiche wie in der früheren Periode.

Umgekehrt haben wir in der Organisation der Kirchgemeinde einen bedeutenden durch die Verfassungsänderung bewirkten Umschwung zu verzeichnen. Die grosse Neuerung bestand darin, dass zum erstenmal ein schweizerisches Bürgerrecht geschaffen wurde, welches jedermann die Möglichkeit gewährte, sich nach Belieben an einem Orte niederzulassen und dort alle politischen Rechte auszuüben. War es in der früheren Periode etwa zweifelhaft, ob die politische und die Kirchgemeinde sich deckten, so ist die Frage jetzt entschieden:

---

<sup>186)</sup> Aktenband 1408 Nr. 29 ff. Neujahrsblatt Uri VI p. 1.

<sup>187)</sup> Aktenband 1407 Nr. 5.

Ueberall tritt die Einwohnergemeinde auch in kirchlichen Sachen als handelnd auf.<sup>188)</sup>

Während wir sonst bei unserm Thema das Gesetz beobachtet haben, wonach sich am Ende dieser Periode wieder die gleiche Rechtslage einstellte, wie sie vorher bestanden hatte, so konnten die früheren Beschränkungen des Stimmrechts auf einen oft verhältnismässig engen Kreis in der Kirchgemeinde nirgends mehr völlig und definitiv wieder hergestellt werden.

### **III. Periode. Die Entwicklung bis zur Gegenwart.**

#### **1. Kapitel. Das Wahlrecht und die Wiederwahlen.**

Bei der Betrachtung der Entwicklung in der neuesten Zeit haben wir die Behandlung des Gemeindepatronats dort wieder aufzunehmen, wo wir es beim Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft verlassen haben. Während nun im politischen Leben der Kantone und der Schweiz die mannigfaltigsten Veränderungen in der Zeit der Mediation, Restauration und Regeneration eingetreten sind, zeigt sich auf unserm Gebiet der schon oft beobachtete konservative Zug. Im ganzen 19. Jahrhundert sind nur wenige Neuerungen zu verzeichnen. Was zunächst die Wahlrechte selbst anbetrifft, so findet man überall noch die ursprüngliche Regelung. Nach alter Uebung schlägt jede Gemeinde dem Bischof, sofern sie selbst den Patronat besitzt, sonst dem Patron, wenn ihr ein Nominationsrecht zusteht, den Geistlichen vor.

Neue Erwerbungen von Wahlrechten in alten Pfarreien finden wir der Natur der Sache gemäss nur im Kanton Schwyz, wo es noch drei Gemeinden gelang, sich in den Besitz des Patronats zu setzen. In zwei Fällen haben wir als Titel einen

<sup>188)</sup> S. Gesetz über Gemeindebürgerrecht vom 13. II. 1799 und Municipalitätsgesetz vom 15. II. 1799; s. ferner Verfassung von Schwyz von 1801 § 58 (A. S. VII p. 1521). Ueber die Behandlung der Beisassen in Schwyz s. Dettling p. 96. Im Uebrigen verweisen wir auf von Wyss, Zeitschrift für schweizerisches Recht II p. 49.

Kaufvertrag zu verzeichnen, indem Wangen<sup>189)</sup> 1805 um 1000 Gl. von der Regierung zu Schwyz, und Galgenen<sup>189)</sup> 1809 von der Familie Reding den Kirchensatz kaufte. Die dritte Gemeinde ist Nuolen, der 1866 durch die Regierung, die sich von der Beitragspflicht an einen Kirchenbau befreien wollte, das Patronatsrecht unbeschränkt übergeben wurde.<sup>190)</sup>

Neu entstehende Pfarrgemeinden erhielten infolge der Stiftung den Patronat in Uri: Göschenen<sup>191)</sup> 1875, Realp<sup>192)</sup> 1881, Hospenthal<sup>192)</sup> 1893; in Nidwalden: Ennetbürgen<sup>193)</sup> 1881, und in Schwyz Alpthal<sup>194)</sup> 1803 und Römerstalden<sup>194)</sup> 1864.<sup>195)</sup>

Der alte Gewohnheitszustand wurde von der Mitte des 19. Jahrhunderts an in den Verfassungen fixiert, ohne dass jedoch eine Änderung in irgend einer Beziehung getroffen worden wäre; vielmehr sprechen die spärlich sich vorfindenden Artikel, welche auch der Form nach ganz deklarativ lauten, nur aus, dass die Pfründen dem alten Herkommen gemäss besetzt werden sollten.<sup>196)</sup> Eine wesentliche Neuerung

<sup>189)</sup> Nüseler p. 501 und 505; Dettling p. 187 und 122.

<sup>190)</sup> Nach Mitteilung des Gemeinderatspräsidenten.

<sup>191)</sup> G.-fr. 47 p. 133.

<sup>192)</sup> Nach Mitteilung der Pfarrer von Andermatt und Realp.

<sup>193)</sup> Gesetzesammlung Nidwalden I p. 724.

<sup>194)</sup> G.-fr. 45 p. 329 und 320.

<sup>195)</sup> S. die Tabelle aller Gemeinden p. 81.

<sup>196)</sup> Vergl. für Schwyz: Mediationsverfassung Art. 4, von 1848 § 165, vom 11. VI. 1876 § 99 c, vom 23. X. 1898 § 91; für Nidwalden: Verfassung von 1850 Art. 72, vom 2. IV. 1877 Art. 69; für Obwalden: Verfassung von 1867 Art. 69 Abs. 2, Art. 50 f., Art. 73: Vorbehalten sind nach diesen Artikeln das Kollatur- oder Konfirmationsrecht einiger Pfründen. Sonderbarer Weise erfolgte aber die Präsentation des Gewählten an den Bischof durch die Gemeinde. S. auch Gemälde der Schweiz: Unterwalden p. 108. In der neuen Verfassung vom 27. IV. 1902 ist nun der Vorbehalt von Kollatur- oder Konfirmationsrechten unter den Kompetenzen der Regierung nicht mehr verzeichnet (s. Art. 34), so dass man also den Gemeinden Alpnach, Sachseln und Giswil nun den Patronat zusprechen kann. Dagegen bleiben die Kollaturrechte der geistlichen Stifte garantiert (Art. 66). Für Uri: Mediationsverfassung Art. 4; Verfassung vom 6. V. 1888 Art. 3 und 76. In der letzten Verfassung, sowie in der Schwyzerverfassung vom 23. X. 1898 und in der

bringt erst die Urnerverfassung von 1888 insofern, als das Präsentationsrecht der Gemeinden nicht nur durch die Verfassung anerkannt, sondern für ewige Zeiten garantiert wird, so dass ein Verlust desselben auch mit Willen der Gemeinde unmöglich ist.<sup>197)</sup> Diese Garantie hat ihren Grund in der schon mehrmals erwähnten Besetzungsweise der Pfründen im Ursernthal. Nicht nur hatten die beiden Gemeinden Andermatt und Realp das Verhältnis mit dem Kapuzinerprovinzial ununterbrochen fortgesetzt, sondern in den Achtzigerjahren hatte auch die Gemeinde Hospenthal ein gleiches zu tun beschlossen. Die Talbehörde fand sich zu keiner Einsprache veranlasst, wohl aber der Regierungsrat von Uri, welcher den Beschluss kassierte, da die Präsentation ein unveräußerliches Gemeinderecht sei.<sup>198)</sup> Infolge der citierten Verfassungsbestimmungen bleibt nun auf absehbare Zeit hin der status quo in Gültigkeit, indem man Andermatt und Realp ihre Kapuziner lassen, dagegen keiner andern Gemeinde mehr eine Wahldelegation erlauben wird.<sup>199)</sup>

Neben dem Präsentationsrechte, welches den Gemeinden in den Verfassungen zugestanden wird, sucht man vergebens

---

Verfassung von Obwalden von 1902 (Art. 66) ist zum Wahlrecht der Gemeinden der erläuternde Beisatz „Präsentationsrecht“ gebraucht worden, jedenfalls um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass streng genommen nur dem Bischof ein „Wahlrecht“ der Geistlichen zusteht. Wie wenig es aber im Volksbewusstsein liegt, dass die Gemeinde nicht das Wahlrecht selbst, sondern nur einen Vorschlag an den Bischof besitze, beweist der Umstand, dass aus den Kantonen Uri und Schwyz gegen den Ausdruck Präsentation Beschwerden an die Bundesversammlung gelangten, die aber wegen mangelnder Kompetenz abgewiesen wurden. (Bundesblatt 1888 III p. 545 ff. und 1899 IV p. 483 ff.)

<sup>197)</sup> Art. 3 lautet: „Den Gemeinden bleibt das Wahlrecht (Präsentation) ihrer Geistlichen, welches als ein unveräußerliches Recht aufzufassen ist, gewährleistet.“ Art. 76 g Abs. 8: „Der Gemeindeversammlung liegt ob: . . . die Wahlen der Geistlichen (Kollaturrechte und bestehende zeitweilige Wahldelegationen vorbehalten).“ Das Wort „zeitweilig“ sollte die Ursner veranlassen, wieder zur Ausübung ihres Wahlrechtes zurückzukehren.

<sup>198)</sup> Bundesblatt 1888 III p. 545 ff.

<sup>199)</sup> Ueber die Wahldelegation der Kaplanei im Melchtal s. Schweiz. Kirchenzeitung 1868 p. 7 und 33; G.-fr. 48 p. 48.

eine Befugnis, die Geistlichen zu Wiederwahlen veranlassen, oder sie unter Umständen absetzen zu dürfen. Ueber diesen Punkt schweigen die Verfassungen vollständig. Während in der Helvetik, wie wir oben gesehen haben, den Gemeinden verboten wurde, die Kleriker zum Anhalten zu zwingen, kam dieser Brauch nach der Mediationszeit an manchen Orten, so besonders in Nidwalden, wieder auf: In Stans haben sich nach der Mediation jährlich die Pfrundgeistlichen an der St. Andresengemeinde auf dem Rathaus neben den niedern Kirchenbediensteten um ihre Pfründen beworben. Erst Landammann Xaver Würsch, der 1813 und 1815 amtierte, verwies den Akt auf eine Verhandlung zwischen der Kirchenvorsteherschaft und den Geistlichen in der Sakristei.<sup>200)</sup> So wenig durch diese Veränderung des Ortes in juristischer Hinsicht anfangs eine Aufhebung des bisherigen Systems bewirkt wurde, so grosse Bedeutung hatte dieses reine Faktum zunächst auf die Anschauung des Volkes und schliesslich auch auf den Rechtsbestand: die Priester waren nicht mehr mit den niedern Kirchendienern auf die gleiche Stufe gesetzt; es war, zwar rein äusserlich, manifestiert, dass ihr Stand ein edlerer sei. Dies bedeutete schon eine Stärkung ihrer Autorität. Ferner war ihre Lage dadurch sehr gebessert, dass sie die demütigende Bitte um Bestätigung nicht dem Volke mehr vortragen mussten und so auch keiner eventuellen Be- schimpfung durch ihre eigenen Pfarrkinder, wie es der bischöfliche Kommissar Fassbind<sup>201)</sup> und Thaddäus Müller<sup>201)</sup> schildern, ausgesetzt waren. Der Hauptvorteil für die Geistlichen lag aber darin, dass der Vorgang seine offizielle Form verlor und immer mehr zu einem harmlosen Privatgespräch wurde, das schliesslich nach Aussage der Geistlichkeit nur einen gewöhnlichen Neujahrswunsch enthielt.<sup>202)</sup>

<sup>200)</sup> Obw. Ztg. 1868, 15. Juli; vergl. dazu „Gemälde der Schweiz, Unterwalden“ p. 110.

<sup>201)</sup> S. Anm. 113 und 177.

<sup>202)</sup> Diese allmähliche Entwicklung, welcher das Anhalten zum Opfer fallen sollte, wurde zwar in Stans einmal durch einen kleinen Kampf, der aber den Bruch nicht retten konnte, unterbrochen: 1826 weigerte sich Kaplan

Einen längern Bestand hatte die Wiederwahl in den Gemeinden Nidwaldens. In Buochs soll zwar „diese Ceremonie“ schon im Anfang des 19. Jahrhunderts abgeschafft worden sein.<sup>203)</sup> Dagegen „weiss man in Emmetten, dass die Gewohnheit der jährlichen Pfarrbestätigung durch die Gemeinde bis in die Sechzigerjahre fortdauerte.“<sup>204)</sup> „Am längsten hat sich das Anhalten in Ennetmoos erhalten; da konnte man noch in letzten Jahren (sc. vor 1868) jeweilen in der Zeitung lesen, der Herr Kaplan sei wieder auf ein Jahr bestätigt worden.<sup>205)</sup>

---

Gut, am hl. Abend sich vor einer Kommission zu stellen, um sich wieder wählen zu lassen. Den Kirchenrat, der auf Befolgung des Brauches drängte, hielt er mit leeren Versprechungen hin, bis sich dieser direkt an den Bistumsverweser in Chur wandte. (Auszug aus dem Kirchenratsprotokoll vom 17. I. 1835. Nach einer mir durch Hr. Archivar Durrer in Stans gütigst zur Einsicht übersandten Privaturkunde.) Am 28. III. 1836 bewarb sich sodann Gut um die Pfarrhelferei. Als die Kirchgenossen von ihm die Anerkennung der jährlichen Wiederwahl verlangten, versprach er das Recht, welches Julius II in der Bulle vom 8. I. 1512 gegeben habe, anerkennen zu wollen. Darauf wurde er, infolge des alten Irrtums, dass das durch Julius II verliehene Wahlrecht auch die Wiederwahl in sich schliesse, gewählt. (Obw. Ztg. 1868 15. VII.) Da man nichts von einer Opposition der andern Geistlichen in Stans hört, muss man annehmen, dass diese sich ohne weiteres dem alten Brauche gefügt haben, wie Gut selbst in Zukunft die Form der Neujahrsvise, deren Inhalt allerdings bereits unklar war, beobachtete. Diese alljährliche Verhandlung in der Sakristei wird man wohl am ehesten in jener Zeit als stillschweigenden Kompromiss zwischen der Gemeinde und den Klerikern aufzufassen haben. Keine Partei wagte es, die volle Durchführung ihrer Ansprüche zu erzwingen. Mit diesem Ausweg war nun beiden Teilen soweit als möglich geholfen: die Kirchgenossen konnten der Ansicht sein, dass das alte Herkommen respektiert werde, während die Geistlichen das Bewusstsein hatten, mit ihrer Handlung ihrer Autorität nichts zu vergeben. Eine solche Regelung hatte ja auch einst der Bischof von Konstanz vorgeschlagen (s. p. 40). Die fernere Entwicklung brachte diese Form zum völligen Absterben, wobei jedoch immerhin noch lange der Neujahrswunsch von den Kirchgenossen als Wiederbestätigung ausgelegt wurde.

<sup>203)</sup> Nidwaldner Volksblatt 1868 Nr. 27.

<sup>204)</sup> Obw. Ztg. 1868 a. a. O. Ferner unterzog sich in Hergiswil Pfr. Obersteg (amtierte 1814—1830) jährlich einer Wiederwahl.

<sup>205)</sup> Auf einen Vorstoss des Klerus gegen das Anhalten deutet das seltsame Uertheprotokoll vom 21. XII. 1835: „Versammlung der Uerthner

Auch lässt es sich nicht leugnen, dass alljährliche Bestätigungen ebenso in andern Gemeinden unter dieser oder jener Form bis in die neuere Zeit vorgekommen sind.<sup>203)</sup> Während wir es aber hier nur mit einem absterbenden Brauch zu tun haben, suchte die Gemeinde Beggenried 1868 die Wiederwahl als lebendes Institut neu einzuführen, indem die Kirchgemeinde im Mai beschloss, dass künftighin der Geistliche nur auf drei Jahre gewählt werden sollte, so dass der Gemeinde freistunde, dann einen andern zu wählen. Der Bischof von Chur verweigerte aber die Bestätigung des neu abgefassten Stiftungsbriefes und daher blieb die Pfründe unbesetzt, bis schliesslich nach einem langen Streit die Mehrheit der Gemeinde am 1. November auf die Festsetzung einer Wiederwahl verzichtete.<sup>206)</sup> Damit wurde in Nidwalden das Anhalten völlig zum Verschwinden gebracht.

Noch weniger Lebenskraft hatte die Wiederwahl in den andern Kantonen. In Kerns und Sachseln soll zwar der Pfarrer noch bis in die Vierzigerjahre des 19. Jahrhunderts alljährlich vor der Gemeinde abgedankt und sich um die Wiederwahl beworben haben.<sup>207)</sup> Sonst aber ist in Obwalden das Institut in dieser Periode unbekannt. Lange konnte sich dagegen im Kanton Schwyz das Anhalten in Gersau konservieren. In den Pfrundbriefen wurde eine dahingehende Vorschrift bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts festgehalten. Da aber der Vorgang allmählich mehr die Form einer wechselseitigen Bekomplimentierung annahm, wurde das Anhalten im Pfrundbrief von 1862 weggelassen.<sup>208)</sup>

---

und Beisässen im Pfrundhaus und haben erkennt: 1. Hochw. Hr. Kaplan H. hat sich laut Stiftbrief präsentiert und ist ihm das Wohl der Gemeinde bestens empfohlen worden und nicht die Pfrund zugesagt, indem dies in früheren Zeiten in unserer Gemeinde ein sehr irriger Grundsatz und Missbrauch gewesen, da dem Volke laut Gesetz bloss ein Vorschlags- und Klaggesetz zusteht und nicht ein Absetzungsrecht.“ (Nidw. Volksbl. Nr. 27.)

<sup>206)</sup> Nidw. Volksbl. Nr. 48; Obw. Ztg. 1868, 3. November; Schweiz Kirchenztg. 1868 p. 264, 336 und 354.

<sup>207)</sup> Obw. Ztg. 1868, 15. Juli.

<sup>208)</sup> Mitteilungen Schwyz VI p. 82.

In Uri<sup>209)</sup> kam es über die Wiederwahl noch 1888 im Verfassungsrat zu einer Debatte, wobei aber deren Freunde unterlagen; dies besiegelte den völligen Untergang des Instituts in den Urkantonen. In der alten Form hatte dieses ja auch keine Aussicht mehr auf ein längeres Bestehen gehabt; die kurze Frist, ein Jahr, mochte im Mittelalter zu Zeiten, da ein Mangel an tüchtigen, gewissenhaften Priestern bestand, ihre Berechtigung gehabt haben, aber im 19. Jahrhundert war sie eine blosse Chikane, welche auch bewirkte, dass das Anhalten selbst infolge der regelmässigen Bestätigungen seine Bedeutung verlor. Nur bei Erstreckung der Frist auf drei oder sechs Jahre, wie dies z. B. in Aargau, Solothurn und Glarus geschah, hätte die Wiederwahl in lebenskräftigerer Form auferstehen können. So aber war sie dem Untergang geweiht. Nach 400-jährigem Bestehen ist sie in den Urkantonen verschwunden.

Zugleich mit dem Wegfallen des Anhaltens verloren auch die Spannbriefe ihre Bedeutung. Diese hatten nur so lange eine besondere, von andern Kirchenordnungen abweichende juristische Natur, als der Pfarrer bei der jährlichen Wiederwahl ausdrücklich versprechen musste, deren Bestimmungen halten zu wollen. Darin lag immer noch ein allerdings schliesslich nicht mehr so deutliches Vertragsmoment. Seitdem aber die Pfarrer sich nicht mehr periodisch um die Pfründe von neuem bewarben, fielen auch die sich auf die Spannbriefe beziehenden Versprechungen fort. Da auch in Bezug auf den Inhalt frühere Vorschriften, die Eigentümlichkeiten aufwiesen, der neuern Entwicklung weichen mussten, so unterscheiden sich die ehemaligen Spannbriefe nicht mehr von andern Kirchenordnungen, so dass eine besondere Besprechung derselben hier überflüssig ist.

---

<sup>209)</sup> Neujahrsblatt Uri VI p. 43. In der Praxis war in Uri das Anhalten, welches zwar nie ausdrücklich abgeschafft worden war, doch ganz aufgegeben. Die Beschwerdeschrift von Ursern nahm zwar dies Recht noch für die Talbewohner in Anspruch, dagegen bemerkte die Beantwortungsschrift des Regierungsrats: Niemand erinnere sich, dass das Anhalten des

Das Verhältnis zur Kirche entspricht am Ende des 19. Jahrhunderts ganz dem kanonischen Recht: die Gemeinde präsentiert den Kandidaten dem Bischof; dass sie kein Wahlrecht, sondern nur ein Vorschlagsrecht ausübt, ist nicht nur in Uri und Schwyz durch die Verfassungen anerkannt, sondern auch in Unterwalden unbestritten. Andrerseits steht dem Bischof die freie Verleihung keiner einzigen Pfründe zu. Als selbstverständlich gilt sodann, dass der Geistliche, der eine Pfarrei übernimmt, der Investitur und der Erteilung der „Cura animarum“ durch den Bischof bedarf.<sup>210)</sup> Und wie der Bischof allein die Gewalt besitzt, die Geistlichen einzusetzen, so ist auch deren Absetzung, für welche die Form des kanonischen Prozesses gilt, allein durch ihn möglich. Partikularrechtliche Bestimmungen, die vom allgemeinen Kirchenrecht abweichen, haben wir keine mehr zu verzeichnen.

Zu den patronatsberechtigten Klöstern, Einsiedeln und Engelberg, dauern die Beziehungen im alten Umfange fort und deren Rechte sind in den Verfassungen garantiert. Auch das Patronatsrecht<sup>1)</sup> des Klosters Disentis<sup>2)</sup> für die Pfarrei Andermatt wird noch formell beobachtet, kann aber nur kümmerlich sein Leben fristen. Nach der Aussage des Abtes zeigt ihm der jeweilige Pfarrer Kapuziner seine Berufung auf die Pfründe an; doch ist dies nur eine Höflichkeitsform, die man nach altem Gebrauch beobachtet, der man aber keine rechtliche Bedeutung beimisst; dass der Abt ein notwendiges Glied sei in der Kette der verschiedenen Faktoren, welche für die Besetzung der Pfarrei zusammenwirken müssen, ist dem allgemeinen Bewusstsein ganz entchwunden.

Das Stift Beromünster, dem, wie wir in der ersten Periode ausgeführt haben, die Investitur des Pfarrers von Sarnen

---

Pfarrers von Andermatt im 19. Jahrhundert auch nur ein einziges Mal erfolgt wäre (s. Anm. 198).

<sup>210)</sup> Der Geistliche muss jedoch nicht mehr wie früher zur Investitur an die bischöfliche Kurie reisen, sondern die Bestätigung erfolgt schriftlich, worauf dann der Gewählte das Tridentinum vor dem bischöflichen Kommissar bei der Installation in der Pfarrkirche beschwören muss. (Vergl. hiemit die Regelung des Direktoriums vom 5. III. 1799, s. p. 62.)

zusteht, hat sein Recht bis zur Stunde bewahrt und wird sich zweifellos auch fernerhin in dessen Besitz erhalten.<sup>211)</sup>

## 2. Kapitel. Die Verwaltung des Kirchenguts.

Nach alter Gewohnheit besorgen die Gemeinden die Verwaltung des Kirchenguts: sie wählen die Kirchenpfleger und Verwalter der Pfründen, Stiftungen und Fonds. Die Aufsicht übt ein ebenfalls von der Gemeinde gewählter Kirchenrat aus. Diesem müssen von den Verwaltern periodisch die Kirchenrechnungen eingereicht werden, die nach erfolgter Prüfung der Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen sind. Diese beschliesst auch Neubauten und Hauptreparaturen an Kirchen und Pfrundgebäuden, sowie bedeutende Anschaffungen; ferner steht ihr das Recht zu, von den Angehörigen der katholischen Konfession Kultussteuern einzuziehen.<sup>212)</sup> So weit ist alles genau gleich wie früher geregelt. Als Neuerung hingegen ist in der Verwaltung des Kirchenguts einmal der wachsende Einfluss, den die Geistlichkeit erhalten hat, zu verzeichnen. Während noch in der Helvetik den Geistlichen über das Kirchengut meist nichts bekannt war, so ist nun in den Verfassungen

<sup>211)</sup> Investiturrechte des gleichen Stifts für andere Kirchen, s. bei Riedweg, Geschichte von Beromünster p. 292. Der Titel, auf welchem das Investiturrecht von Sarnen beruht, ist unbekannt. Nach Mitteilung des gegenwärtigen Stiftspropstes steht dem Bischof, wie nach dem Vertrag von 1464, ein Bestätigungsrecht, dessen juristische Natur heute unklar ist, zu. Den Vorgang der Investitur berichtet uns die schweizerische Kirchenzeitung 1888 p. 157: „Am letzten Montag hat eine Abordnung des Gemeinderats von Sarnen den neuwählten Pfarrer den im Capitelssaal zu Münster feierlich versammelten Chorherren vorgestellt . . . Vor Crucifix . . . nahm der Propst dem Candidaten den feierlichen Eid der Treue ab und erklärte ihm sodann gemäss päpstlicher Vollmacht durch feierlichen Händedruck und Aufsetzung des Barretes zum rechtmässigen Pfarrer von Sarnen. Darauf folgte die Prozession in die Kirche. Vor dem Hochaltar hatte der Pfarrer das tridentinische Glaubensbekenntnis zu beten und zu beschwören.“

<sup>212)</sup> Vergl. über die Verwaltung: Uri, Verf. 1851 Art. 91, 93; 1888 Art. 76 d g 3 und 11, Art. 79. Schwyz, Verf. 1848 Art. 22, 165 g; 1876 § 99, 101; 1898 § 91, 92, 97 m. Nidwalden 1850 Art. 50, 68—72; 1877 Art. 69 Abs. 1, 3, 4 b c d. Obwalden: Verf. 1867 Art. 3; 26, 2; 69, 2; 70; 73; 79 g; 81 b; 1902 Art. 66 und 69.

vorgesehen, dass der Ortspfarrer, nicht als gewöhnliches Organ der Gemeinde, sondern in seiner Eigenschaft als Vertreter der Kirche, ex officio Mitglied, in Uri Präsident des Kirchenrats sein muss;<sup>213)</sup> ferner ist der Gemeinde jedes Veräußerungsrecht der Kirchengüter genommen; entweder verbietet die Verfassung direkt jede Veräußerung, oder sie bindet eine solche an die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden.<sup>214)</sup> In Verbindung damit wird das steuerfreie Kirchengut den Konfessionen gewährleistet.<sup>215)</sup> Mit dieser Gebundenheit der Gemeinde stimmt die Behauptung von Gareis und Zorn,<sup>216)</sup> wonach als Eigentümer des Kirchenguts die Kirchengemeinde zu betrachten ist, nicht gut überein, wenn man auch im Volk diese Ansicht etwa antreffen mag. Uns sind jedoch diese neuen verfassungsrechtlichen Regelungen eine Bestätigung unserer in der ersten Periode ausgeführten Meinung, dass man es meist nicht mit einem Eigentum der Gemeinde am Kirchengut, sondern mit einer blossen Verwaltungsbefugnis zu tun habe. Dieses Recht hat zwar seine juristische Natur beibehalten, dagegen viel von seinem Umfange eingebüsst; es liegt daher nicht, wie die citierte Beschwerde glauben machen will, eine Umwandlung des Eigentums in ein Verwaltungsrecht vor, sondern vielmehr nur eine Beschneidung des letztern, früher fast unbeschränkten Rechtes. Eine Umwandlung könnte man insofern entdecken, als es nach manchen Verfassungsartikeln scheinen möchte, Rechtssubjekt seien nicht mehr die verschiedenen Pfründen und Stiftungen in ihrer Eigenschaft als Anstalten, sondern nunmehr die katholische Kirche.<sup>217)</sup> Dieser Gedanke, von dem in älterer Zeit noch nichts zu bemerken ist, könnte in den Urkantonen allmählich zum Durchbruch kommen.

<sup>213)</sup> Uri, Verf. 1851 Art. 96; 1888 Art. 79. Schwyz. Verf. 1898 § 97 m. Nidwalden 1816, s. Gemälde p. 112; 1850 Art. 68; 1877 Art. 69, 4 b; 71. Obwalden 1816, s. Gemälde p. 111; 1867 Art. 83; 1902 Art. 19.

<sup>214)</sup> Uri Verf. 1888 Art. 75; Schwyz 1898 § 91; Obwalden 1867 Art. 70; 1902 Art. 57.

<sup>215)</sup> Uri Verf. 1888 Art. 3; Obwalden 1867 Art. 3; 1902 Art. 3.

<sup>216)</sup> „Staat und Kirche in der Schweiz“ I p. 179 und p. 189.

<sup>217)</sup> Dazu bietet namentlich der Umstand Anlass, dass den „Konfessionen“ das Kirchengut gewährleistet wird. s. Anm. 215.

### 3. Kapitel. Die Organisation der Kirchgemeinde.

Dass die allgemeine in der Helvetik proklamierte Gleichbehandlung aller Schweizer mit den Ortsbürgern nicht von langem Bestande sein könne, war bei der Abneigung der Letztern gegen die Neuerung zu erwarten; daher kehrte man nach Beseitigung der helvetischen Verfassung zum Teil wieder zu den alten Zuständen zurück.<sup>218)</sup> Einen Einfluss übte aber die Helvetik doch noch aus; sie bewirkte, dass das Schwergewicht in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nicht auf dem engen Kreis der alten Bürgergemeinden, die nur ihre privatrechtliche Bedeutung wahrten, ruhen blieb, sondern auf die Einwohnergemeinde, zu der noch alle niedergelassenen Kantonsbürger zählten, verlegt wurde.<sup>219)</sup> In Schwyz<sup>220)</sup> und Uri entspricht diese Regelung dem alten Rechte, während sie in Unterwalden<sup>221)</sup> dazu einen Gegensatz bildet.

Eine Erweiterung des Stimmrechts auf die Schweizerbürger anderer Kantone war die indirekte Folge der in der Bundesverfassung von 1848 (Art. 41) proklamierten freien Niederlassung. Obwohl damit noch keineswegs das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten verknüpft war, gaben doch unter dem Einfluss des neuen Geistes, welcher den Unterschied unter den verschiedenen Kantonsbürgerrechten verblassen liess, Nidwalden in seiner Verfassung von 1850 (Art. 15) und Obwalden 1867 (Art. 33) das Stimmrecht bei den Pfarrwahlen allen Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürgern. Von Bundeswegen erwirbt sodann nach der Verfassung von 1874 Art. 43 jeder Schweizer in kantonalen und Gemeindesachen das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten. Infolgedessen sind überall die Abstimmungen in kirchlichen Fragen an die Einwohnergemeinde übergegangen.<sup>222)</sup>

<sup>218)</sup> Ueber die Lage der Beisässen in Schwyz, s. Dettling p. 96; s. ferner Gemälde der Schweiz, Unterwalden p. 42; 90 und 91.

<sup>219)</sup> von Wyss in Z. f. schw. R. II p. 49.

<sup>220)</sup> Verfassung 1848 § 163; vergl. p. 54 und Anm. 188.

<sup>221)</sup> Vergl. Protokoll von Ennetmoos vom 21. XII 1835: „Versammlung der Uerthner und Beisässen“ betr. Kaplanwahl, s. Anm. 205.

<sup>222)</sup> Der Bürgergemeinde blieben nur Kaplaneiangelegenheiten reserviert. Verfassung v. Obwalden 1867 Art. 73; 1902 Art. 70—73.

Die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Niedergelassenen war die Ursache einer weitern Entwicklung, welche in der Ablösung der Kirchgemeinde von der politischen besteht. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wies einzig Nidwalden eine Scheidung auf zwischen den Kirchgemeinden und den politischen Bezirksgemeinden, die sich territorial von einander unterschieden, indem der Kanton von den erstern sechs,<sup>223)</sup> von den letztern elf zählte; bei beiden aber waren die Voraussetzungen für die Stimmfähigkeit die gleichen. In den andern Kantonen deckten sich beide Gemeinden vollständig. Jeder stimmfähige Landmann, ohne dass ein Unterschied der Konfession beobachtet wäre, ist berechtigt und sogar verpflichtet, an den Kirchgemeinden zu erscheinen. Zu Konflikten führte dieses theoretisch unhaltbare System jedenfalls darum nicht, weil alle Kantonsbürger sich zur katholischen Konfession bekannten, und die andern Niedergelassenen, meist auch nur Katholiken, kein Stimmrecht in Gemeindesachen besassen. Seitdem aber dieses, sei es durch die Kantone selbst oder durch die Bundesverfassung von 1874, auf alle Schweizer ausgedehnt war, musste sich bei der Einheit von Kirchgemeinde und politischer Gemeinde der Uebelstand ergeben, dass auch Nichtkatholiken sich an der Pfarrwahl beteiligen konnten; da man deren Stimmrecht in politischer Hinsicht nicht beschränken durfte, musste man an die Aufstellung besonderer Vorschriften für die Kirchgemeinde denken. Zunächst half man sich einzig damit, dass von der Behandlung und Abstimmung in kirchlichen Fragen alle Nichtkatholiken ausgeschlossen wurden, wie dies die Urnerverfassung von 1851 in Art. 91, diejenige von Obwalden von 1867 in Art. 33, von 1902 in Art. 66 und die von Nidwalden in Art. 69 bestimmen. Sonderbarerweise aber blieben in Schwyz die Angehörigen einer andern Konfession den Katholiken auch in kirchlichen Angelegenheiten gleichgestellt. Erst die Verfassungsrevision von 1898 (§ 91 und 97 m) stellte für das Stimmrecht in kirchlicher Beziehung das Requisit der katholischen Konfession auf.

---

<sup>223)</sup> 1881 kam noch Ennetbürgen dazu, s. p. 65.

Eine Neuerung, welche ausserdem Schwyz, Uri und Obwalden vorsahen, ist die Bildung von besondern Kirchgemeinden, die von den politischen vollständig getrennt sein sollen.<sup>224)</sup> Da es aber heute noch in den Urkantonen nur wenige Angehörige einer andern als der katholischen Konfession gibt, wird sich die Organisation selbständiger Kirchgemeinden nur langsam vollziehen, so dass die gegenwärtige Regelung noch auf absehbare Zeit in Geltung bleiben wird.

#### **4. Kapitel. Die rechtliche Natur des Gemeindepatronats.**

Bis zur Stunde sind zwar die Gemeinden, welche einen eigentlichen Patronat, und diejenigen, die nur ein Nominationsrecht besitzen, einander nicht völlig gleichgestellt; aber der einzige Unterschied zwischen beiden, das bei den letztern noch hinzutretende Bestätigungsdatum, hat doch nur formelle Bedeutung, so dass die meist vorkommende Identifizierung beider Arten begreiflich ist.

Der juristische Charakter des Gemeindepatronats hat sich, vom Boden des Kirchenrechts aus betrachtet, nicht verändert, wohl aber im Verhältnis zum Staatsrecht, insofern als die schon in der ersten Periode eingetretene Umwandlung der ehemals privatrechtlichen Natur des Patronats in eine öffentlich-rechtliche sich jetzt völlig vollzogen hat; ihren Abschluss fand sie namentlich in der durch Regierung und Verfassung von Uri ausgesprochenen Unveräußerlichkeit der Pfarrwahlrechte. Aber auch in Unterwalden und Schwyz sind die Gemeindepatronate nicht mehr blosse Rechte, auf welche die Gemeinden verzichten könnten, sondern sie gehören zu den staatlich geordneten Gemeindeaufgaben, die zu erfüllen die Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Daher wird in den Verfassungen kein Unterschied zwischen den politischen Kompetenzen und den Pfarrwahlrechten der Gemeinden gemacht, sondern beide nebeneinander als deren Obliegenheiten

---

<sup>224)</sup> S. revidierte Verfassung von Schwyz von 1898 § 92; Verfassung von Uri von 1888 Art. 84; von Obwalden von 1902 Art. 58.

aufgezählt.<sup>225)</sup> Der Gemeindepotronat stellt sich daher heute als ein durch die Verfassungen garantiertes Gemeinderecht dar.

Einen grossen Verlust hat dieses Recht seinem Inhalt nach erfahren: die frühere Herrschaftsstellung, welche er der Gemeinde über die Pfründe und den angestellten Priester gewährte, ist ganz verloren gegangen und einzig übrig geblieben ist das Präsentationsrecht; der einst mächtige, viele Aeste, Zweige und Blätter tragende Baum weist nur noch den kahlen Stamm auf.

Sodann ist der früher schon nicht ganz klare Zusammenhang des Patronats mit der Verwaltungsbefugnis des Kirchenvermögens heute noch viel lockerer geworden; in den Verfassungen sind beide Rechte den Gemeinden selbständige und von einander unabhängig gegeben; einen Anhaltspunkt für die frühere Verbindung kann man etwa noch darin finden, dass überall der gleiche Wahlkörper, der das Präsentationsrecht der Geistlichen ausübt, zugleich sich auch bei der Verwaltung des Kirchenguts betätigt; doch hat sich eigentlich die letztere Befugnis vom ersten Rechte schon emanzipiert und die einstigen Beziehungen der beiden zu einander sind nur auf historischem Wege erkennbar.

Als Definition des Gemeindepotronats in der Neuzeit ergibt sich uns auf Grund der vorstehenden Bemerkungen folgende: „Der auf einem eigentlichen Patronatsrecht oder auf einem blossen Nominationsrecht beruhende Gemeindepotronat ist ein öffentlich-rechtliches, durch die Verfassungen garantiertes Gemeinderecht, welches im Rahmen der kirchenrechtlichen Normen den Kirchgenossen die Befugnis, eine geeignete Person auf ihre vakanten Pfründen dem Kollator resp. dem Patron mit bindender Kraft vorzuschlagen, gewährt, dagegen nur noch in schwer erkennbarem Zusammenhang mit der Verwaltungskompetenz des Kirchenguts steht.“

Durch fünf Jahrhunderte hindurch haben wir den Gemeindepotronat begleitet. Langsam und ruhig war im ganzen

---

<sup>225)</sup> Uri: Verfassung 1888 Art. 76; Schwyz 1848 § 165; 1876 § 99; Obwalden 1867 Art. 68, 69.

seine Entwicklung gewesen; die plötzliche gewaltsame Verdrängung in der Helvetik konnte ihm nichts anhaben; aber im 19. Jahrhundert verlor das ehemals so vielseitige Rechtsinstitut fast unbemerkt einen interessanten Bestandteil nach dem andern: vom Recht „ze besetzene und ze entsetzene“ ist die zweite Hälfte verloren gegangen; verschwunden ist manche originelle Vorschrift der Spannbriefe; nirgends mehr findet sich die Bemerkung: „So mugend sy Im nach marckzal lonen und Im dan urlob gäben;“ nirgends anerbietet sich mehr der Geistliche, man möge „die Pfründe mit einer andern qualifizierteren Person versehen, bei welcher man bessern Seelen-trost zu gewarten habe.“ Wohl mag man es vom ethischen Standpunkte aus begrüssen können, dass viele hart lautende Bestimmungen heute nicht mehr notwendig sind, um „exemplarische Priester“ zu erhalten, und namentlich kann die katholische Kirche über den Wegfall des „Harkhomens“ Freude empfinden, aber den Freund der Rechtsgeschichte beschleicht doch ein wehmütiges Gefühl, wenn er so verschiedenartig und eigen gestaltete „habende Fryheiten und uralte Gewohnheiten“ den stereotypen modernen Gesetzesartikeln weichen sieht.

### I. Gemeinden, die den Patronat besitzen.

| <i>A. Uri.</i>     | <i>Titel des Erwerbs.</i> | <i>Jahr des Erwerbs.</i> | <i>Register.</i>                   |
|--------------------|---------------------------|--------------------------|------------------------------------|
| Sisikon . . .      | unbekannt                 | 1383 (?)                 | 8. **)                             |
| Seelisberg . . .   | Schenkung                 | 1525 (1418)*)            | 4. 11. 18. 84. 47. 56.             |
| Bürglen . . .      | ”                         | 1525 (1426)              | 2. 4. 11. 84. 117. 55.             |
| Silenen . . .      | ”                         | 1525 (1426)              | 2. 4. 11. 71. 24. 84. 119. 55.     |
| Altorf . . .       | ”                         | 1525 (1428)              | 2. 4. 11. 72. 84. 90. 107. 37. 55. |
| Wasen . . .        | ”                         | 1525 (1439)              | 5. 11. 84. 56.                     |
| Erstfeld . . .     | ”                         | 1525 (1477)              | 5. 11. 84. 117. 56.                |
| Schatteldorf . . . | Stiftung                  | ca. 1550                 | 12. 95.                            |
| Seedorf . . .      | ”                         | 1591                     | 12. 95.                            |

\*) Die Zahl in Klammern bedeutet das Jahr, in welchem die Gemeinde ein Nominationsrecht erwarb.

\*\*) Die grosse Zahl bedeutet die Seite, die kleine die Anmerkung.

| <i>A. Uri.</i>      | <i>Titel des Erwerbs.</i> | <i>Jahr des Erwerbs.</i> | <i>Register.</i>    |
|---------------------|---------------------------|--------------------------|---------------------|
| Spiringen . . .     | Stiftung                  | 1591                     | 12. 95.             |
| Attinghausen . . .  | "                         | 1600                     | 12. 95.             |
| Isenthal . . .      | "                         | 1621                     | 12. 95.             |
| Flüelen . . .       | "                         | 1665                     | 12. 95.             |
| Unterschächen . . . | "                         | 1684                     | 12. 95.             |
| Bauen . . .         | "                         | 1801                     | 61.                 |
| Göschenen . . .     | "                         | 1875                     | 65.                 |
| Realp . . .         | "                         | 1881                     | 53 65. 66.          |
| Hospenthal . . .    | "                         | 1893                     | 17. 19. 95. 65. 66. |

*B. Unterwalden.*

|                   |              |                 |                                  |
|-------------------|--------------|-----------------|----------------------------------|
| Sarnen . . .      | Spruch       | ca. 1600 (1464) | 2. 6. 20. 92. 46. 143. 55.       |
| Lungern . . .     | unbekannt    | vor 1674        | 2. 8. 117. 122. 47. 55 [185. 71. |
| Ennetbürgen . . . | Stiftung     | 1881            | 65.                              |
| Alpnach . . .     | Ueberlassung | 1902 (n. 1461)  | 2. 2. 8. 11. 13. 143. 55. 196.   |
| Sachseln . . .    | "            | 1902 (n. 1461)  | 2. 8. 11. 13. 86. 113. 143.      |
|                   |              |                 | [55. 196.                        |
| Giswil . . .      | "            | 1902 (n. 1461)  | 2. 8. 11. 13. 81. 143.           |
|                   |              |                 | [55. 196.                        |

*C. Schwyz.*

|                    |              |          |                                    |
|--------------------|--------------|----------|------------------------------------|
| Gersau . . .       | Kauf         | 1483     | 8. 96. 107. 121. 134. 137. 55. 69. |
| Reichenburg . . .  | Verleihung   | 1498     | 5. 167.                            |
| Wollerau . . .     | "            | 1536     | 12. 167.                           |
| Küssnach . . .     | Spruch       | 1551     | 2. 2. 12. 107. 47. 55. 170.        |
| Schwyz . . .       | Ueberlassung | vor 1554 | 3. 7. 16. 81. 92. 107. 121. 55.    |
| Iberg . . .        | Stiftung     | 1554     | 12. 16. 96. 107. 113. 129. 149.    |
| Lowerz . . .       | "            | 1581     | 12. 167.                           |
| Sattel . . .       | Schenkung    | 1598     | 11. 167.                           |
| Ingenbohl . . .    | Stiftung     | 1616     | 12. 107. 128. 167.                 |
| Schübelbach . . .  | Schenkung    | 1621     | 11. 55.                            |
| Arth . . .         | Ueberlassung | 1636     | 3. 7. 15. 107. 55.                 |
| Steinen . . .      | "            | 1636     | 3. 7. 16. 81. 107. 113. 117. 55.   |
| Muotathal . . .    | "            | 1636     | 3. 7. 16. 107. 55.                 |
| Morschach . . .    | "            | 1636     | 7. 16. 55.                         |
| Lachen . . .       | "            | 1636     | 11. 16. 36. 167.                   |
| Steinerberg . . .  | Stiftung     | 1646     | 12. 167.                           |
| Hinterwäggithal    | Schenkung    | 1648     | 11. 167.                           |
| Tuggen . . .       | Kauf         | 1652     | 11. 55.                            |
| Altendorf . . .    | "            | 1658     | 11. 55.                            |
| Illgau . . .       | Stiftung     | 1676     | 12. 128. 167.                      |
| Rothenturm . . .   | "            | 1774     | 12. 167.                           |
| Alpthal . . .      | "            | 1803     | 65.                                |
| Römerstalden . . . | "            | 1804     | 65.                                |

| <i>C. Schwyz.</i> | <i>Titel des Erwerbs.</i> | <i>Jahr des Erwerbs.</i> | <i>Register.</i>    |
|-------------------|---------------------------|--------------------------|---------------------|
| Wangen . . .      | Kauf                      | 1805                     | 8. 17. 117. 55. 65. |
| Galgenen . . .    | "                         | 1809                     | 17. 55. 65.         |
| Nuolen . . .      | Vereinbarung              | 1866                     | 8. 17. 55. 65.      |

## II. Gemeinden, die ein Nominationsrecht besitzen.

### 1. Kloster Disentis im Besitz des Patronats.

|                 | <i>Titel des Erwerbs.</i> | <i>Jahr des Erwerbs.</i> | <i>Register.</i>            |
|-----------------|---------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Andermatt . . . | Spruch                    | 1481                     | 6. 23. 42. 53. 66. 209. 71. |

### 2. Kloster Engelberg im Besitz des Patronats.

|                  | <i>Titel des Erwerbs.</i> | <i>Jahr des Erwerbs.</i> | <i>Register.</i>                |
|------------------|---------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| Kerns . . .      | Spruch                    | 1464                     | 3. 2. 6. 81. 47. 55. 69.        |
| Buochs . . .     | Vergleich                 | 1454                     | 2. 5. 25. 47. 56. 60. 68.       |
| Emmetten . . .   | Stiftung                  | 1454                     | 5. 25. 113. 127. 167. 68.       |
| Stans . . .      | Spruch                    | 1462                     | 2. 6. 25. 26. 104. 113. 56. 67. |
| Wolfenschiessen  | "                         | 1465                     | 6. 25. 87. 104. 167.            |
| Hergiswil . . .  | Stiftung                  | 1621                     | 10. 167. 204.                   |
| Begganried . . . | "                         | 1631                     | 10. 92. 95. 37. 146. 167. 69.   |

## III. Gemeinden ohne Wahlrecht.

### A. Unterwalden.

#### Patron. Register.

|                 |                   |     |
|-----------------|-------------------|-----|
| Engelberg . . . | Kloster Engelberg | 17. |
|-----------------|-------------------|-----|

### B. Schwyz.

|                  |                    |     |
|------------------|--------------------|-----|
| Einsiedeln . . . | Kloster Einsiedeln | 17. |
| Feusisberg . . . | "                  | 17. |
| Freienbach . . . | "                  | 17. |